



Baden-Württemberg

**Seminar für Ausbildung und Fortbildung der
Lehrkräfte Rottweil (Gymnasium)**

**Informationen zum
Vorbereitungsdienst 2026**





Nimmst du jemanden wie er ist, wird er bleiben wie er ist,
aber gehst du mit ihm um, als ob er wäre, was er sein könnte,
wird er zu dem werden, was er sein könnte.

Johann Wolfgang von Goethe

Liebe Referendarinnen und Referendare,

im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seminars heiße ich Sie zu Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien sehr herzlich am Seminar Rottweil willkommen.

Das vorliegende Heft soll Ihnen helfen, sich in Ihrer Ausbildung leichter zurecht zu finden. Daher enthält es wesentliche Informationen über die Organisationsstruktur des Seminars, Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen, Terminpläne, Beschreibungen zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes, Kernpunkte zentraler Ausbildungsinhalte, wichtige Hinweise zur Prüfung sowie entsprechende amtliche Verordnungen.

Darüber hinausgehende Hinweise und organisatorische Hilfen finden Sie zudem auf der Webseite des Seminars, so auch eine ausführliche Informationsbroschüre des Kultusministeriums.

Für alle weiteren Fragen oder bei Unklarheiten können Sie sich gern an mich oder meinen Stellvertreter Herrn Firnkes wenden.

In einer Welt, die von globalen Krisen, wachsendem Antisemitismus und drängenden Klima- und Energieproblemen geprägt ist, kommt Ihrer zukünftigen Rolle als Lehrende eine noch bedeutendere Aufgabe zu: Sie sind nicht nur Wissensvermittler, sondern Gestalterinnen und Gestalter von Demokratiebildung, Toleranz und nachhaltigem Denken. Lassen Sie Ihren Unterricht zu einem lebendigen Labor werden, in dem junge Menschen lernen, kritisch die Welt zu hinterfragen, Mitgefühl zu zeigen und verantwortungsbewusst im Sinne der Gesellschaft, der Gemeinschaft zu handeln.

Nun wünsche ich Ihnen allen für die vor Ihnen liegende Zeit viel Erfolg und vor allem viel Freude am Beruf der Lehrerin / des Lehrers und dem damit verbundenen Umgang mit der Bildung und Erziehung der jungen Menschen.

Aus meiner Sicht gibt es nur sehr wenige Berufe, die so nah an der jungen Generation sind und diese so nachhaltig prägen. Daraus erwächst eine große Verantwortung, die einem selbst viel Kraft geben kann.

Der Beruf der Lehrerin ist für mich persönlich eine Berufung, die mich stets mit großer Leidenschaft ausgefüllt hat.



Rottweil, im Januar 2026

Ulrike Heller

Direktorin des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Rottweil
(Gymnasium)



Inhaltsverzeichnis

1. Das Seminar	3
1.1 Das Leitbild – unser Selbstverständnis	4
1.2 Leitung und Verwaltung.....	6
1.3 Allgemeine Hinweise.....	7
1.4 Die Bibliothek des Seminars	9
1.5 E-Mail, WLAN, Moodle, Nextcloud, Chat	10
1.6 Ausbilderinnen und Ausbilder des Seminars.....	11
2. Der Vorbereitungsdienst.....	15
2.1 Der Ablauf des Vorbereitungsdienstes.....	15
2.2 Kernpunkte der Ausbildung.....	18
2.3 Zusatzausbildungen und ergänzende Angebote	189
2.4 Praktikum an anderen Schularten.....	23
2.5 Seminarpreis „Innovatives Lernen und Lehren“	24
2.6 Beratungsangebot.....	25
2.7 Ausbildungsschulen des Seminars	25
2.8 Adressen der Schulverwaltung	28
3. Die zweite Staatsprüfung	29
3.1 Allgemeines.....	30
3.2 Terminplan des Landeslehrerprüfungsamts	31
3.3 Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (GymPO).....	33
4. Hinweise zum Vorbereitungsdienst 2026	42

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Rottweil (Gymnasium)
Königstr. 29–31
78628 Rottweil

Tel.: 0741/243-2591
Fax: 0741/243-2596

Webseite: <https://gym-rw.seminare-bw.de>
E-Mail: Poststelle@seminar-gym-rw.kv.bwl.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Ulrike Heller
Seminardirektorin

Redaktion und Gestaltung: Dr. Stefan Metzger

1. Das Seminar





1.1 Das Leitbild – unser Selbstverständnis

Wir wissen voneinander.

Wir interessieren uns füreinander.

Wir arbeiten miteinander.

Auf diese drei Leitgedanken lassen sich Selbstverständnis und Werteorientierung des Seminars Rottweil zurückführen.

Als Flächenseminar im Süden Baden-Württembergs bilden wir Lehrerinnen und Lehrer für das Gymnasium aus. Dabei arbeiten wir mit den Ausbildungsschulen unseres Einzugsgebiets, der Universität Konstanz, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in Baden-Württemberg und der benachbarten Schweiz sowie weiteren Institutionen zusammen. Um unseren Auftrag zu erfüllen und zu gestalten, sind wir auf transparenten Informationsfluss und offene Kommunikation in einem von gegenseitigem Vertrauen geprägten Klima angewiesen:

Wir wissen voneinander.

Um die Lehrerbildung weiterzuentwickeln und die Qualität der Ausbildung zu sichern, ist es wichtig, bewährtes Wissen weiterzugeben und neue Kompetenzen zu erwerben. Dies gelingt nur, wenn wir aufeinander zugehen und uns mit einer Haltung der Aufgeschlossenheit begegnen:

Wir interessieren uns füreinander.

Die Tätigkeitsfelder des Seminars erweitern sich ständig. Zur Kernaufgabe der Gymnasiallehrerausbildung im 18-monatigen Vorbereitungsdienst kommen Lehraufträge an der Universität, Begleitveranstaltungen für das Schulpraxissemester und das Fortbildungsangebot Begleitung in der Berufseingangsphase hinzu. Auch Bildungsplanentwicklung, Lehrerfortbildung, die Mitwirkung in konzeptuellen Arbeitsgruppen sowie empirische Untersuchungen von Unterricht gehören zu unseren Aufgaben als didaktisches Zentrum. Das Seminar ist ein attraktiver Arbeitsplatz, der individuelle Gestaltungsfreiraume und Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Damit verbunden sind hohe Anforderungen, die sich nur gemeinsam bewältigen lassen:

Wir arbeiten miteinander.





Aus diesen Leitgedanken ergeben sich folgende Leitsätze:

Erwachsenengerecht

Wir haben den Auftrag, für den Beruf des Lehrers/der Lehrerin auszubilden. Durch eine erwachsenengerecht gestaltete fachlich, pädagogisch und didaktisch-methodisch fundierte Ausbildung vermitteln wir zukunftsorientierte Kompetenzen.

Die glaubwürdige Verknüpfung von Theorie und Praxis gewährleisten wir durch unsere Tätigkeit an Gymnasien und in allen Phasen der Lehrerausbildung. Den Austausch mit den angehenden Lehrkräften begreifen wir als Chance zur persönlichen Weiterentwicklung.

Eigenverantwortlich

Wir begleiten und unterstützen die Referendarinnen und Referendare auf ihrem Weg in den Beruf. Wir muten ihnen Eigenverantwortlichkeit zu und ermutigen sie zu Initiative, kreativem Denken und Handeln sowie zu solidarischem Verhalten. An diesen Werten orientieren wir auch unser eigenes Handeln.

Glaubwürdig

Unsere Aufgaben als Prüfer/Prüferin nehmen wir verantwortlich und glaubwürdig wahr. Dabei sind wir uns der Spannungen zwischen Beraten und Prüfen bewusst. Unser Ziel ist es, im Diskurs mit den Kolleginnen und Kollegen sowie den angehenden Lehrkräften transparente Maßstäbe der Beurteilung und Bewertung zu entwickeln, auf deren Basis gerechte Noten gefunden werden können.

Kooperativ

Wir streben vielfältige Formen der Kooperation auf allen Ebenen unserer Arbeit an. Teamfähigkeit betrachten wir als wichtiges Merkmal von Professionalität im Lehrberuf. Deshalb bemühen wir uns, verlässliche Strukturen für Zusammenarbeit zu schaffen und die angehenden Lehrkräfte durch unser eigenes Vorbild zu kooperativen Arbeitsformen anzuregen.

Offen

Wir pflegen regelmäßigen Austausch und intensive Zusammenarbeit mit unseren Ausbildungs- und Kooperationspartnern. Insbesondere den Mentorinnen und Mentoren und allen an der Ausbildung beteiligten Lehrerinnen und Lehrern begegnen wir mit Wertschätzung. Wir sind offen, Impulse zu geben und aufzunehmen.

Achtsam

Gegenseitige Wertschätzung und Achtung sind für uns Grundwerte im Umgang aller miteinander. Hierfür bemühen wir uns um ein vertrauensvolles Klima, das durch Offenheit, Verlässlichkeit und Transparenz gekennzeichnet ist. Im Arbeitsalltag sorgen wir für Phasen der Entlastung, damit wir den vielfältigen beruflichen Ansprüchen gerecht werden und dabei unsere Gesundheit erhalten können. Wir setzen uns für gute Arbeitsbedingungen aller Seminarangehörigen ein.

Zukunftsorientiert

Wir nutzen die Ressourcen unserer Institution, um Wandlungen der schulischen Realitäten angemessen zu begegnen und die Zukunft der Lehrerbildung mitzustalten. Qualitätssicherung und -entwicklung sind dabei Garanten für ein hohes Niveau unserer Arbeit.



1.2 Leitung und Verwaltung

- Direktorin** Ulrike Heller
Tel.: 0741/243-2593
E-Mail: Ulrike.Heller(at)seminar-gym-rw.kv.bwl.de
- Stellvertreter** Friedrich Firnkes
Tel.: 0741/243-2594
E-Mail: Friedrich.Firnkes(at)seminar-gym-rw.kv.bwl.de
- Verwaltung**
- I. Sabine Graf (Reisekosten, Finanzverwaltung) Tel.: 0741/243-2590
E-Mail: Sabine.Graf(at)seminar-gym-rw.kv.bwl.de
 - II. Suzana Zeiß (Bibliothek, Referendarsangelegenheiten, Schulpraxissemester, Hausverwaltung)
Tel.: 0741/243-2592
E-Mail: Suzana.Zeiss(at)seminar-gym-rw.kv.bwl.de
 - III. Claudia Pfeifle (Referendarsangelegenheiten, Praxissemester)
Tel.: 0741/243-2591
E-Mail: Claudia.Pfeifle(at)seminar-gym-rw.kv.bwl.de
 - IV. Claudia Müller (allgemeine Verwaltungsaufgaben)
E-Mail: Claudia.Mueller(a)seminar-gym-rw.kv.bwl.de

Bitte den kompletten E-Mail-Verkehr mit der Verwaltung **ausschließlich** an die **Poststelle** schicken (poststelle@seminar-gym-rw.kv.bwl.de)

Beauftragte für Chancengleichheit: Sarah Kromer (Kromer.Sarah@gym-rw.seminar-bw.de)

Beauftragter für Sicherheit: Ulrich Bee (Bee.Ulrich@gym-rw.seminar-bw.de)

Beauftragter für Urheberrecht und Datenschutz:

Rüdiger Sandmann (Sandmann.Ruediger@gym-rw.seminar-bw.de)

Beauftragte für Schwerbehinderung:

- Susanne Grauer, Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 „Schule und Bildung“, Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg. Telefon: 07665/9323462, E-Mail: Susanne.Grauer(a)rpf.bwl.de.
- Cornelia Schreiweis, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, Bezirks-Vertrauensperson schwerbehinderten Menschen (ZSL) (zuständig für die Seminare). Telefon: 0711/21859-180, E-Mail: cornelia.schreiweis(a)zsl.kv.bwl.de

Schulpsychologische Beratungsstellen:

An den Schulpsychologischen Beratungsstellen (SPBS) bieten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Beratung und Unterstützung an für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen.

SPBS Donaueschingen
Ihmastraße 7–9
78116 Donaueschingen
0771/89670-30
poststelle.spbs-ds@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

SPBS Singen
Julius-Bührer-Str. 4
78224 Singen
07731/59672-0
poststelle.spbs-sin@zsl-rs-fr.kv.bwl.de



Bereichsleitertelefone 0741/243-

Besprechung (Königstr. 29) -2570
Fremdsprachen (Raum 3.05) -2578
Mathematik (Raum 3.09) -2581
Gesellschaftswissenschaften (Raum 3.10) -2582
Deutsch/Musik/Ethik (Raum 3.11) -2588
Naturwissenschaften (Marxstr. 15) -2460
Profilbereich (Marxstr. 15) -2463

Fachleitertelefone 0741/243-

Fachleiterzimmer (Königstr. 31) -2595
Marxstr. 15:
Chemie -2597
Biologie -2598
Physik -2599
NwT -2455

1.3 Allgemeine Hinweise

1.3.1 Gebäude

Bitte beachten Sie, dass nach Ende der Arbeitszeit der Verwaltung, die vordere Eingangstüre geschlossen ist, und Sie das Gebäude nur durch die hintere Notausgangstüre in Richtung der Parkplätze verlassen können.

1.3.2 Informationsquellen

- Webseite des Seminars: www.semgyr-rw.de
- im 1. Obergeschoss des Hauptgebäudes (Königstr. 31): Informationen der Verwaltung wie geänderte Zeiten und Räume der Seminarveranstaltungen, Gruppeneinteilungen für bestimmte Veranstaltungen, wichtige Termine usw.
- im Treppenhaus zwischen 1. und 2. Obergeschoss: Informationen des Ausbildungspersonalrates, der Kurssprecher, Stellen- und Wohnungsangebote
- im 2. Obergeschoss: Informationen der Verbände

1.3.3 Dienststelle

Vorgesetzter nach § 6 GymPO ist die *Direktorin des Seminars*. *Dienststelle* für alle Referendarinnen und Referendare ist das *Seminar*. Dies hat u. a. zur Folge, dass bei Terminkollisionen *grundsätzlich die Verpflichtungen am Seminar Vorrang* haben.

1.3.4 Krankheit

- Mitteilung über Erkrankung umgehend an Seminar *und* Schule (*beide!*), telefonisch oder per E-Mail stets an die Poststelle (Poststelle@seminar-gym-rw.kv.bwl.de) mit Angabe der betroffenen Kurse und Kursleiter.
- Bei einer Erkrankungsdauer von mehr als 5 Tagen ist dem Seminar (Dienststelle) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- Ist bei einer Erkrankung die Durchführung eines Prüfungsteiles betroffen, so ist – weitergehend – dem Seminar und dem Landeslehrerprüfungsamt *unverzüglich* ein *ärztliches Zeugnis* vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält (GymPO § 25 Abs. 2, bitte das [Formblatt](#) verwenden).
- Ein ärztliches Attest ist ebenfalls vorzulegen, wenn die Erkrankung Tage unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt betrifft.
- Durch Krankheit versäumte Ausbildungszeiten können – auf Antrag der Referendarin/des Referendars und bei Befürwortung durch das Seminar – durch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zu einem Unterrichtshalbjahr nachgeholt werden. Bei länger dauernder Erkrankung länger soll das Regierungspräsidium eine amtsärztliche Untersuchung anordnen (GymPO § 10 Abs. 5).



1.3.5 Schwerbehinderung

Schwerbehinderte Referendare können ggf. als Nachteilsausgleich modifizierte Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in Anspruch nehmen. Für eine vertrauliche Beratung stehen der Beauftragte für Schwerbehinderung (s. 1.2) sowie die Seminarleitung als Ansprechpartner zur Verfügung. Dies gilt auch für Referendare, die von längerfristigen Erkrankungen betroffen sind.

1.3.6 Dienstbefreiung

- Befreiung von Dienstverpflichtungen ist möglich (z. B. für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Ausbildungsschule).
- Dienstbefreiungen zur Teilnahme an Schullandheimaufenthalten oder Studienfahrten grundsätzlich nur einmal während der Referendarzeit möglich
→ „Antrag auf Dienstbefreiung“ ([Formblatt word](#)/[Formblatt pdf](#)) in Absprache mit der Ausbildungsschule möglichst frühzeitig an Seminarleitung

1.3.7 Beurlaubung

- Beurlaubungen müssen möglichst frühzeitig schriftlich und formlos bei der Seminarleitung beantragt werden. Bei Beurlaubungszeit von mehr als 5 Tagen vor Antritt des Urlaubs ist grundsätzlich eine Genehmigung des Regierungspräsidiums erforderlich.
- Beurlaubungen für eine einzelne Fachsitzung erfolgen durch die betroffenen Ausbilder.
- Bei Beurlaubung wegen der Erkrankung oder Betreuung von Kindern unter 12 Jahren im Umfang von mehr als 5 Tagen ist in jedem Fall die Beaufsichtigungs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des Kindes durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen (Einzelheiten vgl. insbesondere § 29 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO)).

1.3.8 Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich anzeigen- bzw. genehmigungspflichtig. → Anträge bei der Verwaltung II oder als [Download](#) im Orga-Order (orga26.semgyr-rw.de). Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der Nebentätigkeit in der Verwaltung II abgegeben werden.

1.3.9 Ferienregelung

Für das Seminar Rottweil gilt die Ferienregelung der Rottweiler Gymnasien (Abweichung bei den beweglichen Ferientagen an den jeweiligen Ausbildungsschulen möglich).

Öffnungszeiten des Sekretariats und der Bibliothek während der (Rottweiler) Schulferien s. Aushang und Webseite des Seminars.

1.3.10 Datenschutz am Seminar

Datenschutzrechtliche Grundlagen

Datenschutzrechtliche Grundlage der Tätigkeit am Seminar ist die *Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)*, aus der sich das Landesdatenschutzgesetz ableitet. Speziell für unseren Bereich gibt es weiterführende Regelungen, etwa

- die VwV „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ vom 01.01.2015 sowie
- die Anlage 1 zu dieser VwV („Datenschutzrechtliche Hinweise für den Gebrauch privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrkräfte zur Verarbeitung personenbezogener Daten“)

Jegliche Gesetzestexte in aktueller Form, häufig gestellte Fragen („FAQ“), Links, etc. finden Sie im Internet auf dem Lehrerfortbildungsserver unter:

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>.



Verpflichtung zum Datengeheimnis, Umgang mit Daten im Dienst

Mit Ihrem Amtseid haben Sie sich verpflichtet, alle für Beamte relevanten gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Dazu gehören selbstverständlich auch die Bestimmungen zum Datenschutz. Der Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten, etwa Schülernoten, erfordert ein Höchstmaß an Sorgfalt. Die gesetzlichen Vorgaben sind absolut und ausnahmslos einzuhalten.

Speicherung von Daten

Für Ihre Tätigkeit am Seminar sowie zur Abrechnung Ihrer Reisekosten benötigen wir personenbezogene Daten. Diese erheben wir anhand Ihres Personalbogens sowie durch die Antragsformulare zur Abrechnung der Reisekosten. Soweit wir Daten erheben, die wir zwar zur Erfüllung unserer Aufgaben nicht zwingend benötigen, die uns aber die Arbeit sehr erleichtern, wie z.B. die Angabe Ihrer privaten Telefonnummer, haben wir dies in den Vordrucken kenntlich gemacht. Die Angabe dieser – nicht notwendigen – Daten ist freiwillig. Ihre Daten verwenden wir ausschließlich zur Erfüllung der uns vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben. Eine genaue Auflistung der personenbezogenen Daten erhalten Sie beim Datenschutzbeauftragten.

Die Angaben zur Abrechnung Ihrer Reisekosten werden an die zuständige Haushaltsstelle beim LBV übermittelt. Eine sonstige Weitergabe oder sonstige Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nicht, es sei denn, wir sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet. Die von Ihrer Bank für die Überweisung Ihrer Reisekosten benötigten Daten übermitteln wir an diese weiter.

Rechtsvorschriften, aufgrund derer wir die Daten erheben

- § 3 Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien
- § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)
- § 36 LDSG, § 4 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 2 und § 20 LRKG, § 113 Abs. 4 LBG und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VwV-LBG)
- LBVZuVo und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VwV zur LBVZuVO)

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Seminars ist Rüdiger Sandmann. Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich jederzeit an ihn wenden.

1.3.11 Anfahrt und Parksituation

- Das Seminar ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen (12 Minuten vom Bahnhof Rottweil zu Fuß; die meisten Linien des Rottweiler Stadtbusses halten am Seminar, Haltestelle *Landratsamt*).
- Die Parkplätze hinter den Seminargebäuden sind für das Verwaltungs- und Lehrpersonal reserviert. Bitte öffentliche Parkplätze benutzen; Parkgebühren werden bei der Reisekostenabrechnung erstattet.

1.4 Die Bibliothek des Seminars

Die zentrale Bibliothek des Seminars finden Sie im Erdgeschoss des Seminargebäudes Königstraße 31. Sie ist über die Verwaltung (Zimmer 1.07) zugänglich. Hier können Sie Ihren Bibliotheksausweis abholen (bitte Formular zum Datenschutz unterschrieben vorlegen). Vor dem Betreten der Seminarbibliothek sind die Mappen und Taschen in den Schließfächern zu deponieren.



- **Öffnungszeiten** der Bibliothek: siehe Aushang, Homepage
- **Kataloge:** Über die [Webseite des Seminars](#) oder direkt unter der Web-Adresse <https://seminar-rottweil.bsz-bw.de> kann der Bestand aller Fächer aufgerufen und für eine elektronische Recherche (Fächern, Titeln, Autoren oder Signaturen) genutzt werden. Sie können auch ausgehend von einem gefundenen Titel virtuell einzelne Regale durchblättern. Einzelheiten zum Login finden Sie auf der Webseite.
- **Ausleihe**
 1. Bücher werden nur über das elektronische Ausleihprogramm entliehen.
 2. Es dürfen insgesamt höchstens 12 Bücher gleichzeitig entliehen werden.
 3. Die Leihfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann um weitere 14 Tage verlängert werden. Am Tag der Fälligkeit erhalten Sie eine Benachrichtigung an Ihre Seminar-E-Mail-Adresse, die Sie auf die Möglichkeit einer Verlängerung hinweist. Insgesamt sind zwei Verlängerungen möglich.
 4. Vormerkungen sind nicht möglich.
 5. Keine Ausleihmöglichkeit besteht bei:
 - a. Zeitschriften (lose wie gebunden)
 - b. Nachschlagewerken
 - c. Handbüchern
 - d. allen Präsenzexemplaren (Büchern mit gelbem Punkt)
 - e. Büchern, die zeitweilig in einem Apparat stehen
- **Mahnungen**
 1. Werden Bücher nicht fristgerecht zurückgegeben, so erfolgt am ersten Tag nach dem Fälligkeitstermin die erste Mahnung. Wird eine Woche nach dem Fälligkeitstermin eine zweite Mahnung notwendig, so wird das Benutzerkonto gesperrt.
 2. Jeder Benutzer kann über das Login den Stand seiner Ausleihe abrufen.
 3. Mahnschreiben werden vom elektronischen Ausleihprogramm verschickt und sind daher ohne Unterschrift gültig.
 4. Verlorengegangene Bücher sind dem Seminar zu ersetzen.

1.5 E-Mail, WLAN, Moodle, Nextcloud, Chat

- **Einheitlicher digitaler Zugang:** Sie erhalten zu Beginn Ihrer Ausbildung an Ihre private E-Mail-Adresse einen einzigen digitalen Zugang, mit dem Sie sich an allen digitalen Plattformen des Seminars anmelden können (Mail, Moodle, Nextcloud, etc.).
- **Dienstliche E-Mail-Adresse:** Für die Dauer Ihres Vorbereitungsdienstes erhalten Sie eine eigene dienstliche E-Mail-Adresse. Diese hat grundsätzlich die Form
Vorname.Nachname@gym-rw.seminar-bw.de
(Abweichungen bei Umlauten, Sonderzeichen und zu langen Namen). Über diese Adresse erhalten Sie die Nachrichten des Seminars. Bitte verwenden Sie ausschließlich diese Adresse für *alle* dienstliche Kommunikation via E-Mail.
Näheres zu Ihrer genauen E-Mail-Adresse sowie zu deren Einrichtung und Nutzung erfahren Sie mittels eines Merkblattes an Ihre private E-Mail-Adresse.
- **Computerarbeitsplatz:** Im Raum 0.12 der Bibliothek steht Ihnen ein Computerarbeitsplatz mit Drucker auch außerhalb der Seminarveranstaltungen zur Verfügung.



- **WLAN:** In allen Gebäuden des Seminars können Sie mit Ihren privaten Geräten das Seminar-WLAN („semgymrw“) nutzen. Die Zugangsdaten befinden sich im Orga-Ordner unter „Informationen“.
- **Lernplattform „Moodle“:** Die Login-Seite unserer Lernplattform „Moodle“ erreichen Sie über moodle.semgym-rw.de. Weitere Informationen zur Verwendung von Moodle erhalten Sie in den Fachsitzungen und in der Medienausbildung.
- **Messenger-Dienst „SemRW Chat“:** Einen weiteren Kommunikationsbaustein bietet Ihnen die seminareigene Chat-App. Diese können Sie sowohl im App Store von Apple als auch im Play Store von Google herunterladen. Außerdem können Sie auch von jedem Browser den Chat über chat.semgym-rw.de aufrufen.
- **Online-Speicher „Nextcloud“:** Über unsere eigene Nextcloud können Sie Dateien online ablegen und diese auch für andere Personen freigeben: nextcloud.semgym-rw.de

1.6 Ausbilderinnen und Ausbilder des Seminars

Name und Schule	Amtsbez.	Fach	E-Mail
Altmeyer, Achim (Suso-Gymnasium Konstanz)	StD	L/Gr	Achim.Altmeyer (at)gym-rw.seminar-bw.de
Dr. Andries, Marcus (Droste-Hülshoff-Gymnasium Rottweil)	StD	Ph/Eth	Marcus.Andries (at)gym-rw.seminar-bw.de
Baier, Katharina (Gymnasium am Romäusring Villingen)	OStR'in	D	Katharina.Baier (at)gym-rw.seminar-bw.de
Bee, Ulrich (Droste-Hülshoff-Gymnasium Rottweil)	Prof.	Ch, <i>BL Naturwissenschaften</i>	Ulrich.Bee (at)gym-rw.seminar-bw.de
Berlip, Monika (Leibniz-Gymnasium Rottweil)	OStR'in	G	Monika.Berlip (at)gym-rw.seminar-bw.de
Bischoff-Nuthmann, Nora (Paul-Klee-Gymnasium Rottenburg)	OStR'in	Bio	nora.bischoff-nuthmann (at)gym-rw.seminar-bw.de
Breinlinger, Steffen (Leibniz-Gymnasium Rottweil)	OStR	Sm	Steffen.Breinlinger (at)gym-rw.seminar-bw.de
Dr. Budday, Johannes (Ellenrieder-Gymnasium Konstanz)	StR	NIT	Johannes.Budday (at)gym-rw.seminar-bw.de
Demel, Petra (Geschwister-Scholl-Schule Konstanz)	StD'in	E	Petra.Demel (at)gym-rw.seminar-bw.de
Dr. Denne, Ulrike (Gymnasium am Rosenberg Oberndorf)	Prof'in	G <i>BL Gesellschaftswissenschaften</i>	Ulrike.Denne (at)gym-rw.seminar-bw.de
Deppermann, Birgit (Nellenburg-Gymnasium Stockach)	Prof'in	Sp, SchR <i>BL Fremdsprachen</i>	Birgit.Deppermann (at)gym-rw.seminar-bw.de



Name und Schule	Amtsbez.	Fach	E-Mail
Diesch, Stefanie (Immanuel-Kant-Gymnasium Tuttlingen)	OStR'in	Mu	Stefanie.Diesch (at)gym-rw.seminar-bw.de
Edelmann, Martin (Ellenrieder-Gymnasium Konstanz)	StR	bilingual E	Martin.Edelmann (at)gym-rw.seminar-bw.de
Dr. Ehlerding, Hannes (Friedrich-Wöhler-Gymnasium Singen)	StD	E	Hannes.Ehlerding (at)gym-rw.seminar-bw.de
Fendrich, Bärbel (Albeck-Gymnasium Sulz)	StD'in	Pädagogik/ Päd. Psych.	Baerbel.Fendrich (at)gym-rw.seminar-bw.de
Dr. Feucht, Wolfgang (A. v. Humboldt-Gymnasium Konstanz)	OStR	Mu	Wolfgang.Feucht (at)gym-rw.seminar-bw.de
Firnkes, Friedrich	Prof.	<i>Stellvertreter der Seminarlei- ter</i>	Friedrich.Firnkes (at)seminar-gym- rw.kv.bwl.de
Fritsch, Nicola (Friedrich-Wöhler-Gymnasium Singen)	OStR'in	F	Nicola.Fritsch (at)gym-rw.seminar-bw.de
Fröhlich, Georg (Droste-Hülshoff-Gymnasium Rottweil)	StD	D	Georg.Froehlich (at)gym-rw.seminar-bw.de
Glaser, Marisa (Kaufmännische und Hauswirtschaftli- che Schulen Donaueschingen/Gymna- sium Trossingen)	StR'in	Gk	Marisa.Glaser (a)gym-rw.seminar-rw.de
Gräber, Jürgen (Leibniz-Gymnasium Rottweil)	OStR	NIT	Juergen.Graeber (at)gym-rw.seminar-bw.de
Hackel, Alexander (Gymnasium Engen)	OStR	E	Alexander.Hackel (at)gym-rw.seminar-bw.de
Häsler, Mandy (Friedrich-Wöhler-Gymnasium Singen)	StR'in	Pädagogik/ Päd. Psych.	Mandy.Haesler (at)gym-rw.seminar-bw.de
Hahn, Liliana (Gymnasium Engen)	StD'in	F	Liliana.Hahn (at)gym-rw.seminar-bw.de
Heigel, Christian (Rotteck-Gymnasium Freiburg)	StR	D, Seminarkurs	Christian.Heigel (at)gym-rw.seminar-bw.de
Heller, Ulrike	Dir.'in	<i>Seminarleiterin</i>	Ulrike.Heller (at)seminar-gym- rw.kv.bwl.de
Henrich, Denis (Gymnasium am Romäusring Villingen)	StR	Ch	Denis.Henrich (at)gym-rw.seminar-bw.de
Hepp, Kevin (Gymnasium am Hoptbühl Villingen)	StD	Geo	Kevin.Hepp (at)gym-rw.seminar-bw.de
Herrmann, Maren (Nellenburg-Gymnasium Stockach)	StD'in	M, SchR	Maren.Herrmann (at)gym-rw.seminar-bw.de



Name und Schule	Amtsbez.	Fach	E-Mail
Hoeren, Ursula (A. v. Humboldt-Gymnasium Konstanz)	OStR'in	Praxissemester Italienisch	Ursula.Hoeren (at)gym-rw.seminar-bw.de
Hofferer, Dominik (Gymnasium Engen)	OStR	Wirtschaft	Dominik.Hofferer (at)gym-rw.seminar-bw.de
Hummler, Dorothee (Fürstenberg-Gymnasium Donaueschingen)	OStR'in	Sw	Dorothee.Hummler (at)gym-rw.seminar-bw.de
Jano, Amir (Droste-Hülshoff-Gymnasium Rottweil)	StD	SchR	Amir.Jano (at)gym-rw.seminar-bw.de
Käufer, Martina (A. v. Humboldt-Gymnasium Konstanz)	StD'in	Sw	Martina.Kaeufer (at)gym-rw.seminar-bw.de
Kienle-Weber, Heike (Ellenrieder-Gymnasium Konstanz)	OStR'in	Theaterpädago- gik	Heike.Kienle-Weber (at)gym-rw.seminar-bw.de
Kimmig, Alexander (Droste-Hülshoff-Gymnasium Rottweil)	StR	Medienausbil- dung	Alexander.Kimmig (at)gym-rw.seminar-bw.de
Kipp, Uta (Albeck-Gymnasium Sulz)	OStR'in	Gk	Uta.Kipp (at)gym-rw.seminar-bw.de
Kirschler, Christoph (Droste-Hülshoff-Gymnasium Rottweil)	OStR	D	Christoph.Kirschler (at)gym-rw.seminar-bw.de
Krane, Heiko (Droste-Hülshoff-Gymnasium Rottweil)	StD	Pädagogik/ Päd. Psych.	Heiko.Krane (at)gym-rw.seminar-bw.de
Kromer, Sarah (Friedrich-Wöhler-Gymnasium Singen)	StD'in	E, Medienaus- bildung	Sarah.Kromer (at)gym-rw.seminar-bw.de
von Lienen, Kyra (Droste-Hülshoff-Gymnasium Rottweil)	OStR'in	G	Kyra.Lienen (at)gym-rw.seminar-bw.de
Dr. Ludwig, Simone (A. v. Humboldt-Gymnasium Konstanz)	StR'in	E	Simone.Ludwig (at)gym-rw.seminar-bw.de
Ludwig, Thomas (Heinrich-Suso-Gymnasium Konstanz)	StR	Medienausbil- dung	Thomas.Ludwig (at)gym-rw.seminar-bw.de
Maier, Stefan (Droste-Hülshoff-Gymnasium Rottweil)	OStD	SchR	Stefan.Maier (at)gym-rw.seminar-bw.de
Merz, Ingo (Leibniz-Gymnasium Rottweil)	OStR	Ch	Ingo.Merz (at)gym-rw.seminar-bw.de
Dr. Metzger, Stefan (Immanuel-Kant-Gymnasium Tuttlingen)	Dir.	D, BL D/Mu/PEth	Stefan.Metzger (at)gym-rw.seminar-bw.de
Mauz, Nicola (Gymnasium am Romäusring Villingen)	StR'in	Bio	Nicola.Mauz (at)gym-rw.seminar-bw.de



Name und Schule	Amtsbez.	Fach	E-Mail
Mühlhoff, Jens (Hegau-Gymnasium Singen)	StD	Bio	Jems.Muehlhoff (at)gym-rw.seminar-bw.de
Münch, Anne (Droste-Hülshoff-Gymnasium Rottweil)	OStR'in	Sp	Anne.Muench (at)gym-rw.seminar-bw.de
Dr. Münch, Matti (Droste-Hülshoff-Gymnasium Rottweil)	StD	G, SchR	Matti.Muench (at)gym-rw.seminar-bw.de
Naumann, Stefan (Leibniz-Gymnasium Rottweil)	OStR	E	Stefan.Naumann (at)gym-rw.seminar-bw.de
Dr. Neubert, Karin (Friedrich-Wöhler-Gymnasium Singen)	OStR'in	Bio	Karin.Neubert (at)gym-rw.seminar-bw.de
Oberdörfer, Nadine (Fürstenberg-Gymnasium Donaueschingen)	OStR'in	Pädagogik/ Päd. Psych.	Nadine.Oberdoerfer (at)gym-rw.seminar-bw.de
Pach, Jürgen (Gymnasium Spaichingen)	OStD	SchR	Juergen.Pach (at)gym-rw.seminar-bw.de
Rieger, Hildegard (Friedrich-Wöhler-Gymnasium Singen)	StD'in	bilingual E	Hildegard.Rieger (at)gym-rw.seminar-bw.de
Sandmann, Rüdiger (A. v. Humboldt-Gymnasium Konstanz)	StD	M, SchR	Ruediger.Sandmann (at)gym-rw.seminar-bw.de
Schemmel, Andreas (Fürstenberg-Gymnasium Donaueschingen)	StD	Ph	Andreas.Schemmel (at)gym-rw.seminar-bw.de
Sitter, Josefine (Friedrich-Wöhler-Gymnasium Singen)	StR'in	DaZ	Josefine.Sitter (at)gym-rw.seminar-bw.de
Dr. Stommer, Meike (Schwarzwald-Gymnasium Triberg)	OStR'in	Gk	Meike.Stommer (at)gym-rw.seminar-bw.de
Wagner, Ulrich (Otto-Hahn-Gymnasium Tuttlingen)	StD	Geschichte der Mathematik	Ulrich.Wagner (at)gym-rw.seminar-bw.de
Dr. Wienbruch, Ursula (Friedrich-Wöhler-Gymnasium Singen)	Prof'in	Ph, Astrono- mie; BL Profil	Ursula.Wienbruch (at)gym-rw.seminar-bw.de
Zahn, Franziska (Hegau-Gymnasium Singen)	StR'in	bilingual F	Franziska.Zahn (at)gym-rw.seminar-bw.de
Zürn, Zoran (Gymnasium am Hoptbühl Villingen)	Dir.	M, Medienbil- dung, BL Digi- talise- rung/M/Sport	Zoran.Zuern (at)gym-rw.seminar-bw.de



2. Der Vorbereitungsdienst





2.1 Der Ablauf des Vorbereitungsdienstes

	Seminar	Schule
1. Ausbildungsabschnitt		
Mittwoch 07.01. – Dienstag 27.01.2026 Kompaktpphase	<p>Vorbereitung auf den eigenständigen Unterricht anknüpfend an das Praxissemester:</p> <ul style="list-style-type: none">• 5 Veranstaltungen pro Fachdidaktik und Pädagogik• Informationsveranstaltungen• Lehrerverhaltenstraining• Medienbildung	Vorstellung und Einführung an der Schule
2. Schulhalbjahr (Mittwoch 28.01. – Mittwoch 29.07.2026)	<p>Kontinuierliche Ausbildung am Seminar (Veranstaltungen am Donnerstag und am Dienstagnachmittag):</p> <ul style="list-style-type: none">• Pädagogik / Päd. Psychologie• Fachdidaktik• Schul- und Beamtenrecht• ergänzende Veranstaltungen <p>2 beratende Unterrichtsbesuche pro Fach auf verschiedenen Schulstufen, einer davon muss in der Oberstufe sein.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Erläuterung des Schulcurriculums, der organisatorischen Randbedingungen, Besonderheiten der Ausbildungsschule• Unterstützung bei der Suche nach ausbildenden Kolleg(innen), Organisation eines möglichst frühen Beginns eigenen Unterrichtens (Mentor(in))• 8–10 Wochenstunden Hospitation• mindestens 60 Stunden begleiteter Ausbildungunterricht auf allen Schulstufen• Schulkunde• ggf. Teilnahme an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen• ergänzende Veranstaltungen
Juli 2026	Ausbildungsgespräch mit Tutor(in)	i. d. R. Teilnahme des Mentors/der Mentorin am Ausbildungsgespräch
	Entscheidung des Seminars mit Schule: Kann selbstständiger Unterricht gehalten werden? Mitteilung an das RP bis 10.07.2026	Mitentscheidung der Schule, ob selbstständiger Unterricht erteilt werden kann. Mitteilung ans Seminar bis 03.07.2026
6.–12. Juli 2026	Kompaktpphase am Seminar	
	Letzte Fachsitzungen	<ul style="list-style-type: none">• Einführung in die Besonderheiten des Schuljahresendes (z. B. Zeugniskonferenzen)• Absprache zu Lehraufträgen für das nächste Schuljahr



2. Ausbildungsabschnitt

14. September bis November 2026	<p>Fortsetzung der Ausbildung am Seminar (Okt./Nov. ganz- und halbtägige Fachsitzungen)</p> <ul style="list-style-type: none">• Fachdidaktik• Pädagogik / Päd. Psychologie <p>Mündliche Prüfung in Schulrecht (Montag, 28.09.– Mittwoch, 14.10.2026)</p> <p>ein Unterrichtsbesuch pro Fach in der noch fehlenden Schulstufe (ggf. Leihklasse)</p> <p>Zweites Ausbildungsgespräch mit Tutor(in) (bei Bedarf)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung bei der Erstellung der Jahresplanung• Selbstständiger Unterricht in den Ausbildungsfächern im Umfang von 11–13 Wochenstunden (mind. mindestens 10 Wochenstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen; vgl. GymPO § 13)• Teilnahme an Konferenzen• Überprüfen, ob Referendar(in) bei der Planung der Lehrprobenzeiträume berücksichtigt hat, dass die gewählten Klassen auch anwesend sind (BOGY, Schullandheim etc.)
--	--	--

Prüfungsphase

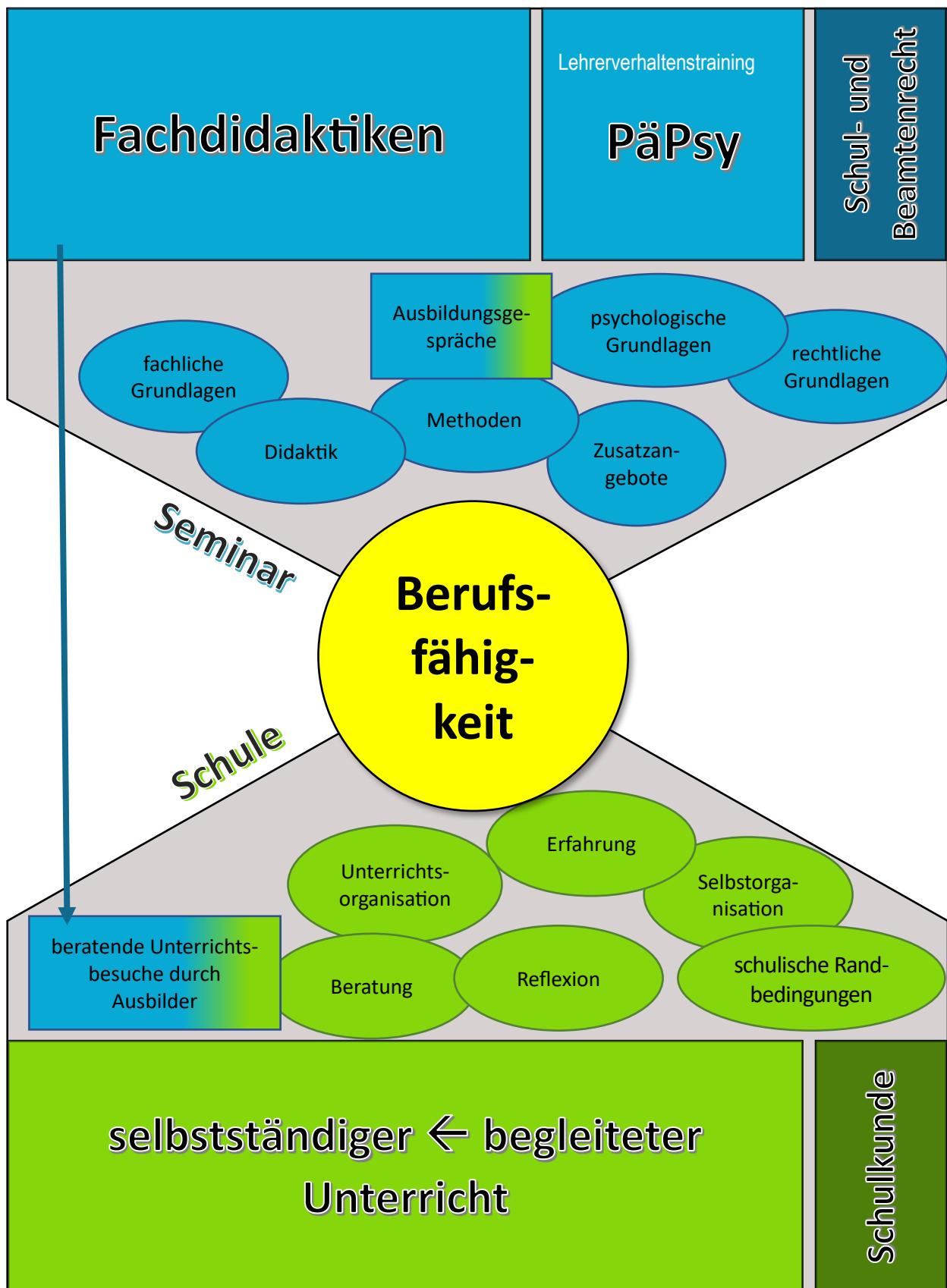
	<p>Beachten Sie den Terminplan des LLPA (s. Anhang)</p> <p>Themenverteilungspläne müssen jeweils ca. 3 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums beim Prüfer abgegeben werden</p>	Überprüfen, ob Referendar*in bei der Planung der Lehrprobenzeiträume berücksichtigt hat, dass die gewählten Klassen auch anwesend sind (BOGY, Schullandheim etc.)
November/ Dezember 2026	ggf. Lehrprobe im 3. Fach	Mindestklassengröße erreicht?
Ende November 2026 bis April 2027	4 Lehrproben (2 in jedem Fach, davon jeweils einer in der Oberstufe)	Mindestklassengröße erreicht?
Ende April bis Mitte Mai 2027	Kolloquium in PäPsy und den Fachdidaktiken (Schwerpunkt Thema für PäPsy und Angabe zu Unterrichtseinheiten für die Fachdidaktiken rechtzeitig abgeben!)	Vorlage der schulischen Beurteilung durch Schulleitung an LLPA und Direktorin des Seminars (Mentor(in) unterstützt Schulleitung)

Schlussphase

Ende Juni 2027	Module Bilanzgespräch (optional)	<ul style="list-style-type: none">• Erhöhung des eigenständigen Lehrauftrags möglich• Zeugniskonvente, Schulfeste usw.
Juni/Juli 2027	Ggf. Wiederholungsprüfungen, soweit im laufenden Verfahren möglich (vgl. GymPO § 10, Abs. 8)	
Ende Juli 2027	<ul style="list-style-type: none">• Zeugnisübergabe• Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit	



2.2 Kernpunkte der Ausbildung





2.3 Zusatzausbildungen und ergänzende Veranstaltungen

2.3.1 Verpflichtende Zusatzausbildungen

Medienausbildung am Seminar

Zu Ihren verpflichtenden Veranstaltungen gehören auch 18 Stunden Medienausbildung (6 Veranstaltungen). Die ersten vier Veranstaltungen (Pflichtmodule) sind für alle inhaltsgleich und finden noch in der Kompaktphase im Januar statt. Sie erhalten dazu einen gesonderten Veranstaltungsplan. Die übrigen zwei Veranstaltungen dürfen Sie aus ca. 20 verschiedenen Themen aussuchen, den sogenannten Wahlpflichtmodulen (erster Ausbildungsabschnitt zwischen Mai und Juli). Diese werden nach jedem Kurs evaluiert und für den nächsten Kurs entsprechend angepasst.

NIT-Zusatzausbildung

- Hauptfach NwT im G 8 Klasse 8–10 (vierstündig) + evtl. Basis- oder Leistungsfach in der Kursstufe
- Hauptfach NIT im G 9 Klasse 8–11 (dreistündig) + evtl. Basis- oder Leistungsfach in der Kursstufe
- Ausbildung am Seminar: Insgesamt 56 Stunden, davon
 - Fundamentum: 16 Stunden: Einblicke in der Fach NwT/NIT (Unterrichtseinheiten, Projekte, Projektunterricht) als Pflicht für alle Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler (Ch, Ph, Bio), fakultative Teilnahme für Geo
 - Wahlteil: 40 Stunden: Qualifizierung mit Fokus auf Klasse 8 und 9
- Ausbildungsmodalitäten: keine Prüfungen; Hospitationen sind empfehlenswert, durchgeführter Ausbildungunterricht kann mit max. 4 Unterrichtsstunden auf den Ausbildungunterricht im ersten Ausbildungsabschnitt angerechnet werden

2.3.2 Ergänzende Veranstaltungen

Das Seminar bereichert die Ausbildung durch eine Reihe von freiwilligen Zusatzangeboten. Wenn Sie ein Zusatzangebot freiwillig wählen, wird die Teilnahme an allen Terminen des gewählten Angebots erwartet. Für alle Zusatzqualifikationen gibt es eine Teilnahmebescheinigung. Die Fahrtkosten werden erstattet.

Über Termine und Umfang werden Sie rechtzeitig informiert. Da sich angesichts der Fülle an Terminen Überschneidungen nicht ganz vermeiden lassen, werden Sie gebeten, schon bei der Anmeldung mögliche Kollisionen zu vermeiden.

Achtsamkeit in der Schule (Dr. Wolfgang Feucht)

In hektischen Zeiten durch Übungen der Achtsamkeit Stärke und Gelassenheit zu finden und diese Haltung dann auch Schülerinnen und Schülern vermitteln zu können, ist Gegenstand dieses Kurses. Themen des Kurses sind:

- der Atem
- mein Körper, mein Freund
- offenes Denken
- bewegte Achtsamkeit
- Wahrnehmen
- Schlaf
- achtsame Sprache
- Ruhe und Gelassenheit

In wöchentlich aufeinander folgenden Einheiten von 90 Minuten werden aus den verschiedenen Feldern Themen aufgegriffen und vorgestellt. Im Zentrum stehen stets das eigene Üben und Erfahren.



Astronomie (Dr. Ursula Wienbruch)

Diese Veranstaltung richtet sich an Naturwissenschaftler und astronomisch interessierte Personen. In der Zusatzveranstaltung Astronomie werden astronomische Grundlagen und Umsetzungsbeispiele für den Unterricht vorgestellt. Diese sind für das Wahlfach Astronomie und für eine Astronomie AG geeignet. Einige Inhalte können auch im NIT- oder Physik-Unterricht eingesetzt werden.

Inhaltlich beginnt die Veranstaltung mit der Himmelsbeobachtung. Dabei geht es unter anderem um den Einsatz von Apps und der drehbaren Sternkarte zur Orientierung am Himmel und die Bewegung von Sonne, Mond, Planeten und Sternbildern im Jahreslauf. Im Anschluss wird in den Aufbau und die Funktionsweise von Teleskopen eingeführt. Dieses Wissen wird beim Selbstbau eines einfachen Teleskops mit 30-facher Vergrößerung angewendet. Der Umgang mit einem Spiegelteleskop, einem Refraktor mit Motor und einem Smart-Teleskop wird geübt. Diese kommen bei einem gemeinsamen Beobachtungsabend zum Einsatz.

Weitere Inhalte sind die Entstehung und Entwicklung des Sonnensystems, die Planeten und ihre Monde und die Erstellung eines Planetenwegs, die Beobachtung der Sonne, der Einsatz des Schattenstabs und die Funktionsweise von Sonnenuhren, die Sternentstehung und Entwicklung und die Entstehung und Entwicklung des Universums.

Informatik und Medienbildung (IuM) in Klasse 5 und 6 (Thomas Ludwig)

Im Zuge von G9 neu gibt es ein neues Fach: Informatik und Medienbildung (IuM). Dabei sind für die Klassen 5 und 6 die bisherigen Inhalte des sog. „Basiskurs Medienbildung“ weitgehend übernommen worden. Es geht um elementare Grundlagen der Medienbildung, welche in Klasse 5 und 6 noch den Schwerpunkt im Fach IuM bilden. Diese werden im neuen G9 für die Klassen 5 und 6 ergänzt um Themen aus der Informatik.

Die hier angebotene ergänzende Veranstaltung soll die Teilnehmenden befähigen, IuM in Klasse 5 und 6 zu unterrichten. Konkret erwartet Sie in den 6 Seminar-Veranstaltungen (4x Präsenz und 2x online):

- Einblicke in die Praxis (Vorstellung & Durchführung einiger Unterrichtssequenzen)
- Vorgaben und Umsetzung der vorhandenen Bildungspläne & Lesehilfe
- Erstellung eigener Unterrichtssequenzen
- Sichtung von Unterrichtsmaterial und Erprobung eines Online-Arbeitshefts

Bildung für nachhaltige Entwicklung (Jens Mühlhoff u. a.)

Die Themen der Einführung in Bildung für nachhaltige Entwicklung können in dieser ergänzenden Veranstaltung vertieft werden. Die Reihe ist in Modulen geplant, d.h. die Themen können einzeln besucht werden. Ein Teil der Sitzungen wird als online-Veranstaltung angeboten, ein anderer Teil findet in Präsenz statt. Die Dauer der Veranstaltung variiert zwischen zwei und vier Schulstunden. Die folgenden Module werden vor allem im ersten Ausbildungsabschnitt angeboten:

- *Globale Problemfelder* (ökologische Belastungsgrenzen und ihre gegenseitige Beeinflussung, sowie die sozialen und politischen Folgen; Jens Mühlhoff)
- *Lösungsorientiert unterrichten* (nachhaltige Energie- und Mobilitätswende; Ulrich Bee)
- *Deeper learning* (Methoden, die zu den Zielen von BNE passen; Kevin Hepp)
- *interkulturelles Lernen* (eine andere Perspektive einnehmen, Lösungsvorschläge aus der Perspektive einer anderen Kultur bewerten; Birgit Depermann)
- *Systemisches Lernen* (Was ist systemisches Lernen? Warum ist es in BNE von besonderer Bedeutung? Wie kann systemisches Lernen angeleitet werden?; Kevin Hepp)
- *Resilienz* (handlungsfähig bleiben trotz dystopischer Perspektiven; Jens Mühlhoff)



Bilinguale Zusatzausbildung (Martin Edelmann, Hildegard Rieger, Franziska Zahn)

Voraussetzungen: Abgeschlossenes Studium in einem Sachfach und in der Fremdsprache (bzw. Nachweis entsprechender Sprachkompetenz)

- Zuordnung der Unterrichtstätigkeit zum Sachfach;
- Ausbildungsvolumen Bilinguale Unterrichten: 30 Std.;
- Erster Ausbildungsabschnitt: Zuordnung zum Sachfach;
- Zweiter Ausbildungsabschnitt eigenverantwortliche durchgeführte UE (mindestens 8 Std.);
- eine Unterrichtspraktische Prüfung mit anschließendem Kolloquium (Feststellen des Bestehens ohne Benotung).

Deutsch als Zweitsprache (Josefine Sitter)

Die DaZ-Zusatzausbildung richtet sich an Referendarinnen und Referendare, deren Fächerkombination das Fach Deutsch *und/oder* eine Fremdsprache (moderne Fremdsprachen, Latein) enthält.

Die Kursinhalte umfassen sowohl theoretische Grundlagen als auch praxisorientierte Einheiten, die die Teilnehmenden für sprachliche Probleme möglicher Zielgruppen aus verschiedenen Ländern sensibilisieren und ihnen Methoden für die Unterrichtsgestaltung an die Hand geben.

Zu den 6 vierstündigen Seminarsitzungen kommen mindestens zwei Hospitationen an einer Institution, in der Deutsch als Zweit-Fremdsprache unterrichtet wird, z.B. in Volkshochschulen, Sprachschulen und Förder- sowie Vorbereitungsklassen an den Beruflichen Schulen und Gymnasien. Die Ausbildung schließt mit einem 20-minütigen Kolloquium ab.

Geschichte der Mathematik ... und was man damit im Unterricht machen kann.

Oder: Von Knochen, Kulturen, Konflikten und Köpfen (Ulrich Wagner)

Es geht in diesem Kurs um eine (zumeist) chronologische Sicht auf die Mathematik und ihre Entstehungsgeschichte. Dabei werden immer wieder inhaltliche und methodische Unterrichtsimpulse zu verschiedenen Klassenstufen und Themen gesetzt. Der Hauptzweck ist aber die Vermittlung eines mathematikgeschichtlichen Wissens, das in praktisch jeder Mathematikstunde einsetzbar ist. Die Mathematik wird dadurch lebendig, verlässt ihren Elfenbeinturm und gewinnt ganz neue Bedeutung. Dies ist auch deshalb wichtig, weil man Antworten haben sollte auf die oft gestellte Frage Lernender „Wer hat das wann, wo und warum erfunden?“. Außerdem lädt der keineswegs lineare Entstehungsprozess und seine Anbindung an Geschehnisse und Gestalten der Geschichte zum „Nacherfinden“ der Mathematik einlädt.

Psychologie-Didaktik (Bärbel Fendrich)

Dieser „Einführungskurs Psychologie“ richtet sich in erster Linie an Referendarinnen und Referendare, die sich für den Unterricht des Faches Psychologie interessieren. Der Fortbildungskurs bietet eine unterrichtsbezogene Einführung in die im Bildungsplan festgelegten Kompetenzbereiche und Inhalte. In vier ganztägigen Veranstaltungen (samstags) werden die Themenbereiche „Grundlagen der wissenschaftlichen Psychologie“, „Kognition, Emotion und Motivation“, „Die menschliche Persönlichkeit und ihre Entwicklung“, „Das Individuum in Interaktion mit anderen“ und „Angewandte Psychologie“ aus dem Bildungsplan für Psychologie (2016) inhaltlich erarbeitet und in Bezug auf die fachdidaktische Umsetzung besprochen und teilweise auch erprobt.



Seminarkurs (Christian Heigel)

Seit vielen Jahren gibt es ein Wahlfach in der Jahrgangsstufe 11, das in besonderer Weise das wissenschaftliche Denken sowie eigenständiges und fächerübergreifendes Arbeiten fördert: den Seminarkurs. Innerhalb eines Rahmenthemas entwickeln die Lernenden dort eine eigenständige Fragestellung, schreiben eine wissenschaftliche Arbeit und präsentieren ihre Ergebnisse der Schulöffentlichkeit. Dabei erwerben sie zentrale Kompetenzen wie das wissenschaftliche Recherchieren und erproben Techniken der praktischen Rhetorik.

Ziel des Zusatzangebots (im Umfang von fünf 90-minütigen Sitzungen) ist es, in gemeinschaftlicher Arbeit die Möglichkeiten der Umsetzung im Schulalltag auszuloten und zu erproben. Dabei kommen konkrete Unterrichtsinhalte- und formen ebenso zur Sprache wie Kriterien der Leistungsmessung.

Sprecherziehung (N.N.)

Lehrende müssen gut bei Stimme sein. Denn der Beruf einer Lehrerin, eines Lehrers ist eine besonders sprechintensive Tätigkeit, für die ein effizienter Einsatz der Stimme integral ist. Ziel des Workshops (Umfang: drei Zeitstunden) ist es, unter Anleitung einer ausgebildeten Logopädin für den richtigen Einsatz der Stimme zu sensibilisieren.

Nach einer kurzen Einführung in die physiologischen Grundlagen des Sprechens werden hilfreiche Techniken der Stimmprävention und Stimmhygiene vermittelt. Zudem lernen die Teilnehmenden, Anzeichen beginnender Stimmprobleme zu erkennen.

Szenisches Interpretieren (Heike Kienle-Weber, Georg Fröhlich)

Dieses Angebot richtet sich an Referendarinnen und Referendare des Faches Deutsch. Szenische Verfahren können Schülerinnen und Schülern einen emotionalen und affektiven Zugang zu Texten eröffnen und damit die Bereitschaft erhöhen, sich mit diesen Texten auseinanderzusetzen. Bei diesem ein-tägigen Workshop, der an einem Samstag stattfindet, erproben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Methoden des szenischen Interpretierens an Texten aller drei literarischen Gattungen, die dann im eigenen Unterricht eingesetzt werden können.

Theaterpädagogik in der Schule (Heike Kienle-Weber, Georg Fröhlich)

Ziel dieser Zusatzausbildung ist es, in die theaterpädagogische Arbeit mit Jugendlichen einzuführen und theaterpraktische Kompetenzen zu vermitteln. Alle, die Spaß am körperlichen Spiel haben und Lust am Ausprobieren und Improvisieren, sind hier genau richtig! Es findet eine intensive Arbeit in der Gruppe statt. Einen unmittelbaren Bezug zum Unterricht gibt es nicht, der Kurs befähigt zur theaterpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und zeigt erste Schritte für die Durchführung von Theater-Projekten und für die Arbeit in einer Theater-AG.

Der Kurs findet an drei Wochenenden (jeweils Freitag nachmittags und Samstag ganztags) statt.



2.4 Praktikum an anderen Schularten

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besteht die Möglichkeit, ein Praktikum an einer anderen Schulart zu machen. Die Praktika sind freiwillig und ganztägig. Das Praktikum an einer Gemeinschaftsschule und an der Beruflichen Schule dauert eine Woche, das Praktikum an der Grundschule drei Tage. Ziel ist es, dass den Unterrichtsalltag an der Schularbeit und die spezifischen Aufgaben einer dort unterrichtenden Lehrkraft kennenzulernen. Teil des Praktikums sind Veranstaltungen zur Vor- und Nachbereitung.

Die Teilnehmer(innen) sind während des Praktikums von allen Veranstaltungen am Seminar und vom Unterricht an ihrer Ausbildungsschule befreit, ausfallende Fachsitzungsinhalte müssen allerdings selbstständig nachgeholt werden. Fahrtkosten zum Hospitationsort werden erstattet; wohnortnahe Praktika sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Multiplikation der eigenen Erfahrungen in den Kursen wird vorausgesetzt. Eine Bescheinigung über die Teilnahme am Praktikum wird durch das Seminar ausgestellt.

Genauere Informationen zum genauen Ablauf und den Modalitäten erhalten Sie rechtzeitig.

Möglich sind Praktika an folgenden Schularten:

Gemeinschaftsschule

- Zeitraum: 13. bis 17. April 2026
- Bewerbung möglichst mit Angabe der gewünschten Schule beim Seminar
- Für die Praktikumszeit werden insgesamt drei zu haltende Unterrichtsstunden angerechnet.

Berufliche Schulen

- Zeitraum: 13. bis 17. April 2026
- Bewerbung möglichst mit Angabe der gewünschten Schule beim Seminar
- Für die Praktikumszeit werden insgesamt drei zu haltende Unterrichtsstunden angerechnet.

Grundschule

- Zeitraum: 11. bis 13. Mai 2026
- Bewerbung direkt bei der Schule
- Für die Praktikumszeit werden insgesamt zwei zu haltende Unterrichtsstunden angerechnet.

Gemeinschaftsschulen im Ausbildungsbereich unseres Seminars

Nach jetzigem Stand ist an den folgenden GMS ein Praktikum möglich:

- | | |
|--|---|
| • GMS Aldingen | • Golden-Bühl-Schule (VS-Villingen) |
| • Beethovenschule (Singen) | • Konrad-Witz-Schule (Rottweil) |
| • Bickebergsschule (VS-Villingen) | • Konzenbergsschule (Wurmlingen) |
| • Christliche Schule im Hegau
(Hilzingen) | • Lucian-Reich-Schule (Hüfingen) |
| • GMS Eigeltingen | • GMS Mönchweiler |
| • Erhard-Junghans-Schule (Schramberg) | • GMS Obere Donau (Fridingen) |
| • Eschach-Neckar-Schule
(Niedereschach) | • Peter-Thumb-Schule (Hilzingen) |
| • Eschachschule (Dunningen) | • Ratoldus Gemeinschaftsschule (Radolfzell) |
| • Gebhardschule (Konstanz) | • GMS Steißlingen |
| | • Ten-Brink-Schule (Rielasingen-Worblingen) |
| | • Wilhelmschule (Tuttlingen) |



2.5 Seminarpreis „Innovatives Lernen und Lehren“

Um die Verankerung und Praxis innovativer Lern- und Lehrformen in der zweiten Phase der gymnasialen Lehrerbildung am Seminar Rottweil zu unterstützen, werden von der Stiftung „Innovatives Lernen und Lehren“

Förderpreise in Höhe von

- 1. Preis: 400 EUR**
- 2. Preis: 200 EUR**
- 3. Preis: 100 EUR**

zugunsten des begünstigten Referendars / der begünstigten Referendarin / des Tandems ausgelobt.

Der Seminarpreis wird verliehen für ein selbst durchgeführtes Unterrichtsvorhaben (auch Projekte, interdisziplinäre Ansätze), das einen Umfang von ca. vier Unterrichtsstunden umfasst. Das Unterrichtsvorhaben soll eine zielführende Progression besitzen und auf eine langfristige Wirksamkeit angelegt sein. Es können auch kooperative Unterrichtsvorhaben eingereicht werden, die im Tandem erarbeitet und durchgeführt wurden.

Die Einreichung besteht zum einen aus einer Visualisierung des Unterrichtsvorhabens und der Unterrichtsmaterialien durch z.B. Videosequenzen, Präsentationen, Taskcards, Plakate, zum anderen wird eine dazu begleitende schriftliche Darstellung im Umfang von ca. 4 Seiten erwartet.

Die Referendarinnen und Referendare fügen der Darstellung den ausgefüllten Kriterienkatalog bei.

Ausgewählt werden Unterrichtsvorhaben, die ein innovatives Lernen und Lehren am besten erfüllen.

Der Auswahl liegen folgende Kriterien zugrunde:

- die Umsetzung innovativer Inhalte
- mit entsprechenden Methoden und
- deren didaktische Reflexion sowie
- nachhaltige Wirkung des Unterrichtsvorhabens und
- Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden.

Die Auswahlkriterien werden durch den Kriterienkatalog präzisiert.

Die Entscheidung über die Vergabe der Förderpreise wird in einem zweistufigen Verfahren gefällt: Die Jury, die am Ende über die Vergabe der Seminarpreise entscheidet, setzt sich zu gleichen Teilen aus Angehörigen des Seminars sowie Vertretungen der Ausbildungspartner (Schulen, Universität Konstanz) zusammen. Die Kriterienliste, die die Referendarinnen und Referendare zusammen mit ihrer Darstellung des Unterrichtsvorhabens einreichen, steht zur Verfügung.

Der Seminarpreis wurde 1994 von Prof. Dr. Helmut Frommer (Seminarleiter des Seminars Rottweil von 1976 bis 1994) initiiert und gestiftet. Ursprünglich ausgeschrieben als Preis für „Praktisches Lernen“, wurde seine Vergabe schrittweise aktualisiert und sein Gegenstand auf „Innovatives Lernen und Lehren“ erweitert.



2.6 Beratungsangebot

Resilienz und Gesundheit sind bei Referendaren ein wichtiges Thema. Daher bietet das Seminar eine Beratung an, bei der psychische Belastungen bzw. drohende Erkrankungen frühzeitig erkannt und möglichst vermieden werden sollen. Diese Beratung ist vertraulich und steht in keinerlei Zusammenhang mit Ausbildungselementen oder Prüfungen. Ansprechpartnerinnen sind Frau Heller und Frau Fendrich.

Sexuelle Belästigung kann überall auftreten, sie ist ggf. strafbar und beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit und Resilienz der Betroffenen. Bitte wenden Sie sich, wenn Sie betroffen sind, an Ansprechpartner im Seminar: die Seminarleitung, die Kursleitung, Tutor(in) oder auch Frau Fendrich und Frau Heller. Sie können sich darauf verlassen, dass wir solche Vorkommnisse ernst nehmen und uns für eine davon ungestörte Ausbildung einsetzen.

2.7 Ausbildungsschulen des Seminars

Links zu den Webseiten der Schulen finden Sie auf der Webseite des Seminars (www.gym.seminar-rottweil.de) unter [Ausbildung / Ausbildungsschulen](#)

Fürstenberg-Gymnasium Humboldtstr. 1 78166 Donaueschingen	Direktor: OStD Mario Mosbacher Stellv.: StD Stefan Kambach Tel. (Fax): 0771/898647-0 (898647-19) E-Mail: mailbox@fuerstenberg-gymnasium.de	
Gymnasium Engen Jahnstraße 32 78234 Engen	Direktor: OStD Thomas Umbscheiden Stellv.: StD Ole Wangerin Tel. (Fax): 07733/9428-40 (9428-49) E-Mail: sekretariat@gymnasium-engen.de	
Otto-Hahn-Gymnasium Colne Str. 6 78120 Furtwangen	Direktorin: OStD Tatjana Goschkowski Stellv.: StD Christoph Gräßle Tel. (Fax): 07723/50476-0 (50476199) E-Mail: sekretariat@ohg-furtwangen.de	
Ambrosius-Blarer-Gymnasium Hauptstr. 229 78343 Gaienhofen	Direktor: StD Dr. Daniel Schumacher Stellv.: StD Gunnar Horn Tel. (Fax): 07735/812-21 (81223) E-Mail: info@schloss-gaienhofen.de	
Gymnasium Gosheim-Wehingen Im Weiher 4 78564 Wehingen	Direktor: OStD Philipp Lehmann Stellv.: StD'in Irena Frech Tel. (Fax): 07426/9498-20 (9498-19) E-Mail: poststelle@gym-gw.de	
Zinzendorf-Gymnasium Mönchweiler Str. 5 78126 Königsfeld	Direktorin: OStD'in Erdmuthe Terno Stellv.: StD'in Heike Lutz-Marek Tel. (Fax): 07725/9381-60 (938129) E-Mail: milbradt@zinzendorfschulen.de	
Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Schottenplatz 2 78462 Konstanz	Direktor: StD Thomas Armbruster Stellv.: StD Frank Stöcker Tel. (Fax): 07531/9050-0 (905024) E-Mail: direktion@humboldt.konstanz.de	



Ellenrieder-Gymnasium Brauneggerstr. 29 78462 Konstanz	Direktorin: OStD'in Hanna Schönenfeld Stellv.: StD Timo Eichenlaub Tel. (Fax): 07531/80232-0 E-Mail: direktion@ellenrieder.konstanz.de	
Geschwister-Scholl-Schule Schwaketenstr. 112 78467 Konstanz	Direktor: OStD Thomas Adam Stellv.: StD Gregor Holler Tel. (Fax): 07531/92670 (75545) E-Mail: direktion@gss.konstanz.de	
Heinrich-Suso-Gymnasium Neuhauser Str. 1 78464 Konstanz	Direktor: OStD Patrick Hartleitner Stellv.: StD Dr. Ralf Weissenborn Tel. (Fax): 07531/802330 E-Mail: direktion@suso.konstanz.de	
Gymnasium am Rosenberg Eugen-Frueth-Str. 5 78727 Oberndorf	Direktor: OStD Dirk Weigold Stellv.: StD'in Xenia Werkmeister Tel. (Fax): 07423/8678-10 (867831) E-Mail: Sekretariat@GymRosenberg-Oberndorf.schule.bwl.de	
Friedrich-Hecker-Gymnasium Markelfinger Str. 15 78315 Radolfzell	Direktor: StD Claus Lippert Stellv.: StD Anne Doll Tel. (Fax): 07732/9478-0 (947899) E-Mail: poststelle@04106239.schule.bwl.de	
Albertus-Magnus-Gymnasium Bismarckstr. 2 78628 Rottweil	Direktor: OStD Jochen Schwarz Stellv.: OStR'in Pia Decker Tel. (Fax): 0741/13466 (236 58) E-Mail: AMGRW@t-online.de	
Droste-Hülshoff-Gymnasium Bismarckstr. 4 78628 Rottweil	Direktor: OStD Stefan Maier Stellv.: StD Amir Jano Tel. (Fax): 0741/23990 (15649) E-Mail: poststelle@dhgym.rottweil.schule.bwl.de	
Leibniz-Gymnasium Heerstr. 140 78628 Rottweil	Direktorin: OStD'in Silke Pach Stellv.: StD'in Beatrice Schmidberger Tel. (Fax): 0741/15116 (2007) E-Mail: poststelle@lg.rw.schule.bwl.de	
Thomas-Strittmatter-Gymnasium Im Hochwald 8 78112 St. Georgen	Direktorin: OStD Christiane King Stellv.: StD Alexander Mosbacher Tel. (Fax): 07724/87140 (3318) E-Mail: tsg@tsg-stgeorgen.de	
Gymnasium Schramberg Berneckstr. 32 78713 Schramberg	Direktor: OStD Oliver Porsch Stellv.: StD Matthias Dobler Tel. (Fax): 07422/29600 (29649) E-Mail: Gymnasium@schramberg.de	
Friedrich-Wöhler-Gymnasium Münchriedstr. 4 78224 Singen	Direktorin: OStD'in Sabine Beck Stellv.: StD Dr. Florian Berchtold Tel. (Fax): 07731/8732-0 (873220) E-Mail: info@fwg-singen.de	



Hegau-Gymnasium Alemannenstr. 21 78224 Singen	Direktorin: OStD'in Kerstin Schuldt Stellv.: StD Steven Rottmair Tel. (Fax): 07731/9597-0 (959727) E-Mail: sekretariat@hegau-gymnasium.de	
Gymnasium Spaichingen Sallanner Str. 5 78549 Spaichingen	Direktor: OStD Jürgen Pach Stellv.: StD John Klaiber Tel. (Fax): 07424/958956 (9589579) E-Mail: post@gymnasium-spaichingen.schule.bwl.de	
Nellenburg-Gymnasium Dillstr. 9 – 11 78333 Stockach	Direktor: OStD Holger Seitz Stellv.: StD'in Ina Ratzke Tel. (Fax): 07771/80247-0 (802489) E-Mail: sekretariat@nellenburg-stockach.de	
Albeck-Gymnasium Weiler Str. 79 72172 Sulz a.N.	Direktorin: OStD'in Katharina Lucke Stellv.: StD Kai Ullmann Tel. (Fax): 07454/9597-0 (959725) E-Mail: poststelle@ags.rw.schule.bwl.de	
Schwarzwald-Gymnasium Bergstr. 11 78098 Triberg	Direktor: OStD Oliver Kiefer Stellv.: N.N. Tel. (Fax): 07722/916600 (9166029) E-Mail: poststelle@04106446.schule.bwl.de	
Gymnasium Trossingen Hangenstr. 52 78647 Trossingen	Direktor: OStD Markus Eisele Stellv.: StD Peter Armbruster Tel. (Fax): 07425/25340 (25350) E-Mail: verwaltung@gymnasium-trossingen.schule.bwl.de	
Immanuel-Kant-Gymnasium Mühlenweg 15 78532 Tuttlingen	Direktorin: OStD'in Patricia Pulfer Stellv.: StD Michael Krauss Tel. (Fax): 07461/76001-0 (76001-90) E-Mail: info@ikg-tuttlingen.de	
Otto-Hahn-Gymnasium Mühlenweg 9 78532 Tuttlingen	Direktor: OStD Christian Künstle Stellv.: StD Michael Halder Tel. (Fax): 07461/943 0 (943 190) E-Mail: info@ohg-tuttlingen.de	
Gymnasium am Deutenberg Johannesstraße 59 78056 VS-Schwenningen	Direktor: OStD Zoran Josipovic Stellv.: StD Michael Schüz Tel. (Fax): 07720/821-272 (821264) E-Mail: Poststelle@gad-vs.schule.bwl.de	
Gymnasium am Hoptbühl Stationenweg 2 78048 VS-Villingen	Direktorin: OStD'in Simone Duelli-Meßmer Stellv.: StD Jens Wild Tel. (Fax): 07721/821692 (821707) E-Mail: Sekretariat@g-a-h.de	
Gymnasium am Romäusring Romäusring 17 78050 VS-Villingen	Direktor: OStD Jochen von der Hardt Stellv.: StD'in Dr. Karin Haß Tel. (Fax): 07721/821-712 (821272) E-Mail: poststelle@gar-vs.de	
St. Ursula Schulen Bickenstr. 25 78050 VS-Villingen	Direktor: OStD Dr. Christoph Käfer Stellv.: StD Gernot Tews Tel. (Fax): 07721/8465-0 (846550) E-Mail: sekretariat@stu-vs.de	



2.8 Adressen der Schulverwaltung

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Baden-Württemberg
Postfach 103442
70029 Stuttgart
Tel.: 0711/279-0
Fax: 0711/2792810
E-Mail: Poststelle@km.kv.bwl.de

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

70730 Fellbach
Tel.: 0711/3426-0
Fax: 0711/3426-2002
E-Mail: internet.poststelle@lbv.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg

Abt. 7 Schule und Bildung
Postfach
79095 Freiburg
Tel.: 0761/208-6000
Fax: 0761/208-6099
E-Mail: Abteilung7@rpf.bwl.de

Landeslehrerprüfungsamt

Außenstelle beim Regierungspräsidium
Freiburg
Postfach
79095 Freiburg
Ltd RSD Anja Schreiner
Tel.: 0761/208-6233, anja.schreiner@rpf.bwl.de
Sekretariat Tel. 0761/208-6240
Frau Schmitz-Rothfuß
Tel.: 0761/208-6237,
Annabel.Schmitz-Rothfuss@rpf.bwl.de

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Heilbronner Straße 314
70469 Stuttgart
Tel.: 0711/21859-0
Fax: 0711/21859-700
poststelle@zsl.kv.bwl.de%20

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Heilbronner Straße 172
70191 Stuttgart
0711/6642-0
0711/6642-1099
poststelle@ibbw.kv.bwl.de

Regionalstelle Freiburg

Munzingerstraße 1
79111 Freiburg
Tel.: 0761/59554-0
poststelle@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

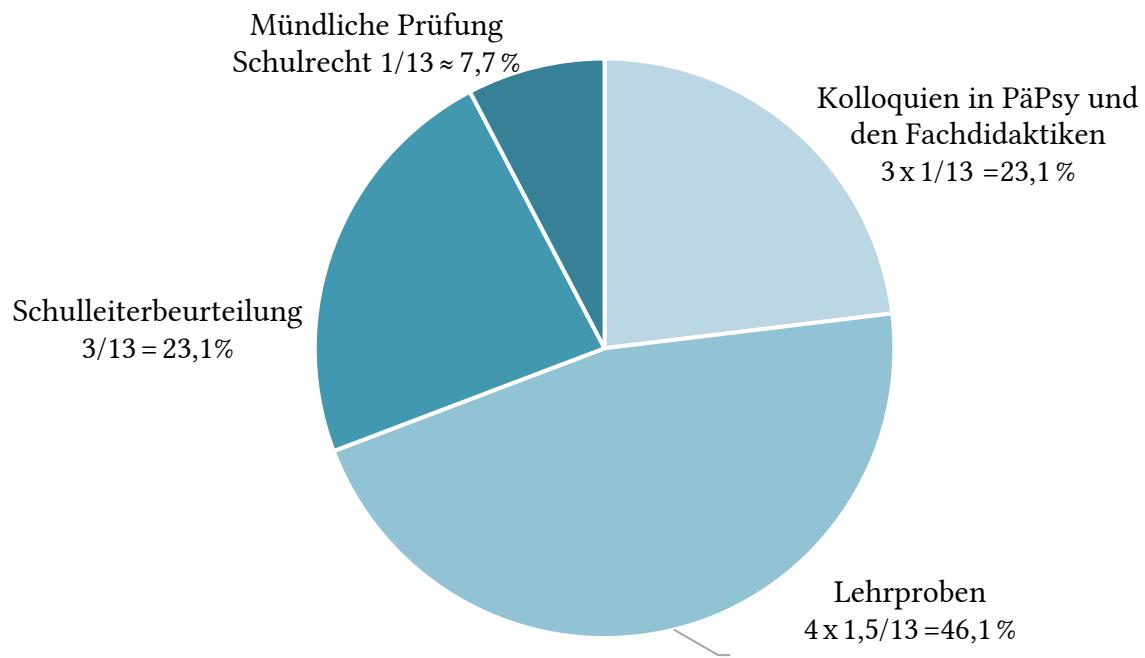


3. Die zweite Staatsprüfung





3.1 Allgemeines



Berechnung der **Leistungsziffer** als Grundlage für die Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg:

- Summe des Zwanzigfachen der Durchschnittsnote der ersten und zweiten Staatsprüfung (Staatsexamen) bzw.
- Summe des Zehnfachen der Note des Bachelor-Abschlusses, des Zehnfachen der Note des Masterabschlusses sowie des Zwanzigfachen der Note der abschließenden Lehramtsprüfung

Alle prüfungsrechtlichen Fragen regelt das Landeslehrerprüfungsamt. Auf dessen Seiten finden Sie u. a.

- die Ausbildungspläne,
- wichtige Formulare,
- die Prüfungsordnung (auch unten ab S. [33 ff.](#)),
- den Terminplan für die Prüfung (auch auf der nächsten Seite).

Detailfragen regeln die **Hinweise zum Vorbereitungsdienst** (s. S. [42 ff.](#)).



3.2 Terminplan des Landeslehrerprüfungsamts

Az.: KM21-6712-3/5/1; Stand 29. 10. 2025; Abdruck ohne Gewähr

Beginn des Vorbereitungsdienstes: Mittwoch, 07. Januar 2026

Ende des Vorbereitungsdienstes: Samstag, 31. Juli 2027

- **bis Freitag, 03. Juli 2026**

Gegebenenfalls Mitteilung der Schulleiterin / des Schulleiters der Ausbildungsschule an die Seminarleitung, dass der Studienreferendarin / dem Studienreferendar kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann (§ 10 Abs. 4 GymPO)

- **bis Freitag, 10. Juli 2026**

Gegebenenfalls Mitteilung der Seminarleitung an das Regierungspräsidium und die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts im Benehmen mit der Schulleiterin / des Schulleiters der Ausbildungsschule, dass der Studienreferendarin / dem Studienreferendar kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann (§ 10 Abs. 4 GymPO)

- **bis Freitag, 30. April 2027**

Vorlage der schriftlichen Beurteilung durch die Schulleiterin / den Schulleiter der Ausbildungsschule an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes und an die Seminarleitung (§ 13 Abs. 5 GymPO)

- **bis Dienstag, 01. Juni 2027**

Gegebenenfalls Antrag an das LLPA nach Beratung durch das Seminar, wenn die Studienreferendarin bzw. der Studienreferendar die Wiederholung einer Prüfung während des laufenden Vorbereitungsdienstes wünscht (§ 10 Abs. 8 GymPO)

- **bis spätestens Montag, 07. Juni 2027**

Übermittlung der Ergebnisse an die Abteilung 7 „Schule und Bildung“ des Regierungspräsidiums und an das Kultusministerium

- **ab Montag, 07. Juni 2027**

Ausgabe vorläufiger Prüfungsbescheinigungen (bei Vorliegen aller Prüfungsergebnisse)

- **Freitag, 16. Juli 2027**

Datum des Zeugnisses der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung

- **bis Mittwoch, 28. Juli 2027**

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch Zeugnisausgabe

- **Samstag, 31. Juli 2027**

Ende des Beamtenverhältnisses (§ 10 Abs. 2 GymPO)

Schulrechtsprüfung (§ 18 GymPO)

- **Montag, 28. September 2026 – Mittwoch, 14. Oktober 2026**

Prüfungsgespräch (mündliche Prüfung) in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18 GymPO)

- **Montag, 23. November 2026 – Freitag, 27. November 2026**

Wiederholung der Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18 Abs. 4 GymPO) bei nicht bestandener Prüfung



Beurteilung der Unterrichtspraxis (§§ 21, 29 GymPO)

- **Donnerstag, 05. November 2026 – Mittwoch, 25. November 2026**

Gegebenenfalls unterrichtspraktische Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach gemäß § 29 GymPO
Versand des Themenverteilungsplans bis Donnerstag, 08. Oktober 2026

- **Montag, 30. November 2026 – Freitag, 18. Dezember 2026**

Zeitraum für die 1. unterrichtspraktische Prüfung gemäß § 21 GymPO
Versand des Themenverteilungsplans bis Montag, 09. November 2026

- **Donnerstag, 14. Januar 2027 – Mittwoch, 03. Februar 2027**

Zeitraum für die 2. unterrichtspraktische Prüfung gemäß § 21 GymPO
Versand des Themenverteilungsplans bis Montag, 07. Dezember 2026
Hinweis: Eine mögliche Stundenplanänderung in dem betroffenen Prüfungsfach zum Wechsel des Schulhalbjahrs sollte erst nach dem Prüfungszeitraum umgesetzt bzw. schon im Themenverteilungsplan berücksichtigt werden.

- **Donnerstag, 18. Februar 2027 – Mittwoch, 10. März 2027**

Zeitraum für die 3. unterrichtspraktische Prüfung gemäß § 21 GymPO
Versand des Themenverteilungsplans bis Donnerstag, 21. Januar 2027

- **Montag, 15. März 2027 – Freitag, 19. März 2027 sowie
Donnerstag, 08. April 2027 – Mittwoch, 21. April 2027**

Zeitraum für die 4. unterrichtspraktische Prüfung gemäß § 21 GymPO
Versand des Themenverteilungsplans bis Montag, 22. Februar 2027

- **Montag, 21. Juni 2027 – Freitag, 09. Juli 2027**

Gegebenenfalls Wiederholung einer unterrichtspraktischen Prüfung (Voraussetzung gemäß § 10 Abs. 8 GymPO)
Versand des Themenverteilungsplans bis Montag, 07. Juni 2027

Kolloquium in Pädagogik/ Pädagogischer Psychologie – Fachdidaktische Kolloquien (§§ 20, 22 GymPO)

- **bis Freitag, 12. März 2027**

○ mögliche Angaben über ein Schwerpunktthema für das Kolloquium in Pädagogik/ Pädagogischer Psychologie über die Seminarleitung an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes (§ 20 Abs. 1 GymPO)
○ Angaben über das jeweilige Thema der selbst durchgeführten Unterrichtseinheiten für die fachdidaktischen Kolloquien über die Seminarleitung an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes (§ 22 Abs. 1 GymPO)

- **Montag, 26. April 2027 – Dienstag, 11. Mai 2027**

Kolloquien in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie sowie fachdidaktische Kolloquien in den Unterrichtsfächern

- **Montag, 05. Juli 2027 – Freitag, 09. Juli 2027**

Wiederholung Kolloquien in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie oder fachdidaktische Kolloquien (Voraussetzung gemäß § 10 Abs. 8 GymPO)

Das Landeslehrerprüfungsamt behält sich vor, eventuell notwendige Terminänderungen vorzunehmen.

Den Terminplan finden Sie auch auf der Seite des [Landeslehrerprüfungsamtes](#).



3.3 Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (GymPO)

[Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium](#) (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung vom 3. November 2015 (GBl. Nr. 20 vom 18. November 2015, Seite 918ff.). Stand 10.10.2023. Abdruck ohne Gewähr.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

- (1) Im Vorbereitungsdienst werden die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus der ersten Ausbildungsphase in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die interkulturelle Kompetenz, die Medienkompetenz und -erziehung, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Themen Deutsch als Zweitsprache, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gendersensibilität. Fragen der Berufs- und Fachethik werden in allen Ausbildungsfächern thematisiert.
- (2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule wird in der Ausbildung kontinuierlich reflektiert. Neben der Arbeit am Seminar geschieht dies insbesondere bei der Beratung und bei der Beurteilung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare während der Ausbildung an der Schule. Schulentwicklungsprozesse sind Gegenstand der Ausbildung.

2. Abschnitt: Vorbereitungsdienst

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Text vgl. [GymPO-Volltext](#)

§ 3 Zulassungsantrag

Text vgl. [GymPO-Volltext](#)

§ 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Text vgl. [GymPO-Volltext](#)

§ 5 Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare und öffentliche sowie mit Genehmigung des Regierungspräsidiums staatlich anerkannte private Gymnasien sowie Gemeinschaftsschulen.

§ 6 Ausbildungsleitung

Die Seminarleitung leitet die gesamte Ausbildung.

§ 7 Ausbildungsverhältnis

- (1) Wer nach Zulassung die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen. Ansonsten wird ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis begründet. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst berechtigt zum Führen der Bezeichnung »Studienreferendarin« oder »Studienreferendar«.
- (2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis oder das Beamtenverhältnis (Ausbildungsverhältnis) endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Ist die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.
- (3) Entlassen werden soll,
 1. wer sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass sie oder er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
 2. wenn die Frist des § 25 Absatz 2 Satz 7 überschritten ist,
 3. wenn der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste. Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist. Der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Entlassung nicht verloren. Fristbeginn ist die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst. Vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 vorzulegen;
 4. wenn die Prüfung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 7 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,
 5. wenn nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Absatz 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder
 6. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.



§ 8 Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter, die Seminarleiterin oder der Seminarleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Studienreferendarinnen und der Studienreferendare. Die Ausbilderinnen und Ausbilder am Seminar (Seminarlehrkräfte), die Schulleiterinnen und Schulleiter der Ausbildungsschulen, denen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare zugewiesen sind, die Mentorinnen und Mentoren und die begleitenden Lehrkräfte der Ausbildungsschulen nach § 13 Absatz 2 sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung.

§ 9 Pflichten

Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind verpflichtet, an den die eigene Ausbildung betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schule sowie an der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Seminarveranstaltungen haben Vorrang vor schulischen Veranstaltungen.

3. Abschnitt: Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10 Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung nach §§ 3 und 6 des Mutter-schutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils gel- tenden Fassung werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Ab- satz 5 bis 7 entsprechend und mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähig- keiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vor- bereitungsdienstes noch vorhanden sind.
- (2) Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. Im Übrigen endet er nach § 7 Absatz 2 Satz 2 oder durch Entlassung.
- (3) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag Zei- ten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen. Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere ver- gleichbare Ausbildungszeiten. Vergleichbare Ausbildungszeiten im Ausland können auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.
- (4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom Regierungspräsidium einmal um

längstens sechs Monate verlängert, wenn festge- stellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in die- sem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule dem Regierungs- präsidium in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums.

- (5) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Seminar den Vorberei- tungsdienst wegen Krankheit um bis zu ein Un- terrichtshalbjahr verlängern. Bei längerdaue- ner Erkrankung soll das Regierungspräsidium zu gegebener Zeit eine ärztliche Untersuchung an- ordnen.
- (6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierig- keiten möglich, wird für eine Übergangszeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Se- minars ein individueller Ausbildungsplan er- stellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu ei- nem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf entsprechend Satz 1 individuell festgelegt.
- (7) Auf Antrag kann bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlaubt werden.
- (8) Ist die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung ungeachtet von § 18 Absatz 4 erst- malig nicht bestanden, kann das Regierungsprä- sidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vor- bereitungsdienst, falls und soweit geboten, ein- mal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist eine der un- terrichtspraktischen Prüfungen nach § 21 nicht bestanden und ist die Note nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann nach Beratung und un- ter Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Wiederholung auf Antrag noch während des lau- fenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 24 Absatz 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt 2,50 oder besser betragen soll. Nicht bestandene Kolloquien kön- nen auf Antrag während des laufenden Vorberei- tungsdienstes wiederholt werden. Ist auch eine un- terrichtspraktische Prüfung nicht bestanden, finden alle Wiederholungen im verlängerten Vorbereitungsdienst statt. Sätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn der erste Ausbildungsabschnitt nach Absatz 4 verlängert worden ist.

§ 11 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungs- abschnitte gegliedert. Er beginnt mit einer Ein- führung, die auf den Inhalten und Kompetenzen des Studiums aufbaut. Sie dient insbesondere der



fachdidaktischen Vorbereitung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare auf eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.

- (2) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung in eine zunehmend selbstständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an der Schule. Er umfasst die Ausbildung an Seminar und Schule, denen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare zugewiesen sind.
- (3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag an der Schule, Veranstaltungen des Seminars und der Schule und die Prüfung.

§ 12 Ausbildung am Seminar

- (1) Die Ausbildung am Seminar umfasst Veranstaltungen
 1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, einschließlich des Themenfeldes Inklusion,
 2. in Didaktik der Ausbildungsfächer unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen sowie gegebenenfalls des bilingualen Unterrichts,
 3. in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie
 4. die dem Ausbildungsziel nach § 1 dienen, insbesondere zu überfachlichen Kompetenzen sowie ethischen Fragen der Ausbildungsfächer und des Berufs.

Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben.

- (2) Die für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare zuständigen Seminarlehrkräfte besuchen sie im Unterricht, beraten sie und geben ihnen Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. Sie erhalten von ihren Seminarlehrkräften im ersten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach jeweils in der Regel zwei und im zweiten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach mindestens einen Unterrichtsbesuch. Einer der Unterrichtsbesuche im ersten Ausbildungsabschnitt findet in der Oberstufe statt. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare fertigen vor den Unterrichtsbesuchen schriftliche Unterrichtsentwürfe an.
- (3) Unmittelbar nach jedem Unterrichtsbesuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst; eine Kopie davon wird der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar ausgehändigt.
- (4) Im Vorbereitungsdienst findet mindestens ein verbindliches Ausbildungsgespräch statt, das eine Seminarlehrkraft, gegebenenfalls mit der Mentorin und dem Mentor oder anderen Seminarlehrkräften gemeinsam in der Regel gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar

führt. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Gespräch unmittelbar vor den Prüfungen nach § 21. Nach Bestehen der in § 17 Nummer 2 bis 5 genannten Prüfungsteile kann auf Wunsch der Studienreferendarin oder des Studienreferendars ein Bilanzgespräch unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen, sonstiger dienstlicher Erkenntnisse, der Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen mit Blick auf die Berufseingangsphase der Studienreferendarin oder des Studienreferendars mit mindestens einer der in Satz 1 genannten Personen geführt werden.

§ 13 Ausbildung an der Schule

- (1) Für die schulische Ausbildung wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. In Teilen kann die Ausbildung, soweit möglich, auch an einer Gemeinschaftsschule stattfinden. Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand.
- (2) Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar eine Mentorin oder einen Mentor. Diese oder dieser koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung die Ausbildung und weist die Studienreferendarin oder den Studienreferendar begleitenden Lehrkräften auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums und gegebenenfalls der Gemeinschaftsschule für die Ausbildungsfächer zu. Insbesondere Schulleitung und Mentorin oder Mentor sind Ansprechpersonen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars. Sie beraten und besuchen sie oder ihn im Unterricht, was jederzeit möglich ist. Mentorinnen und Mentoren und begleitende Lehrkräfte lassen sie oder ihn in ihrem Unterricht hospitieren. Die Mentorin oder der Mentor steht in Kontakt mit den Seminarlehrkräften. Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Studienreferendarin oder den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.
- (3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder die Studienreferendare wöchentlich acht bis zehn Unterrichtsstunden in der Schule; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). Sie nehmen an sonstigen Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernen Aufgaben der Klassenführung und die schulischen Gremien einschließlich der Elternarbeit kennen. Insgesamt müssen im ersten



- Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichtet werden, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind.
- (4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden wöchentlich elf bis 13, bei Schwerbehinderung in der Regel zehn bis zwölf, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens zehn, bei Schwerbehinderung in der Regel neun, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags. Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet wird.
- (5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und beteiligen hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren und Seminarlehrkräfte. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.
- (6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden.
- (7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Absatz 2 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Studienreferendarin oder des Studienreferendars durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.
- (8) Besitzt die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule besonderer Art nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, so tritt an seine Stelle die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gymnasien.

§ 13a Vorbereitungsdienst in Teilzeit

- (1) Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 auch in Teilzeit im

Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Studienreferendarin oder des Studienreferendars abgeleistet werden.

- (2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach der Einreichung des Zulassungsantrags, aber noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.
- (3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.
- (4) Im ersten Ausbildungsabschnitt gemäß § 11 Absatz 2 legt die Seminarleitung mit der Schule im Benehmen mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.
- (5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.
- (6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder Studienreferendare wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden in der Schule. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr wöchentlich fünf bis neun, bei Schwerbehinderung vier bis acht, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens zehn und höchstens 13, bei Schwerbehinderung in der Regel insgesamt mindestens neun und höchstens zwölf, Unterrichtsstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen.



- (7) Die Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« gemäß § 29 ist nach einer Beratung möglich. Die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach nach § 4 Absatz 3 oder 3a in Verbindung mit § 29 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst in Vollzeit für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.

4. Abschnitt: Zweite Staatsprüfung

§ 14 Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Es ist zuständig für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung mit Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien sowie andere Personen bestellt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung geeignet sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.
- (2) Das Prüfungsamt bildet Prüfungsausschüsse für Prüfungen nach § 17 Nummer 2 bis 5, soweit geboten unter vorbereitender Mitwirkung des Seminars. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und einer zweiten prüfenden Person. Ein Anspruch auf bestimmte Prüferinnen und Prüfer besteht nicht.
- (3) Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, kann selbst prüfen und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. Wer prüft, ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Mitglieder des Prüfungsamts sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung und von ihr bestimmte Seminarlehrkräfte. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.
- (5) Ist Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Kirchenbehörde ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Ist Jüdische Religionslehre/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Religionsgemeinschaft ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Ist Islamische Religionslehre Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.

- (6) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch gegenüber der Mentorin und dem Mentor sowie gegenüber der Schulleitung.

§ 16 Niederschriften

Über die Prüfungsteile nach § 17 Nummer 2 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Es sind aufzunehmen:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name der Studienreferendarin oder des Studienreferendars,
3. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
4. Beginn und Ende, Themen und Verlauf der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.

Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

Die Staatsprüfung umfasst:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6),
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18),
3. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),
4. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21) und
5. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22).

§ 18 Schulrechtsprüfung

- (1) Die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung) findet, auch im Falle des § 10 Absatz 4, zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. Sie soll von konkreten Erfahrungen der schulischen Praxis ausgehen und besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten.
- (2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 Satz 2 ist eine Ausbilderin oder ein Ausbilder in Schulrecht.
- (3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 bewertet. Weichen beide Bewertungen voneinander ab und erfolgt keine Einigung, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 3 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragenden Gründe.
- (4) Bei Nichtbestehen soll die Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.

§ 19 aufgehoben



§ 20 Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie

- (1) Das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar kann ein Schwerpunktthema angeben, das dem Prüfungsamt rechtzeitig vor der Prüfung mitgeteilt wird. Die Prüfung im Schwerpunkt geht von einer vertieften, über die im Ausbildungsfach behandelten Inhalte hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus. Sie umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.
- (2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis

- (1) In jedem Ausbildungsfach werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten beurteilt. Hierzu werden die Studienreferendarinnen und Studienreferendare an verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Es finden insgesamt vier unterrichtspraktische Prüfungen statt. Bei einer Zwei-Fächer-Hauptfachkombination finden in jedem Ausbildungsfach zwei unterrichtspraktische Prüfungen, jeweils eine davon in der Oberstufe, statt. Die beiden weiteren Prüfungen werden in verschiedenen Ausbildungsfächern, eine in der Unterstufe, die andere in der Mittelstufe, absolviert. Bei einer zulässigen Zwei-Fächer-Verbindung aus Hauptfach und Beifach finden im Hauptfach zwei unterrichtspraktische Prüfungen statt, davon eine in der Oberstufe und eine in der Unter- oder Mittelstufe, im Beifach finden zwei unterrichtspraktische Prüfungen, jeweils eine in der Unter- und der Mittelstufe, statt. Für die unterrichtspraktischen Prüfungen fertigen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf. Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist in einer der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen innerhalb eines Fachs die eigene Seminarlehrkraft. Im Anschluss an den Unterricht kann die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 bewertet. Unterrichtsplanning und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.
- (2) Die Mentorinnen und Mentoren, die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn sie den Unterricht der Studienreferendarinnen oder Studienreferendare besucht und beraten haben, dürfen nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden.
- (3) Das Prüfungsamt bestimmt Zeiträume, in denen die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar leitet dem Prüfungsausschuss für diesen Zeitraum den eigenen Stundenplan und den verbindlichen

Themenverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Themenverteilungsplan Thema, Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben. Zuvor wird über diesen Termin Stillschweigen bewahrt.

- (4) Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare übergeben den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts ein Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentwurfs pro Ausschussmitglied und eines für die Akten. Der Entwurf umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. Er muss den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die jeweiligen Klassentagebücher ist zu gewährleisten.
- (5) Dem Unterrichtsentwurf ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass dieser selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium möglichst im PDF-Format. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.
- (6) § 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 22 Fachdidaktische Kolloquien

- (1) Die fachdidaktischen Kolloquien dauern in jedem Ausbildungsfach etwa 30 Minuten und erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Sie nehmen inhaltlich ihren Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die Prüfung nach § 21. Das jeweilige Thema der selbst durchgeführten Unterrichtseinheit wird dem Prüfungsausschuss spätestens an einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin von der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar vor der Prüfung mitgeteilt.
- (2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft in der Didaktik des jeweiligen Ausbildungsfaches. § 15 Absatz 5 und § 18 Absatz 3 gelten entsprechend.



§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- | | |
|--------------------|--|
| sehr gut (1) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3) = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend (6) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- | | |
|------------------------------|--------|
| sehr gut bis gut | (1,5), |
| gut bis befriedigend | (2,5), |
| befriedigend bis ausreichend | (3,5), |
| ausreichend bis mangelhaft | (4,5), |
| mangelhaft bis ungenügend | (5,5). |

(3) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die bezifferte Bewertung.

(4) Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3.

§ 24 Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) dreifach,
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach,
3. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20) einfach,
4. die Beurteilungen der Unterrichtspraxis (§ 21) jeweils eineinhalb-fach,
5. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22) jeweils einfach.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 13 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

Ein errechneter Durchschnitt von

1,00 bis 1,24	ergibt die Gesamtnote	»sehr gut«,
1,25 bis 1,74	ergibt die Gesamtnote	»sehr gut bis gut«,
1,75 bis 2,24	ergibt die Gesamtnote	»gut«,
2,25 bis 2,74	ergibt die Gesamtnote	»gut bis befriedigend«,
2,75 bis 3,24	ergibt die Gesamtnote	»befriedigend«,
3,25 bis 3,74	ergibt die Gesamtnote	»befriedigend bis ausreichend«,
3,75 bis 4,00	ergibt die Gesamtnote	»ausreichend«,
4,01 bis 4,74	ergibt die Gesamtnote	»ausreichend bis mangelhaft«,
4,75 bis 5,24	ergibt die Gesamtnote	»mangelhaft«,
5,25 bis 5,74	ergibt die Gesamtnote	»mangelhaft bis ungenügend«,
5,75 bis 6,00	ergibt die Gesamtnote	»ungenügend«.

(3) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem nach Absatz 1 und 2 errechneten Durchschnitt und wird wie folgt festgelegt:

1,00 bis 1,49	ergibt die Gesamtbewertung	»mit Auszeichnung bestanden«,
1,50 bis 2,49	ergibt die Gesamtbewertung	»gut bestanden«,
2,50 bis 3,49	ergibt die Gesamtbewertung	»befriedigend bestanden«,
3,50 bis 4,00	ergibt die Gesamtbewertung	»bestanden«.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt. Auf Wunsch wird eine Gesamtaufstellung aller Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 25 Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamts der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt oder eine Prüfungsleistung nicht zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin erbringt, erhält in der Prüfung oder den betreffenden Prüfungsleistungen die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn er unverzüglich mitgeteilt wird und ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Als wichtiger



Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. Sie soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Nachweispflicht obliegt der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar. Wenn nach Abschluss der Prüfungsleistung, für die eine Verhinderung geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 26 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

- (1) Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt oder eine nicht der Wahrheit entsprechende Versicherung nach § 21 Absatz 5 abgibt, gegen den setzt das Prüfungsamt je nach Schwere des Verstoßes entweder für die betreffende Prüfungsleistung die Note »ungenügend« (6,0) fest oder verfügt das Nichtbestehen der gesamten Prüfung.
- (2) Stellt sich eine derartige Verfehlung nachträglich heraus, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und entsprechend Absatz 1 verfahren, es sei denn, seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind mehr als zwei Jahre vergangen.

§ 27 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind, können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 26 als nicht bestanden, müssen alle Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung schlechter als »ausreichend« (4,0) ist, sind die Prüfungen nach § 21 erneut abzulegen; dies gilt als Wiederholung. Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdienstes erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.
- (3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als nach Absatz 2 verlängert worden, wird an

dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt.

- (4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 28 Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes für das Lehramt Gymnasium und in den Hauptfächern die Lehrbefähigung in allen Stufen des Gymnasiums. In einem Beifach wird die Lehrbefähigung für die Unter- und Mittelstufe erworben. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar erhält hierüber ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ausbildungsfächer sowie die Einzelnoten nach § 23 und die Gesamtbeurteilung nach § 24 Absatz 3.
- (3) Wer an einer Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« teilgenommen und die Prüfungen nach § 29 erfolgreich abgeschlossen hat, hat die Lehrbefähigung für den bilingualen Unterricht an Gymnasien nachgewiesen. Er erhält darüber eine Bescheinigung. Diese wird durch die Ausbildungslleitung nach erfolgreich abgelegter Prüfung dem Prüfungsamt zugeleitet und vom Prüfungsamt gesiegelt.
- (4) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Assessorin des Lehramts« oder »Assessor des Lehramts« zu führen.
- (5) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) Eine nach einem Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte in einem anderen Bundesland für den Unterricht in mindestens zwei Unterrichtsfächern durch eine erfolgreich abgelegte den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für die in § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b aufgeführten Lehrämter erworbene Befähigung entspricht der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien.

§ 29 Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach und in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht«

- (1) Für die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach sowie für die Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« finden die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Eine Zulassung zur erweiterten Ausbildung kann noch bis zu einem vom Seminar festzulegenden Zeitpunkt nach Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« ist ein abgeschlossenes Studium in einem Sachfach und in der Fremdsprache. Die Voraussetzung eines abgeschlossenen Fremdsprachenstu-



- diums kann bei einer entsprechenden Sprachkompetenz, beispielsweise Muttersprache, die durch ein Kolloquium festgestellt wird, entfallen. Die Ausbildung im zusätzlichen Ausbildungsfach oder in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« umfasst alle Seminarveranstaltungen. Am Seminar umfasst die Zusatzausbildung 30 Stunden. In der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« wird die Unterrichtstätigkeit im ersten Ausbildungsabschnitt dem Unterricht im Sachfach zugerechnet. Im zweiten Ausbildungsabschnitt umfasst sie eine eigenverantwortlich durchgeführte Unterrichtseinheit von mindestens acht Unterrichtsstunden. Können Schule oder Seminar am Ende der schulpraktischen Ausbildung im zusätzlichen Ausbildungsfach oder in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« nicht feststellen, dass der Ausbildungsunterricht erfolgreich verlaufen ist, kann der Ausbildungsunterricht im zusätzlichen Ausbildungsfach oder in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« einmal um vier Wochen verlängert werden.
- (3) Die Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach umfasst eine fachbezogene Schulleiterbeurteilung nach § 13 Absatz 5 und 6, die unterrichtspraktische Prüfung nach § 21 sowie ein fachdidaktisches Kolloquium nach § 22. Zum Erwerb der Lehrbefähigung für alle Stufen des Gymnasiums soll die unterrichtspraktische Prüfung in der Oberstufe abgelegt werden. Die Gesamtnote der Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 aus dem Durchschnitt der Bewertungen der in Satz 1 genannten Prüfungsleistungen nach § 23. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:
1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) vierfach,
 2. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21) dreifach,
 3. das fachdidaktische Kolloquium (§ 22) dreifach.
- (4) Die Prüfung in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« umfasst eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 21 sowie ein Kolloquium, das etwa 20 Minuten dauert und in der Regel im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet. Dieses Kolloquium kann ganz oder in Teilen in der Fremdsprache stattfinden. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar legt vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung im bilingualen Unterricht

dem Prüfungsausschuss zusätzlich eine Übersicht zu einer eigenverantwortlich durchgeführten bilingualen Unterrichtseinheit samt Unterrichtsmaterialien vor. Die Beurteilung der Unterrichtspraxis und des Kolloquiums werden von der Seminarlehrkraft in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« und gegebenenfalls von der entsprechenden Seminarlehrkraft im Sachfach vorgenommen. In den Prüfungen der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« wird ohne Notenfestsetzung das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt.

- (5) Wer die Ausbildung und Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach erfolgreich durchläuft, erhält über den Erwerb der Lehrbefähigung im zusätzlichen Ausbildungsfach ein Zeugnis mit Endnoten und Gesamtnote. Wer die Ausbildung und Prüfung in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« erfolgreich durchläuft, erhält die Bescheinigung nach § 28 Absatz 3 als Anlage zum Zeugnis über die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung.

§ 30 Anrechnung von Prüfungen

- (1) Das Prüfungsamt rechnet erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien an.
- (2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsvorschriften

Diese Verordnung gilt erstmalig für Studienreferendarinnen und Studienreferendare, deren Vorbereitungsdienst im Januar 2025 beginnt. Wer vor dem Zulassungstermin Januar 2025 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist, wird nach der zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 geänderten Fassung ausgebildet und geprüft.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien vom 10. März 2004 (GBl. S. 181), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2015 (GBl. S. 182, 183) geändert worden ist, außer Kraft.



4. Hinweise

zum Vorbereitungsdienst und der den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium gemäß Gymnasiallehramtsprüfungsordnung 2026¹

Übersicht

1. Allgemeines	44
1.1. Ziele und Ablauf des Vorbereitungsdienstes	44
1.2. Dienststelle/Vorgesetzte	44
1.3. Landesamt für Besoldung und Versorgung.....	44
1.4. Beihilfe	44
1.5. Krankenversicherung.....	44
1.6. Nebentätigkeiten	45
1.7. Reisekosten	45
1.8. Schwangerschaft/Mutterschutz.....	45
1.9. Elternzeit	46
1.10. Dienstunfall	46
1.11. Änderung der persönlichen Verhältnisse	46
1.12. Lohnsteuer	46
1.13. Beauftragte für Chancengleichheit.....	47
1.14. Schwerbehinderung / Gleichstellung zu Schwerbehinderung.....	47
1.15. Nachteilsausgleich	47
1.16. Vorbereitungsdienst in Teilzeit.....	47
1.17. Vertreterinnen und Vertreter des Kurses.....	47
1.18. Dienstreisen bzw. Exkursionen ins EU-Ausland.....	47
2. Erster Ausbildungsabschnitt	47
2.1. Erster Tag	47
2.2. Einführungsphase	47
2.3. Tutorin/Tutor am Seminar	48
2.4. Krankheit.....	48
2.5. Start an der Schule.....	48
2.6. Ausbildung an der Schule	48
2.7. Mentorin/Mentor	48
2.8. Ausbildung / Lehraufträge im ersten Ausbildungsabschnitt	48
2.9. Hospitation	49
2.10. Unterschied zwischen Hauptfach und Beifach	49
2.11. Fächerwahl bei drei Unterrichtsfächern	49
2.12. Schriftlicher Unterrichtsentwurf.....	50
2.13. Übungslehraufträge in Parallelklassen im ersten Ausbildungsabschnitt	50
2.14. Unterricht in Klasse 5 und in der Jahrgangsstufe 2	50
2.15. Fachbezogene Regelungen	50
2.16. Anrechnung von Schullandheim, Chor, Orchester, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Bereitschaftsstunden.....	50
2.17. Hospitation an anderen Schularten.....	50
2.18. Vertretungsunterricht	50

¹ Herausgeber: Landeslehrerprüfungsamt im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Regierungsschuldezernentin Ina Gonnermann (verantwortlich). Arbeitsgruppe: Dr. Gunther Jeske, Leiter des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Heidelberg; Hannelore Zimmer-Kraft, Leiterin der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Karlsruhe: Daniela Schultheiß, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, Referat 21. 8. Auflage, Dezember 2025



2.19. Beratungsbesuche der Seminarlehrkräfte der Fachdidaktiken.....	50
2.20. Besuch durch Pädagogik-Seminarlehrkräfte.....	51
2.21. Verlängerung erster Ausbildungsabschnitt	51
3. Zweiter Ausbildungsabschnitt	51
3.1. Planungsgespräche	51
3.2. Kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag.....	52
3.3. Mindestgruppengröße	52
3.4. Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Vertretungsunterricht, Hausaufgabenbetreuung und Bereitschaftsstunden	53
3.5. Planung des befristet selbstständigen Unterrichts	53
3.6. Vereinbarung der Lehraufträge	53
3.7. Kombinationsmöglichkeiten der unterrichtspraktischen Prüfungen.....	53
3.8. Parallelunterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt	53
3.9. Kontrollliste zweiter Ausbildungsabschnitt	54
4. Weitere Ausbildungsmöglichkeiten	54
4.1. Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach	54
4.2. Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“	55
5. Ausbildung am Seminar.....	55
5.1. Tutorin/Tutor und Ausbildungsgespräche	55
5.2. Fachdidaktik	56
5.3. Pädagogik und Pädagogische Psychologie	56
5.4. Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht.....	56
5.5. Weitere Veranstaltungen.....	56
6. Die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung	56
6.1. Schulleiterbeurteilung.....	56
6.2. Schulrechtsprüfung	57
6.3. Beurteilung der Unterrichtspraxis.....	57
6.3.1. Fachbezogene Regelungen für unterrichtspraktische Prüfungen	57
6.3.2. Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen bei zwei Fächern	57
6.3.3. Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen mit zusätzlichem Fach	58
6.3.4. Mindestgruppengröße	59
6.3.5. Einstündige Fächer	59
6.3.6. Vertiefungs- und Differenzierungsstunden in der Prüfungsphase	59
6.3.7. Doppelstundenmodell und wöchentlich variierende Stundenzahl im Lehrprobenzeitraum	59
6.3.8. Themenverteilungsplan	59
6.3.9. Bekanntgabe Termin und Thema der unterrichtspraktischen Prüfung	60
6.3.10. Dauer der unterrichtspraktischen Prüfung	60
6.3.11. Doppelstunde	60
6.3.12. Unterrichtsentwurf und Ablauf der unterrichtspraktischen Prüfungen	60
6.4. Kolloquien: Pädagogik und Pädagogische Psychologie sowie Fachdidaktik	61
6.4.1. Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie	61
6.4.2. Fachdidaktische Kolloquien	61
6.5. Unterrichtsbefreiung	62
6.6. Mitwirkung Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Sunnitischer Schulrat	62
6.7. Verfahren bei Krankheit oder Verspätung	62
6.8. Prüfungsergebnis.....	63
6.8.1 Vorläufige Bescheinigung	63
6.8.2 Gesamtnote und Feststellung des Ergebnisses	63
7. Einstellung in den Schuldienst.....	64



1. Allgemeines

Baden-Württemberg ist zum Schuljahr 2025/26 zum neunjährigen Gymnasium als Regelform zurückgekehrt. Die Umstellung erfolgte in den Klassenstufen 5 und 6. Sie werden daher im neuen neunjährigen Gymnasium, im auslaufenden achtjährigen Gymnasium und gegebenenfalls zusätzlich an einer Gemeinschaftsschule unterrichten. Da der Start zum Schuljahr 2025/2026 in zwei Klassenstufen hochwachsend erfolgte, wirken sich einige Regelungen des achtjährigen und des neuen neunjährigen Gymnasiums auf Ihren Vorbereitungsdienst aus. In diesen Hinweisen wird beides mit Stand November 2025 berücksichtigt. Mögliche Änderungen mit Auswirkungen auf Ihren Vorbereitungsdienst, die nach Beginn im Januar 2026 eintreten werden, können zusätzlich zu diesen Hinweisen gesondert vom Kultusministerium über die Seminarleitungen und das Landeslehrerprüfungsamt bei den Regierungspräsidien sowie ggf. die Schulleitungen kommuniziert werden.

1.1. Ziele und Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Die Ziele des Vorbereitungsdienstes sind in § 1 der Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (GymPO) dargestellt: „Im Vorbereitungsdienst werden die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus der ersten Ausbildungsphase in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die interkulturelle Kompetenz, die Medienkompetenz und Medienerziehung, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Themen Deutsch als Zweitsprache, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gendersensibilität. Fragen der Berufs- und Fachethik werden in allen Ausbildungsfächern thematisiert.“

Die hohe Bedeutung der Kompetenz der Lehrkraft für die Wirksamkeit von Unterricht und das gesamte schulische Handeln wird im Vorbereitungsdienst kontinuierlich reflektiert. Auch Demokratiebildung und Schulentwicklungsprozesse sind Gegenstand des Vorbereitungsdienstes.

Der Ablauf des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen folgt insbesondere dem jeweils aktuellen Terminplan des Landeslehrerprüfungsamts, der unter <https://llpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Termine> veröffentlicht wird.

1.2. Dienststelle / Vorgesetzte

Ihre Dienststelle ist das Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, nicht die Schule. Ihre

Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter ist die Leiterin bzw. der Leiter des Seminars. Ihre Dienstvorgesetzte bzw. Ihr Dienstvorgesetzter ist die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident. Die Seminarlehrkräfte, die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule, der Sie zugewiesen sind, die Mentorinnen und Mentoren und die begleitenden Lehrkräfte der Ausbildungsschule sind Ihnen gegenüber in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung. Wenn Sie in Ihrer Funktion als Beamtin oder Beamter Anträge stellen und Beschwerden vorbringen möchten, ist der Dienstweg einzuhalten. Ihr Schreiben geht dann „Über die Seminarleiterin/den Seminarleiter des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte [Ort] (Gymnasium) an“.

1.3. Landesamt für Besoldung und Versorgung

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ist ab dem Tag Ihres Dienstantritts für die Auszahlung Ihrer Bezüge, Ihrer Beihilfen und ggf. des ehebezogenen und kinderbezogenen Familienzuschlags zuständig. Sie erhalten Ihre Anwärterbezüge monatlich im Voraus. Das LBV stellt das Dokument Neueinstellung Anwärterinnen und Anwärter („Checkliste“) unter <https://lbv.landbw.de/documents/20181/42059/102.pdf/2160cbac-8904-40e9-8f4dde2719074947> zur Verfügung. Dies ermöglicht Ihnen, alle notwendigen Unterlagen zusammenstellen zu können. Weitere Informationen zu Ihren Bezügen finden Sie unter <https://lbv.landbw.de//anwarterbezuge>. Ihr erstes Gehalt ist in der Regel zunächst eine Abschlagszahlung. Wegen der Bearbeitungszeit Ihrer Unterlagen erfolgt diese erst nach einigen Wochen.

1.4. Beihilfe

Jede Beamtin und jeder Beamte auf Widerruf erhält eine finanzielle Beihilfe zu den Krankheitskosten, sofern die Behandlung während des Vorbereitungsdienstes stattfindet und sie bzw. er nicht freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist. Informationen hierzu erhalten Sie durch das Merkblatt LBV 300 unter folgendem Link: <https://lbv.landbw.de/vordrucke#>.

1.5. Krankenversicherung

Sie müssen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Krankenversicherung abschließen. Hierbei haben Sie mehrere Möglichkeiten. Sie schließen eine Privatversicherung über den Anteil ab, den die Beihilfe nicht abdeckt. Alternativ können Sie sich freiwillig gesetzlich oder vollständig privat versichern und können hierfür eine pauschale Beihilfe beantragen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter



https://lbv.landbw.de/documents/20181/0/2_Infor-mation%C3%BCber+die+PB.pdf/44afcd54-56bc-96be-7751-8d07c0311d97 sowie im Merkblatt LBV 300.

1.6. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich anzeigen- bzw. genehmigungspflichtig.

Nach § 83 Landesbesoldungsgesetz gilt, wenn Anwärterinnen und Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten, dass das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet wird, soweit es diese übersteigt.

Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigte Lehrkraft grundsätzlich nicht übersteigen. Genehmigungsfähig sind danach für Unterrichtstätigkeiten fünf Unterrichtsstunden, für sonstige Tätigkeiten acht Zeitstunden.

Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigung erforderliche Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn die Nebenbeschäftigung insgesamt einen geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der

Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 1.200 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Solche genehmigten Nebenbeschäftigung sind vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 200 € nicht überschreitet. Die Übernahme von öffentlichen Ehrenämtern ist ebenfalls vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder reine Vortragstätigkeiten, Gutachtertätigkeiten, Tätigkeiten in Selbsthilfeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten sind, wenn hierfür eine Vergütung geleistet wird, vor deren Aufnahme anzuzeigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten im vorstehend genannten Sinne genügt eine mindestens einmal jährlich zu erstattende Anzeige zur Erfüllung der Anzeigepflicht für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten. Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Höhe der Vergütung für solche Nebentätigkeiten insgesamt 1.200 € im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Sofern lediglich eine Verpflichtung zur Anzeige besteht, erfolgt keine Rückmeldung. Das Antragsformular ist daher in diesen Fällen nur in einfacher Fertigung abzugeben. Der Antrag auf Nebentätigkeit ist bei der Seminarleitung zu stellen.

1.7. Reisekosten

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes erhalten Sie Informationen über die Abrechnung von Reisekosten. Grundsätzlich wird für die Berechnung der Reisekosten Ihr Schulort als Dienstort festgesetzt. Die Fahrten vom Wohnort zum Dienstort können Sie nicht als Reisekosten geltend machen. Liegt Ihr Schulort zwischen Wohnort und Seminar, wird Ihnen vom Seminar nur der Weg zwischen Schulort und Seminar erstattet. Ihre weiteren Kosten können Sie unter Umständen bei dem für Sie zuständigen Finanzamt im Rahmen Ihrer Steuererklärung geltend machen. Die Reisekosten zum Seminar werden Ihnen vom Seminar entsprechend dem geltenden Reisekostenrecht erstattet. Die Erstattung von Kosten für Veranstaltungen der Schule, z.B. Schullandheimaufenthalte, erfolgt ausschließlich durch die Schule.

Das Land Baden-Württemberg bietet Ihnen für die Fahrten mit der Bahn ein „Jobticket“ an. Nähere Informationen finden Sie unter <https://lbv.landbw.de/service/jobticket-bw>.

Zusätzlich erhalten Sie Tagegeld, wenn Sie mehr als acht Stunden unterwegs sind. Falls Sie über Mittag nach Hause fahren, wird diese Fahrt nicht erstattet. Sie können die Differenz zum erstatteten Betrag für gefahrene Kilometer und Tagegeld steuerlich geltend machen.

1.8. Schwangerschaft / Mutterschutz

Bitte teilen Sie Ihrer Dienststelle die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mit. Die Dienststelle wird Sie über die Schutzbestimmungen nach dem MuSchG und der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) informieren. Sie kann eine Schwangerschaftsbereinigung verlangen. Die Kosten für diese Bereinigung übernimmt Ihre Dienststelle.

Die AzUVO sieht unter anderem vor: „In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf eine Beamte nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“ Im Hinblick auf den Zeitraum nach der Entbindung regelt die AzUVO unter anderem: „Eine Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst darf bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung tätig werden, wenn sie dies ausdrücklich gegenüber ihrer ausbildenden Dienststelle [...] verlangt; sie kann ihre

Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.“

Wenn Sie das Beschäftigungsverbot in Anspruch nehmen, wird in diesem Zeitraum weder Unterricht erteilt, noch nehmen Sie an Seminarveranstaltungen teil, noch legen Sie Prüfungen ab. Wenn Sie jedoch aufgrund der Regelung in § 32 Abs. 4 AzUVO erklären, dass Sie Ihren Vorbereitungsdienst bereits in diesem achtwöchigen Schutzzeitraum fortsetzen



möchten, findet die Ausbildung auch weiter und zwar regulär statt. Das bedeutet, dass die Unterrichtsverpflichtung gilt, an Seminarveranstaltungen teilzunehmen ist und Prüfungen (auch wenn sie in diesen Zeitraum fallen) abzulegen sind. Eine etwaige Wahl, nur Prüfungen abzulegen und dagegen auf die Unterrichtsverpflichtung zu verzichten, sieht die Regelung nicht vor und würde gegen den im Prüfungsrecht geltenden Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 12 GG verstößen. Ein Großteil der Prüfungsteile der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung findet in der Schule statt bzw. nimmt von einem zuvor gesehenen oder gehaltenen Unterricht den Ausgang, so dass deren Ablegung ohne entsprechende Unterrichtsverpflichtung gar nicht möglich wäre.

Hinweise zur konkreten Umsetzung vor Ort:

Wenn Sie auf die nachgeburtliche achtwöchige Schutzfrist verzichten möchten, müssen Sie zunächst gegenüber dem Regierungspräsidium ausdrücklich Ihre Weiterbeschäftigung in diesem Zeitraum verlangen. Dabei muss auch erklärt werden, ab welchem Zeitpunkt innerhalb des achtwöchigen Zeitraums die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes erfolgen soll. Die Wiederaufnahme selbst setzt dann auch eine entsprechende Dienstfähigkeit voraus.

Das Regierungspräsidium informiert daraufhin die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes an der Ausbildungsschule. Ihnen kann seitens der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts mitgeteilt werden, dass die Prüfungsplanung erst nach tatsächlicher Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes erfolgt, dann noch einige Tage in Anspruch nehmen wird und in welchem Zeitraum die Prüfung voraussichtlich stattfinden wird. Über den genauen Termin werden Sie alsbald in Kenntnis gesetzt. Neben dem erforderlichen Vorlauf für die Prüfungsplanung ab tatsächlicher Dienstaufnahme findet auch aus Fürsorgegesichtspunkten eine Prüfung nicht unmittelbar nach Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes statt. Unmittelbar nach der Geburt senden Sie eine Kopie der Geburtsurkunde an das Seminar und an das LBV. Weitere Informationen und Formulare erhalten Sie unter <https://lbv.landbw.de/themen/ausbildung/anwaerter>.

1.9. Elternzeit

Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Ihren Vorbereitungsdienst für Elternzeit gemäß den §§ 40 und 41 der AzUVO (beachten Sie aber auch § 10 GymPO) unterbrechen. Dazu ist ein Antrag erforderlich, der spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit über die Seminarleitung an das Regierungspräsidium gestellt werden muss. Da Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder adäquat in den Vorbereitungsdienst eingegliedert werden müssen, sollten Sie Ihre Planung rechtzeitig mit der Seminarleiterin

oder dem Seminarleiter besprechen. Während der Elternzeit können keine Prüfungsteile der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung absolviert werden. Weitere Informationen zur Elternzeit erhalten Sie unter <https://lbv.landbw.de/-/elternzeit>.

1.10. Dienstunfall

Wenn Sie in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit, auch bei einer Fahrt zu einer Seminarveranstaltung oder zur Schule, einen Dienstunfall erleiden, müssen Sie diesen möglichst rasch mit Hilfe des Formblatts (<https://lbv.landbw.de/documents/20181/42059/1300.pdf/c156d453-0bc78346-272d-c3d0575f586e>) über das Seminar dem Regierungspräsidium anzeigen, damit er als Dienstunfall anerkannt wird.

Wurde der Unfall als Dienstunfall anerkannt, können Sie die Kosten für die Heilbehandlung geltend machen.

Erbitten Sie von den behandelnden Ärzten eine Rechnung, die nur die Leistungen umfasst, die für die Behandlung der Unfallfolgen erbracht wurden. Wenn Ihnen zusätzlich ein Sachschaden entstanden ist, müssen Sie ihn begründen und möglichst durch Rechnung belegen. Hierbei gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten. Schäden am Fahrzeug werden dann ersetzt, wenn die Fahrt als Dienstreise genehmigt war und triftige Gründe für die Benutzung des Privatfahrzeugs vorlagen. Es ist zu beachten, dass für die Erstattung von Sachschäden an Fahrzeugen eine Ausschlussfrist von einem Monat gilt.

Bitte bezahlen Sie die Arztrechnung vorab und reichen Sie diese bei der Unfallfürsorgestelle des LBV mit dem Vordruck 303 (<https://lbv.landbw.de/vordruck#vordrucknummer=303>) ein. Sie geben in diesem Fall keine Mehrfertigung der Arztrechnung an Ihre Krankenversicherung, weil das Land diese Aufwendungen vollständig übernimmt.

1.11. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Jede Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse (Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes, Adressen- und Kontoänderung usw.) melden Sie bitte sowohl dem Seminar (Sekretariat), der für Sie zuständigen Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts als auch dem LBV. Verwenden Sie hierzu das Formblatt 527 bzw. 527a. Weitere Informationen finden Sie unter <https://lbv.landbw.de/themen/ausbildung/anwaerter>.

1.12. Lohnsteuer

Das LBV stellt das Dokument Neueinstellung Anwärterinnen und Anwärter („Checkliste“) unter <https://lbv.landbw.de/documents/20181/42059/102.pdf/2160cbac-8904-40e9-8f4dde2719074947> zur Verfügung. Diesem können Sie Informationen zum Thema Lohnsteuer entnehmen.



1.13. Beauftragte für Chancengleichheit

Die Frauen am Seminar wählen turnusgemäß die Beauftragte für Chancengleichheit und deren Stellvertreterin. Sie können sich mit entsprechenden Anliegen an Ihre Vertreterin wenden.

1.14. Schwerbehinderung / Gleichstellung zu Schwerbehinderung

Bei Fragen zur Schwerbehinderung wenden Sie sich an die Seminarleitung oder an die Vertrauenspersonen für Schwerbehinderte (s. S. 6). Dies gilt entsprechend bei Gleichstellung zur Schwerbehinderung.

1.15. Nachteilsausgleich

Zu den Regelungen eines Nachteilsausgleichs wenden Sie sich an die Seminarleitung.

1.16. Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Abs. 1a des Landesbeamten gesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet werden. Die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst wurde zur Betreuung und Pflege von Kindern unter 18 Jahren sowie zur Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger geschaffen. Darüber hinaus erhalten schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte Menschen die Möglichkeit, einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren.

Der Antrag auf einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 1a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Abs. 2 GymPO vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Vor der Zulassung soll ein Beratungsgespräch beim zuständigen Ausbildungsseminar geführt werden, um Sie

über die Regelungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu informieren. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Abs. 1a LBG während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden.

Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Abs. 1a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden.

Zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit wurde ein Konzept zur Information und Beratung (https://lehrer-online-bw.de/_Lde/5171878) erstellt. Bei Fragen wenden Sie sich an die Seminarleitung.

1.17. Vertreterinnen und Vertreter des Kurses

Die Referendarinnen und Referendare eines Kurses wählen pro 30 Personen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Diese vertreten die Belange des Kurses und wirken an der Gestaltung der Seminararbeit mit. Die Vertreterinnen und Vertreter sind Mitglieder der Seminarkonferenz. Die Seminarkonferenz, an der auch die Seminarlehrkräfte teilnehmen, wirkt beratend im Hinblick auf die Belange des Seminars mit.

1.18. Dienstreisen bzw. Exkursionen ins EU-Ausland

Bei allen dienstlichen Reisen/Exkursionen ins EU-Ausland benötigen alle Lehrkräfte bzw. Referendarinnen und Referendare eine A1- Bescheinigung. Diese beantragen Sie unter Benutzung des A1-Formulars (Vordruck 42103 unter <https://lbv.landbw.de/vordrucke#>).

2. Erster Ausbildungsabschnitt

2.1. Erster Tag

Der Vorbereitungsdienst beginnt am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien. Uhrzeit und Ort werden Ihnen in einem Begrüßungsschreiben zusammen mit Ihrer Seminarzuweisung mitgeteilt. Sie werden bei diesem Anlass vereidigt und bekommen Ihre Ernennungsurkunde in der Regel zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Widerruf. Anschließend erhalten Sie einen Überblick über die Organisation des Vorbereitungsdienstes, der in der GymPO geregelt ist. Den Verordnungstext sowie die Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes finden Sie unter

https://llpa.kultusbw.de/_Lde/Startseite/Pruefungsordnungen-Ausbildungsstandards.

2.2. Einführungsphase

Die Einführungsphase zu Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes am Seminar umfasst etwa drei Wochen, in denen in der Regel ganztags Seminarveranstaltungen stattfinden. Sie nehmen an Veranstaltungen in Pädagogik / Pädagogischer Psychologie, Fachdidaktik und Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht teil. Daneben beginnen Sie mit weiteren Veranstaltungen, die den Ausbildungszielen nach § 1 GymPO dienen. Ziel ist die Vorbereitung auf die Hospitation und die eigene Unterrichtstätigkeit ab Februar in der Schule.



2.3. Tutorin/Tutor am Seminar

Vom Seminar wird Ihnen eine Tutorin oder ein Tutor zugewiesen, die bzw. der Ihre Ausbildung im Vorbereitungsdienst begleitet und mit Ihnen Beratungsgespräche führen wird.

2.4. Krankheit

Teilen Sie eine Erkrankung bitte umgehend dem Sekretariat des Seminars und der Schule mit. Im Prüfungsfall muss für den Rücktritt von einer Prüfung zusätzlich und unverzüglich ein ärztliches Zeugnis mit den für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (vgl. § 25 Abs. 2 GymPO) und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium vorgelegt werden. Bei einer Erkrankungsdauer von mehr als drei Tagen bei Beschäftigten und fünf Tagen bei Beamten bzw. Beamten benötigt das Seminar eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Für die Berechnung sind die Kalendertage, nicht die Arbeitstage entscheidend. Für Beschäftigte wie für Beamte gilt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung schon früher zu verlangen (§ 5 EntgFG, § 41.1 der Beamt-VwV zu § 68 LBG). Von dieser Möglichkeit wird beispielsweise bei häufigen kurzen oder regelmäßigen Erkrankungen im Einzelfall Gebrauch gemacht. Die erste vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll inhaltlich die gesamte bisherige Dauer der Krankheit umfassen und eine Aussage über die voraussichtliche Dauer enthalten. Wenn die Erkrankung länger dauert, sind entsprechende Folgebescheinigungen vorzulegen. Sofern Sie durch Krankheit in umfangreicherem Maß Ausbildungzeiten versäumen, kann Ihr Vorbereitungsdienst auf Ihren Antrag hin (an das Regierungspräsidium und die Seminarleitung) bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängert werden.

2.5. Start an der Schule

Zu einem Termin, der Ihnen bei der Vereidigung mitgeteilt wird, werden Sie an Ihrem Ausbildungsgymnasium zu einem ersten Gespräch mit Schulleitung und Mentorin oder Mentor erwartet.

Sie planen gemeinsam insbesondere Ihren ersten Unterrichtseinsatz. Nach Abschluss der Einführungsphase werden Sie neben den Lehrveranstaltungen am Seminar kontinuierlich an der Schule sein. Die Ausbildungsschule bietet Ihnen in der Regel ein individuelles Einführungsprogramm: Kennenlernen der Ansprechpersonen und des Schulgebäudes, Begleitung einer Klasse und einer Lehrkraft während eines ganzen Unterrichtstags, Beobachtung von Unterricht in Ihren Fächern in verschiedenen Klassenstufen. Freie Zeiten an der Schule sollten Sie nutzen, um insbesondere mit Ihren zukünftigen Sie begleitenden Lehrkräften Kontakte zu knüpfen.

2.6. Ausbildung an der Schule

Neben dem Ausbildungsunterricht und zusätzlichen Hospitationen sollten Sie auch an Veranstaltungen der Schule teilnehmen, wie z.B. Gesamtlehrer-, Klassen-, Fachkonferenz, ggf. Klassenpflieg-schaftsabende, sofern nicht zeitgleich Veranstaltungen des Seminars stattfinden.

Die Schulleitung bildet Sie zusätzlich in Schulkunde aus. Dabei geht es vor allem um die Einführung in die Strukturen und Rahmenbedingungen schulischer Arbeit vor Ort.

2.7. Mentorin / Mentor

Gemäß § 13 Abs. 2 GymPO wird an Ihrer Schule im Einvernehmen mit dem Seminar eine Mentorin oder ein Mentor bestellt, die oder der Sie betreut und in allen Unterrichtsangelegenheiten berät. Sie bzw. er koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung Ihre Ausbildung und sorgt mit dafür, dass Sie entsprechend dem Erziehungs- und Bildungsauftrag und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichten. Dazu besucht sie bzw. er Sie im Unterricht und kann Sie z.B. im zweiten Ausbildungsbereich zur Angemessenheit Ihrer Klassenarbeiten und der Leistungsbewertung beraten. In allen Fragen, die Ihre Ausbildung an der Schule betreffen, wenden Sie sich in der Regel zunächst an Ihre Mentorin oder Ihren Mentor, dann an die Schulleitung Ihrer Ausbildungsschule.

2.8. Ausbildung / Lehraufträge im ersten Ausbildungsbereich

Während des ersten Ausbildungsbereichs (bis zu den Sommerferien) unterrichten Sie zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen der Lehraufträge der begleitenden Lehrkräfte. Im sogenannten begleiteten Ausbildungsunterricht gemäß § 13 Abs. 3 GymPO besprechen Sie Ihre Unterrichtsplanung für einen Übungslehrauftrag mit der begleitenden Lehrkraft. Diese beobachtet Ihren Unterricht und bespricht ihn danach mit Ihnen.

Die begleitenden Lehrkräfte führen nach Beendigung Ihres Übungslehrauftrags mit Ihnen eine Abschlussbesprechung durch, in der Sie gezielte Hinweise zur Verbesserung insbesondere Ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz und Ihres Lehrerverhaltens als Hilfestellung für Ihre weitere Ausbildung bekommen.

Sie sollten nicht zu lange Zeit nur hospitieren und nicht unterrichten. Bereits gegen Ende der ersten Schulwoche können Sie erste Unterrichtsversuche unternehmen und z.B. im Team mit der begleitenden Lehrkraft Teile einer Stunde und auch einzelne Stunden einer Unterrichtseinheit übernehmen. Spätestens nach etwa zwei Wochen sollten Sie nach Möglichkeit unterrichten und den von Ihnen gehaltenen Unterricht auf durchschnittlich ca. fünf bis sechs



Stunden (der insgesamt acht bis zehn Wochenstunden nach § 13 Abs. 3 GymPO) pro Woche steigern. Im ersten Ausbildungsabschnitt, der mit dem Schuljahr endet, müssen Sie mindestens 60 Unterrichtsstunden selbst halten, die sich etwa zu gleichen Anteilen auf Ihre Fächer, in allen Stufen, in denen das Fach unterrichtet wird, und auch auf verschiedene einführende Lehrkräfte verteilen. Ihre Mentorin oder Ihr Mentor wird Ihnen bei der Planung Ihrer Lehraufträge behilflich sein. In Abstimmung mit der Schulleitung führen Sie Ihre Stundenbilanz.

Es wird erwartet, dass Sie selbst initiativ werden, auf Ihre Kolleginnen und Kollegen zugehen und Übungslehraufträge mit ihnen vereinbaren. Ihre Übungslehraufträge sollten jeweils etwa drei bis vier Wochen Unterricht umfassen, soweit das Thema nicht einen anderen Zeitumfang erfordert.

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes sind kürzere Sequenzen oder auch Einzelstunden möglich. Sie werden auf das Minimum von 60 Stunden angerechnet.

Bitte dehnen Sie Ihren Übungslehrauftrag nicht auf mehr als 14 Stunden aus. Sie müssen in allen Stufen (Unter-, Mittel- und Oberstufe), in denen Ihre Fächer vertreten sind, mindestens sieben

Stunden pro Fach und pro Stufe unterrichten. Selbstverständlich gilt insgesamt das Minimum von 60 Stunden.

Im achtjährigen Gymnasium gelten in der Regel die Klassen 5 und 6 als Unterstufe, 7-9 als Mittelstufe und 10-12 als Oberstufe. Die Klasse 7 ist bivalent und kann von Ihnen bei Bedarf sowohl der Unter- wie der Mittelstufe zugerechnet werden.

Im neuen neunjährigen Gymnasium, in den G9-Modellschulen und in den Gemeinschaftsschulen bilden grundsätzlich die Klassen 5, 6 und 7 die Unterstufe, die Klassen 8, 9 und 10 die Mittelstufe und die Klassen 11, 12 und 13 die Oberstufe.

Die Schulleitung stellt sicher, dass Sie die erforderliche Stundenzahl unterrichtet haben. Auch Ihre Seminarlehrkraft hält diesbezüglich Kontakt mit Ihnen, damit Sie bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts mindestens die minimale Stundenzahl unterrichtet haben. Häufig finden am Schuljahresende neben der Abiturprüfung auch Klassen- und Studienfahrten sowie Projektunterricht statt, was die Planung des begleiteten Unterrichts erschweren kann. Sie können während Ihres gesamten Vorbereitungsdienstes auf Nachfrage auch durch die Schulleitung mündliche Rückmeldungen zu Ihrem Leistungsstand erhalten (§ 13 Abs. 1 GymPO). Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts müssen Schule und Seminar feststellen, ob Ihnen selbstständiger Unterricht übertragen werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der erste Ausbildungsabschnitt gemäß § 10 Abs. 4 GymPO um sechs Monate verlängert.

2.9. Hospitalitation

Nutzen Sie ständig die Gelegenheit zu hospitieren. Führen Sie auch neben dem von Ihnen gehaltenen

Unterricht weiterhin Hospitalitationen durch. Von Ihnen werden pro Woche acht bis zehn Stunden Unterricht (Übungslehrauftrag und Hospitalitation) erwartet. Dies gilt für den gesamten ersten Ausbildungsabschnitt. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, Referendarinnen und Referendare Ihres Faches an Ihrer oder einer anderen Schule zu besuchen und Feedback zu geben. Laden Sie sie auch in den eigenen Unterricht ein.

Die Seminarlehrkräfte geben Ihnen Gelegenheit, sie in ihrem Unterricht zu besuchen.

Nach § 20 Abs. 4 Abiturverordnung Gymnasien der Normalform kann Sie die bzw. der Prüfungsvorsitzende zum Zuhören bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling das Einverständnis erteilt hat. Sie haben die Möglichkeit, eine gesamte mündliche Abiturprüfung (Vorbereitungsphase, Prüfung, Beratung, Noteneröffnung) zu erleben.

2.10. Unterschied zwischen Hauptfach und Beifach

In einem Hauptfach, das heißt einem Fach mit entsprechend absolviertem Studienumfang, können Sie die Lehrbefähigung für den Unterricht in allen Schulstufen des allgemein bildenden Gymnasiums erwerben, im Beifach, das heißt einem Fach mit entsprechend geringerem Studienumfang, die Lehrbefähigung bis einschließlich Mittelstufe.

2.11. Fächerwahl bei drei Unterrichtsfächern

Wenn Sie drei Fächer erfolgreich studiert und abgeschlossen haben, legen Sie gegenüber der Seminarleitung bis zum 1. April des Jahres schriftlich fest, welche zwei Fächer Ihre Pflichtfächer sind und welches Fach als zusätzliches drittes Fach nach §§ 4 Abs. 3 und 29 GymPO fortgeführt wird. Hierbei sind die möglichen Fächerkombinationen der zwei Pflichtfächer gemäß den Regelungen der Lehramtsstudienänge zu beachten, die auch Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst sind. Bei Studium eines Erweiterungsfachs ohne abschließende Masterarbeit ist nach § 4 Abs. 3a Satz 2 GymPO kein Tausch von studierten Ausbildungsfächern für den Vorbereitungsdienst möglich.

In Ihren beiden Pflichtfächern müssen Sie zusammen mindestens 60 Stunden gemäß

§ 13 Abs. 3 GymPO unterrichten und in Ihrem zusätzlichen dritten Fach – egal ob Haupt- oder Beifach – gemäß § 29 GymPO mindestens 25 Stunden. Dabei sind alle Schulstufen, für die Sie die Lehrbefähigung erwerben wollen, abzudecken.

Der Übungslehrauftrag für das zusätzliche Fach ist eine Mehrbelastung. Daher ist es im Ausnahmefall nach Genehmigung durch die Seminarleitung möglich, einen Teil dieser Verpflichtung (etwa 5 Stunden) noch zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes abzuleisten.



2.12. Schriftlicher Unterrichtsentwurf

Sie haben die Pflicht, zu jeder von Ihnen gehaltenen Unterrichtsstunde einen schriftlichen Entwurf in situativ angemessener äußerer Form zu erstellen. Er bildet die Grundlage für die Beratung durch die begleitende Lehrkraft, Mentorin oder Mentor, für den Besuch der Schulleitung oder für die Unterrichtsbesuche durch die Seminarlehrkräfte.

2.13. Übungslehraufträge in Parallelklassen im ersten Ausbildungsabschnitt

Es ist grundsätzlich möglich, Übungslehraufträge zum gleichen Thema in Parallelklassen durchzuführen. Damit Sie aber ein breites Spektrum von Klassen und Unterrichtsinhalten kennen lernen, ist bei 60 Stunden der Parallelunterricht auf maximal fünf Stunden je Fach beschränkt. Der über das Minimum von 60 Stunden hinausgehende Unterricht darf in Parallelklassen durchgeführt werden. Es kann informativ sein, nach einer ersten Erfahrung mit der Vermittlung eines bestimmten Inhaltes diesen in einer Parallelklasse unter Berücksichtigung der Erfahrungen noch einmal anders zu unterrichten.

2.14. Unterricht in Klasse 5 und in der Jahrgangsstufe 2

Es gibt fachliche und pädagogische Gründe, die Schulleitung und Lehrkräfte zögern lassen, Ihnen einen Übungslehrauftrag in der Klassenstufe 5 oder in der Jahrgangsstufe 2 zu übertragen, z.B. im Hinblick auf die Vorbereitung auf das Abitur. Es ist trotzdem grundsätzlich möglich, dass Sie Lehraufträge in diesen Klassenstufen übernehmen.

2.15. Fachbezogene Regelungen

Im Rahmen des begleiteten Ausbildungsunterrichts des ersten Ausbildungsabschnitts muss in den Fächern Mathematik und Physik ein wesentlicher Teil außerhalb des Profilfachs Informatik - Mathematik - Physik des achtjährigen Gymnasiums absolviert werden.

2.16. Anrechnung von Schullandheim, Chor, Orchester, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Bereitschaftsstunden

Grundsätzlich befürwortet das Seminar Ihre Teilnahme an außerunterrichtlichen Maßnahmen wie einem Schullandheimaufenthalt. Sie sollten dies jedoch möglichst erst in der Zeit nach Ihren Prüfungen einplanen. Eine Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie einem Schullandheimaufenthalt ist während der Prüfungszeiträume ausgeschlossen. Im Einzelfall ist die Zustimmung durch die Seminarleitung auch im ersten Ausbildungsabschnitt möglich, wenn Sie bis zu dem Zeitpunkt eine ausreichende Zahl von begleiteten Unterrichtsstun-

den absolviert haben und in der Regel keine Seminarveranstaltungen betroffen sind. Sie können eine Stunde pro Tag, insgesamt höchstens fünf Stunden anrechnen. Die Schulleitung beantragt Ihre Freistellung schriftlich bei der Seminarleitung.

Ein Engagement in Arbeitsgemeinschaften ist ebenso wünschenswert. Da es sich jedoch nicht um Unterricht gemäß Bildungsplan handelt, ist eine Anrechnung auf die 60 Stunden selbst gehaltenen Unterrichts nicht möglich. Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung und Bereitschaftsstunden können ebenso nicht auf das Deputat angerechnet werden.

2.17. Hospitation an anderen Schularten

Im ersten Ausbildungsabschnitt ist für Referendarinnen und Referendare eine Hospitation an einer Gemeinschaftsschule, Beruflichen Schule oder Grundschule im Umfang von einer Woche möglich. Dieser Unterricht an einer Gemeinschaftsschule, Beruflichen Schule oder Grundschule kann mit maximal drei Stunden auf den Ausbildungsunterricht des ersten Ausbildungsabschnitts angerechnet werden.

2.18. Vertretungsunterricht

In den ersten Monaten Ihrer Tätigkeit sollten Sie noch nicht zu Vertretungsunterricht herangezogen werden. Dies gilt nicht für die Aufsicht in einer sonst unbeaufsichtigten Klasse, mit der Sie von der Schulleitung in einer Notsituation beauftragt werden können. Im Fall einer Vertretung einer erkrankten Lehrkraft über mehr als eine Stunde hinweg bespricht die Schulleitung dieses Anliegen mit der Seminarleitung. Die Seminarleitung stellt fest, indem sie sich bei Ihren Seminarlehrkräften erkundigt, ob Ihnen die Vertretung übertragen werden kann. Die Schulleitung sorgt zugleich dafür, dass Sie während dieser Zeit auch begleitet werden, wenn auch nicht in jeder Stunde. Vertretungsunterricht kann auch in die 60 zu erbringenden Stunden für Übungslehraufträge aufgenommen werden.

2.19. Beratungsbesuche der Seminarlehrkräfte der Fachdidaktiken

Die Seminarlehrkräfte der Fachdidaktiken werden Sie im ersten Ausbildungsabschnitt in der Regel zweimal in jedem Fach, im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens einmal besuchen. Nach der Abgabe des Themenverteilungsplans ist in diesem Fach keine Beratung mehr möglich. Im zusätzlichen Ausbildungsfach nach § 29 GymPO finden zwei beratende Besuche im ersten Ausbildungsabschnitt statt, ein dritter beratender Besuch kann auf Wunsch der Referendarin bzw. des Referendars in Absprache mit der Seminarlehrkraft stattfinden. Beachten Sie hierbei die maximale Wochenunterrichtszeit von 13 Stunden. Mindestens ein Besuch im ersten Ausbildungsabschnitt in jedem Fach mit Hauptfachanforderung findet in der Oberstufe statt. In jedem der



zwei Pflichtfächer sollen Sie mindestens einen Besuch in jeder möglichen Schulstufe vereinbaren. Die Übernahme einer Leihklasse im zweiten Ausbildungsabschnitt allein zur Erfüllung dieser Soll-Regelung ist nicht erforderlich. Eine frühzeitige Terminabsprache ist sinnvoll. Für jeden Unterrichtsbesuch erstellen Sie einen schriftlichen Unterrichtsentwurf. Nach jedem Unterrichtsbesuch wird mit Ihnen ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst. Sie erhalten davon eine Kopie. Inhalt dieser Nachbesprechung sind in der Regel Ihre fachlichen sowie überfachlichen Kompetenzen in den Bereichen Unterrichtsplanung, Unterrichtsgestaltung sowie Analyse und Reflexion.

Werden Sie in einer Einzelstunde oder einer Doppelstunde besucht, erfolgt die Beratung in der Regel direkt im Anschluss. Beim Besuch einer Einzelstunde im Rahmen einer Doppelstunde sorgen Sie dafür, dass kein Unterricht ausfällt.

2.20. Besuch durch Pädagogik-Seminarlehrkräfte

Auf Ihren Wunsch besucht und berät Sie auch Ihre Pädagogikseminarlehrkraft zu pädagogisch-psychologischen Themen, u.a. zu Ihrer Klassen- und Gesprächsführung im Unterricht sowie Aspekten des Lernens. Der gemeinsame Besuch mit Ihren Seminarlehrkräften der Fachdidaktiken ist ebenfalls möglich.

2.21. Verlängerung erster Ausbildungsabschnitt

Falls die Schulleitung und/oder das Seminar zu der Auffassung gelangen, dass Ihnen noch kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann, wird der erste Ausbildungsabschnitt gemäß § 10 Abs. 4

GymPO einmal um längstens sechs Monate verlängert. Die Seminarleitung teilt Ihnen vor dem Ende des ersten Ausbildungsabschnitts mit, dass dem Regierungspräsidium als Entscheidungsbehörde ein entsprechender Vorschlag zugehen wird. Die Konsequenzen einer solchen Entscheidung werden Ihnen dargelegt.

Das Regierungspräsidium sendet Ihnen die Entscheidung über die Verlängerung schriftlich zu und teilt Ihnen mit, dass in dieser Phase Ihr Gehalt um 15 % gekürzt wird. Sollte die Gehaltskürzung für Sie eine besondere soziale Härte darstellen, können Sie einen entsprechenden Antrag mit Begründung über die Seminarleitung an das Regierungspräsidium stellen.

Grundsätzlich bleiben Sie an der bisherigen Schule. Die Anforderungen während der Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts entsprechen grundsätzlich denen des regulären ersten Ausbildungsabschnitts; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zahl der Hospitations- und Unterrichtsstunden an der Ausbildungsschule sowie der Zahl der Beratungsbesuche durch das Seminar. Eine Schwerpunktsetzung zur Förderung der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten ist möglich.

Sollte sich bis Dezember abzeichnen, dass Ihnen trotz intensiver Betreuung und Beratung noch immer kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann, berichtet die Seminarleitung, in der Regel auf der Grundlage eines Unterrichtsbesuchs der Seminarleitung oder einer von ihr beauftragten Person bei Ihnen, dem Regierungspräsidium entsprechend. Dann wird die Entlassung veranlasst.

Wenn die Verlängerung erfolgreich verlaufen ist, wird Ihnen zum 1. Februar selbstständiger Unterricht übertragen. Ihr Prüfungsplan ändert sich entsprechend. Er wird Ihnen von der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts schriftlich mitgeteilt.

3. Zweiter Ausbildungsabschnitt

3.1. Planungsgespräche

Schulleitungen beginnen früh mit ersten Planungsüberlegungen zur Deputatsverteilung im kommenden Schuljahr. Die Lehraufträge in den Jahrgangsstufen 1 bzw. 2, in Klasse 5 und 6 und in anderen im zweiten Jahr weiterzuführenden Klassen stehen in der Regel fest.

Deshalb ist es sinnvoll, bereits nach den Osterferien erste Kontakte mit der Abteilungsleitung bzw. der Fachsprecherin oder dem Fachsprecher Ihrer Unterrichtsfächer aufzunehmen und Ihre Wünsche zu nennen. Sollte dies an Ihrer Schule in erster Linie direkt über die Schulleitung erfolgen, sollten Sie nach den Pfingstferien bei der Schulleitung Ihre Wünsche nennen und begründen. Dies ist gerade im Hinblick

auf den frühen Abgabetermin (in der Regel bis Anfang Oktober) des Meldebogens mit der Verteilung der Klassen auf die Lehrprobenphasen sinnvoll.

Informieren Sie Ihre Schulleitung über die Termine Ihrer regelmäßigen Ausbildungsveranstaltungen am Seminar im zweiten Ausbildungsabschnitt, damit diese bei der Stundenplanung berücksichtigt werden.

Als Unterstützung für Ihre Planungen finden Sie nachfolgend eine Kontrollliste; sie enthält Hinweise, die der Schulleitung für ihre Meldung an das Regierungspräsidium und an das Seminar gegeben werden:

- 1) Die gesamte Unterrichtsverpflichtung beträgt wöchentlich mindestens elf, maximal dreizehn Wochenstunden.



- 2) Der kontinuierlich selbstständige Unterricht beträgt wöchentlich mindestens zehn, maximal dreizehn Unterrichtsstunden. Sofern ihr kontinuierliches Deputat nur zehn Stunden je Woche umfasst, trägt die Schule Sorge dafür, dass Sie jeweils mindestens eine Stunde in jeder Woche zusätzlich selbstständig unterrichten.
- 3) In keiner Woche dürfen mehr als dreizehn Unterrichtsstunden gehalten werden. Soweit sich aus der Addition der Lehraufträge mehr als dreizehn Wochenstunden ergeben, ist von der Schulleitung eine Lösung zu finden.
- 4) In jedem Pflichtfach, in dem die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung abgelegt wird, ist mindestens ein kontinuierlicher Lehrauftrag zu erteilen.

Die Übernahme der Funktion der Klassenlehrkraft oder der stellvertretenden Klassenlehrkraft ist nicht möglich. Der Grund dafür ist, dass der Vorbereitungsdienst ein zielgerichtetes Ausbildungsvorhaben ist, das mit einer abschließenden Staatsprüfung beendet wird. Die Prinzipien der Ausbildungs- und Prüfungsgerechtigkeit können nur erfüllt werden, wenn die Regelungen der GymPO angewendet und keine umfangreichen und zusätzlichen Aufgaben sowie Verantwortung auf die angehenden Lehrkräfte übertragen werden. Einzelne die Klassenlehrkräfte unterstützende Aufgaben können außerhalb der Prüfungszeiträume übernommen werden, sofern der Umfang nicht deutlich über ein nachvollziehbares Engagement im Rahmen des Einsatzes im Fachunterricht in der Klasse hinausgeht.

3.2. Kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag

Im Hinblick auf die Beurteilung der Unterrichtspraxis gemäß § 21 GymPO müssen Sie bestimmte Rahmenbedingungen für die Lehraufträge erfüllen.

Diesen Bereich besprechen Sie mit der Schulleitung. Es geht um Ihre Lehraufträge, die Sie von Anfang bis Ende des Schuljahres kontinuierlich selbstständig übernehmen. In diesen Klassen können in der Regel unterrichtspraktische Prüfungen abgelegt werden.

Wünschenswert ist es, dass Ihnen die Schulleitung kontinuierliche selbstständige Lehraufträge zuweist, die verschiedene Schulstufen abdecken: An den neunjährigen Gymnasien und an Gemeinschaftsschulen: Unterstufe: 5–7, Mittelstufe: 8–10, Oberstufe: 11–13. An den G 8-Gymnasien: Unterstufe: 5–6/7, Mittelstufe: 7/8–9, Oberstufe: 10–12.

Beachten Sie weiterhin, dass Sie nicht beide Fächer in derselben Klasse unterrichten sollen, weil Sie nicht zwei unterrichtspraktische Prüfungen in derselben Klasse ablegen dürfen. Dies gilt auch für die Übernahme einer Lerngruppe, z.B. in Sport oder Religion, die aus mehreren Klassen zusammengesetzt ist. Sonst würde dem Ziel, Sie möglichst breit und vielfältig auszubilden und zu prüfen, nicht entsprochen.

Für Naturwissenschaftler mit Zusatzausbildung im Fach Naturwissenschaft, Informatik und Technik (NIT) gilt, dass Sie NIT nicht kontinuierlich selbstständig unterrichten dürfen.

Das Fach Informatik und Medienbildung soll im Schuljahr 2026/2027 in den Klassenstufen 5 und 6 nicht in einem kontinuierlichen Lehrauftrag im Rahmen der Ausbildung in Informatik oder allen anderen Ausbildungsfächern unterrichtet werden. Unterrichtspraktische Prüfungen sind in diesem Fach in den Klassenstufen 5 und 6 daher auch nicht möglich. Bei Fragen wenden Sie sich an die Seminarleitung. Die Übernahme eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags im Fach Physik ist in Klasse 7 nur möglich, wenn eine Lehrbefähigung im Fach Physik erworben wird.

Zudem ist es nicht möglich, im Rahmen des Profilfachs Informatik - Mathematik - Physik einen kontinuierlichen Lehrauftrag im Fach Mathematik zu übernehmen, da die zusätzliche Qualifizierung im Rahmen der Fachdidaktik Mathematik nicht erfolgt. Es ist ebenso nicht möglich, in einem sogenannten „Aufsetzerkurs“ in der Oberstufe (das heißt eine Kombination von Basis- und Leistungskurs) z.B. im Fach Französisch einen kontinuierlichen Lehrauftrag zu übernehmen. Ein „Aufsetzerkurs“ kann nur als Leihkurs im Rahmen der Prüfung übernommen werden. •

Der Einsatz im Projektunterricht oder in fächerverbindendem Unterricht ist im zweiten Ausbildungsbereich nicht möglich, um eine umfassende fachspezifische Ausbildung in den Ausbildungsfächern und eine landesweite Ausbildungs- und Prüfungsgegerechtigkeit im Hinblick auf die abschließende Staatsprüfung zu gewährleisten.

3.3. Mindestgruppengröße

Grundsätzlich sind mit Blick auf die unterrichtspraktischen Prüfungen die erforderlichen Mindestgruppengrößen zu beachten: Sie beträgt in den Klassen der Unter- und Mittelstufe grundsätzlich 15, in der Eingangsklasse der Oberstufe grundsätzlich mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler (Empfehlung). In den Jahrgangsstufen des Kurssystems sind keine Untergrenzen festgelegt.

Als Stichtag, zu dem diese Mindestgrößen gegeben sein müssen, gilt der Beginn des Schuljahres. Begründete Abweichungen sind nach Abstimmung zwischen Seminarleitung und Schulleitung durch die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium zu genehmigen.

Wird die Mindestgröße in der unterrichtspraktischen Prüfung deutlich unterschritten (etwa durch Krankheit), entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende, ggf. in Rücksprache mit dem Landeslehrerprüfungsamt, ob die Prüfung neu angesetzt werden muss (vgl. 6.3.4).



Einen Sonderfall stellt das Fach Sport dar: In allen Klassenstufen müssen in einer unterrichtspraktischen Prüfung mindestens zwölf Schülerinnen bzw. Schüler aktiv mitwirken. Sie sollten daher mit der Schulleitung darauf achten, dass die Gruppengröße des Ihnen zugewiesenen Lehrauftrags im Fach Sport zu Beginn des Schuljahres deutlich über der Mindestgruppengröße liegt, sonst müsste vielleicht aufgrund von Krankheitsausfällen die Prüfung abgesagt werden.

3.4. Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Vertretungsunterricht, Hausaufgabenbetreuung und Bereitschaftsstunden

Insbesondere in Fächern wie Musik und Sport kann es vorkommen, dass die Schulleitung fragt, ob Sie im Rahmen Ihres Deputats nicht eine Arbeitsgemeinschaft (z.B. Chor, Orchester, Basketball) leiten wollen.

Die Anrechnung einer Arbeitsgemeinschaft ist jedoch nur möglich, wenn es sich um einen Unterricht handelt, der aufgrund curricularer Vorgaben mit entsprechender inhaltlicher Progression und Leistungskontrollen dem Regelunterricht vergleichbar ist.

In Informatik, Sport und Musik kann eine Arbeitsgemeinschaft ins Deputat übernommen werden, wenn auch ohne sie die Mindestzahl von mindestens elf Wochenstunden Deputatsverpflichtung erreicht wird. Sie müssen jedoch beachten, dass Sie auch unter Berücksichtigung der AG-Stunden niemals mehr als dreizehn Stunden pro Woche unterrichten dürfen. Es empfiehlt sich daher, eine einstündige Arbeitsgemeinschaft zu übernehmen und eine zweistündige nur dann, wenn sie auf das erste Halbjahr beschränkt wird, also durchschnittlich einstündig ist.

Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Vertretungsunterricht und Bereitschaftsstunden können nicht auf das Deputat angerechnet und deshalb nur in Ausnahmefällen vertretungshalber übernommen werden.

3.5. Planung des befristet selbstständigen Unterrichts

Zu Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes steht der gesamte Terminplan fest, einschließlich der landeseinheitlichen Prüfungsphasen.

Zu einem vom Landeslehrerprüfungsamt mitgeteilten Termin nach den Sommerferien müssen Sie über die Schulleitung der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium mitteilen, in welcher Klasse Sie in welcher Prüfungsphase geprüft werden wollen. Ihr Deputat meldet die Schulleitung bis Anfang Oktober an das Regierungspräsidium und an das Seminar. Den für die Prüfungsphasen (in der Regel je drei Wochen) ggf. notwendigen temporär selbstständigen Unterricht müssen Sie

gleich zu Beginn des Schuljahres mit den Fachlehrkräften der von Ihnen gewünschten Klassen fest vereinbaren. In der Prüfungsphase unterrichten Sie die Leihklasse selbstständig, d. h., dass sich die Fachlehrkraft nicht in der Klasse aufhalten darf.

3.6. Vereinbarung der Lehraufträge

Die Schulleitung und Ihre Mentorin bzw. Ihr Mentor helfen Ihnen, falls nötig, bei der Vereinbarung Ihrer Lehraufträge. Fragen Sie auch die Fachlehrkräfte und die Klassenlehrkraft, ob bereits feststehende Termine wie Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte oder Projekttagen in die Prüfungsphase fallen. In diesem Fall ist eine Prüfung in dieser Klasse nur in einem anderen Prüfungszeitraum möglich. Haben Sie die Übernahme einer Klasse vereinbart, bitten Sie die Klassenlehrkraft, bei später erfolgenden Planungen die Prüfungsphase von außerunterrichtlichen Unternehmungen freizuhalten.

3.7. Kombinationsmöglichkeiten der unterrichtspraktischen Prüfungen

Bereits bei der Planung der Lehraufträge für den selbstständigen Unterricht sollten Sie die Kombinationsmöglichkeiten der unterrichtspraktischen Prüfungen beachten. Die Reihenfolge der Prüfungen legen Sie in Absprache mit Ihren Seminarlehrkräften und der Schulleitung fest.

Nach der Abstimmung füllen Sie das Formular des Landeslehrerprüfungsamts aus und lassen es von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter unterschreiben. Das Formular senden Sie dann über die Seminarleitung an die für Sie zuständige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

Von der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts kommt bis Mitte November die Rückmeldung, die Ihre vorgeschlagene Zuordnung von Klassen zu Prüfungsphasen in der Regel bestätigt und Ihnen auch die notwendigen Angaben zu den Prüfungen nennt. Ergänzende Erläuterungen und Hinweise zu Sonderfällen finden Sie in den folgenden Passagen.

3.8. Parallelunterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt

Parallelunterricht bei schulischen Kernfächern ist im zweiten Ausbildungsabschnitt grundsätzlich nicht zulässig, da sonst die Breite der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Parallelunterricht ist in ein- oder zweistündig unterrichteten Fächern möglich, soweit die Breite der Ausbildung nicht gefährdet wird.



3.9. Kontrollliste zweiter Ausbildungsabschnitt

Jede Bedingung ist für sich notwendig, aber nicht hinreichend.

Minima und Maxima

1.	Kontinuierlich selbstständiger Unterricht in den Pflichtfächern beträgt insgesamt mindestens 10, höchstens 13 Wochenstunden	ja	nein
2.	Zahl der Unterrichtsstunden beträgt wöchentlich zwischen 11 und 13	ja	nein
3.	Kein kontinuierlicher Lehrauftrag im zusätzlichen Ausbildungsfach	ja	nein

Breite der Ausbildung

1.	Parallelunterricht höchstens zweistündig, nicht in einem schulischen Kernfach	ja	nein
2.	Regelungen zur Anrechnung von Arbeitsgemeinschaften werden beachtet	ja	nein

Unterrichtspraktische Prüfungen

1.	Kombinationsmöglichkeiten von Fächern und Stufen für Prüfungen werden beachtet	ja	nein
2.	Mindestgruppengrößen für Prüfungsklassen werden eingehalten	ja	nein
3.	Die unterrichtspraktischen Prüfungen finden in jedem der zwei Fächer mit Hauptfachanforderung in der Oberstufe statt, die übrigen beiden in der Unter- und Mittelstufe, wobei möglichst alle Schulstufen berücksichtigt sind.	ja	nein
4.	Schulveranstaltungen und Klassenfahrten sind für Prüfungsphasen berücksichtigt	ja	nein

Wenn Sie immer „ja“ ankreuzen konnten, stimmt Ihre Planung. Wenn Sie unsicher sind oder noch Fragen haben, sprechen Sie mit der Seminarleitung.

4. Weitere Ausbildungsmöglichkeiten

4.1. Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach

Alle Referendarinnen und Referendare mit drei Fächern werden zum Thema Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach vom Seminar informiert. Sofern Sie den Abschluss Master of Education oder eine gleichwertige Prüfung in drei Fächern mit Hauptfachanforderung abgelegt haben, müssen Sie gegenüber der Seminarleitung aus organisatorischen Gründen bis 1. April schriftlich erklären, welches Ihr zusätzliches Ausbildungsfach sein soll. Ein Erweiterungsfach ohne abschließende Masterarbeit kann grundsätzlich nur als zusätzliches Ausbildungsfach gewählt werden (§ 4 Abs. 3a und § 29 GymPO). Für Ihren ersten Ausbildungsabschnitt gilt: Sie müssen in Ihrem zusätzlichen Ausbildungsfach in verschiedenen Lehraufträgen insgesamt 25 Stunden zusätzlich zu Ihren sonstigen Fächern unterrichten. Im Ausnahmefall können Sie nach Rücksprache mit der Seminarleitung bis zu fünf Stunden

in den zweiten Ausbildungsabschnitt übertragen. Sollte sich bei Ihren Planungsgesprächen mit der Schulleitung herausstellen, dass Sie nicht alle 25 Stunden im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichten können, wenden Sie sich bitte bis spätestens Ende April an die Seminarleitung.

Die Breite der Ausbildung erfordert, dass Sie möglichst in allen Schulstufen Lehraufträge übernehmen, insbesondere auch in der Oberstufe. Im Falle des Studienabschlusses des Erweiterungsfachs mit Beifachanforderung ist ein Einsatz in der Oberstufe nicht möglich. In Fächern, die erst nach der Unterstufe beginnen (z.B. Chemie), beschränkt sich der Einsatz auf die Mittel- und Oberstufe.

Für den zweiten Ausbildungsabschnitt gilt: Wenn Sie den vorgeschriebenen Ausbildungsumfang von 25 Stunden im ersten Ausbildungsabschnitt nicht unterrichtet haben, müssen Sie rechtzeitig vor Beginn der Prüfungszeit einen temporären, begleiteten Lehrauftrag im Umfang der noch fehlenden Stunden übernehmen.



Im Übrigen beschränken Sie sich auf den Unterricht im vorgesehenen Prüfungszeitraum. Sie können die ausgewählte Klasse zum Kennenlernen auch einige Stunden vor Beginn des Prüfungszeitraums temporär selbstständig unterrichten – vorausgesetzt, die Fachlehrkraft ist einverstanden.

Ein kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag ist im zusätzlichen Ausbildungsfach nicht zulässig. Jeder Unterricht im zusätzlichen Ausbildungsfach erfolgt zusätzlich zum Pflichtunterricht. Dreizehn Stunden dürfen jedoch auch unter Einbeziehung des Unterrichts im zusätzlichen Ausbildungsfach in keiner Woche überschritten werden!

4.2. Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen an einer Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ teilnehmen. Referendarinnen und Referendare mit drei Fächern oder der Zusatzausbildung in NIT werden auf die damit verbundene zeitliche Inanspruchnahme nachdrücklich hingewiesen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ besteht nicht. Darüber hinaus erhalten Sie Informationen in einer Vorbesprechung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Handreichung unter <https://lpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Service/Handreichungen+zu+Lehramtsprüfung>.

5. Ausbildung am Seminar

Ihre Ausbildung basiert auf der GymPO und den Ausbildungsstandards. Sie finden diese unter <https://lpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Prüfungsordnungen-Ausbildungsstandards>. Grundsätzlich gilt: Dienstliche Veranstaltungen des Seminars haben Vorrang vor Veranstaltungen an der Schule.

5.1. Tutorin/Tutor und Ausbildungsgespräche

Zu Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes wird Ihnen eine Seminarlehrkraft als Tutorin oder Tutor zugewiesen, die bzw. der mit Ihnen gemäß § 12 Abs. 4 GymPO Gespräche über den Stand Ihrer Ausbildung führt. Die Tutorin oder der Tutor ist auch Ihre Ansprechperson, die sich Ihrer Fragen und Probleme annimmt und Sie während des Vorbereitungsdienstes unterstützt.

Ausbildungsgespräche sind ein professionelles Instrument, das der Reflexion dient. Sie nehmen die Ausbildung insgesamt in den Blick, klären die momentane Ausbildungssituation und berücksichtigen den jeweiligen beruflichen Entwicklungsprozess im Hinblick auf die Ausbildungsziele und die Lehrerpersönlichkeit. Somit haben sie bilanzierende und mit Blick auf die weitere Professionalisierung unterstützende Funktion. Ausbildungsgespräche sind keine Bewertungsgespräche.

Ausbildungsgespräche orientieren sich an den Stärken der Studienreferendarin oder des Studienreferendars und machen ihr bzw. ihm diese in einem Abgleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung bewusst. Noch vorhandene Defizite werden eindeutig benannt, Lösungsstrategien werden gemeinsam entwickelt.

Ausbildungsgespräche gehen über einzelne Unterrichtsnachbesprechungen und über den Rahmen eines Faches hinaus. Die Ausbildung wird als Ganzes und als Prozess in den Blick genommen, Erreichtes

wird hervorgehoben und anzustrebende Schwerpunkte für die weitere Professionalisierung werden vereinbart. Die Eigenverantwortung der Referendarin oder des Referendars für die eigene Ausbildung wird deutlich.

Folgende Leitfragen für Ausbildungsgespräche sind möglich:

- Was ist schon erreicht? Was gelingt gut?
- Was ist noch zu tun?
- Wer kann was dazu beitragen? Was kann ich tun?
- Was sind die nächsten Ziele und Schritte?

Folgende Reflexionsfelder können u. a. Gegenstand des Gespräches sein: Unterricht, Schule, Seminarveranstaltungen, Rolle der Lehrkraft, Professionalität im Lehrberuf.

Mindestens ein Ausbildungsgespräch findet gemäß § 12 Abs. 4 GymPO gegen Ende des ersten Ausbildungsschnittes (Juni/Juli), wenn möglich nach Abschluss der beratenden Besuche des ersten Ausbildungsschnitts, statt.

Bei Bedarf kann ein weiteres Ausbildungsgespräch stattfinden; diesen Bedarf können alle am Ausbildungsprozess beteiligten Personen feststellen. Auf Wunsch der Studienreferendarin oder des Studienreferendars kann ein Bilanzgespräch geführt werden. Das Ausbildungsgespräch wird in einem geschützten Raum geführt und kann sowohl an der Schule als auch am Seminar stattfinden. Es wird von einer Seminarlehrkraft mit der Studienreferendarin/dem Studienreferendar geführt; die Mentorin/der Mentor oder andere Seminarlehrkräfte können ggf. am Ausbildungsgespräch teilnehmen.

Die Dauer des Gesprächs beträgt circa 30 Minuten. Eine Protokollierung ist nicht vorgesehen.



Für das Ausbildungsgespräch holt die Seminarlehrkraft Rückmeldungen bei den anderen Seminarlehrkräften sowie der Mentorin bzw. dem Mentor ein, es sei denn, diese nehmen am Gespräch teil. Die Studienreferendarin und die Mentorin erhalten zur Vorbereitung des Gesprächs eine Hilfe, z.B. in Form eines Themen- oder Fragenkatalogs.

Wird der erste Ausbildungsabschnitt verlängert, findet ein weiteres verbindliches Ausbildungsgespräch nach oben genannten Maßgaben am Ende des verlängerten ersten Ausbildungsabschnitts statt.

5.2. Fachdidaktik

Sie besuchen im ersten Kalenderjahr in jedem Ihrer Ausbildungsfächer in der Regel 102 Stunden Veranstaltungen zur Fachdidaktik. Ihrer Schulleitung ist bekannt, dass Sie zu den Ausbildungszeiten nicht unterrichten können und wird dies für Ihren Stundenplan berücksichtigen. Bitte teilen Sie die Termine Ihrer Fachsitzungen der Schulleitung frühzeitig mit.

5.3. Pädagogik und Pädagogische Psychologie

Sie besuchen im ersten Kalenderjahr in der Regel 102 Stunden Ausbildungsveranstaltungen in Pädagogik / Pädagogischer Psychologie.

5.4. Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht

Im ersten Ausbildungsabschnitt besuchen Sie die Veranstaltungen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht im Umfang von in der Regel 40 Stunden. Diese Ausbildung schließt zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres mit einer mündlichen Prüfung in der Regel im September/Oktober ab.

5.5. Weitere Veranstaltungen

Im Rahmen der Einführungsphase werden Sie auch über weitere Veranstaltungen, die Sie in Ergänzung

zu Ihrem Pflichtprogramm belegen können/müssen, informiert. Dies sind Veranstaltungen zu Themen wie interkulturelle Kompetenz, Medienkompetenz und -erziehung, Deutsch als Zweitsprache sowie Fragen der Berufs- und Fachethik.

Sofern Sie das lehramtsbezogene Studium einer Naturwissenschaft als Hauptfach erfolgreich abgeschlossen haben, ist die Teilnahme an 16 Stunden der Zusatzausbildung in NIT obligatorisch. Sofern Sie Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie oder eine Naturwissenschaft mit Beifachanforderung erfolgreich studiert haben, ist eine Teilnahme an diesen 16 Stunden Zusatzausbildung freiwillig möglich. Sollten Sie dies wünschen, senden Sie bitte Ihren formlosen Antrag an das Seminar. Im Anschluss an die verpflichtenden 16 Stunden NIT kann ein Additum im Umfang von 40 Stunden freiwillig absolviert werden. Alle Referendarinnen und Referendare, die die NIT-Zusatzausbildung im Gesamtumfang von 56 Stunden (16 Stunden Pflichtteil und 40 Stunden Additum) absolvieren, müssen an einer Sicherheitsausbildung teilnehmen, die Bestandteil der NIT-Zusatzausbildung ist.

Während Ihres Vorbereitungsdienstes nehmen Sie verbindlich an verschiedenen Modulen im Hinblick auf Medienkompetenz und -erziehung im Unterricht teil.

Im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt bietet Ihnen das Seminar eine Zusatzausbildung als Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache an. Das Angebot ist freiwillig und richtet sich an Referendarinnen und Referendare mit der Fächerkombination Deutsch bzw. Fremdsprache und beliebigem anderen Fach. Die Ausbildung umfasst 30 Stunden und zwei Hospitationen an geeigneten Einrichtungen. Sie endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums von etwa 20 Minuten Dauer. Nach erfolgreichem Abschluss lautet das Ergebnis „bestanden“.

Für Interessierte bietet das Seminar in der Regel auch Veranstaltungen zur Theaterpädagogik an.

6. Die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung

Die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung setzt sich gemäß § 17 GymPO aus folgenden Teilen zusammen:

- Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5 und 6 GymPO)
- Schulrechtsprüfung (§ 18 GymPO)
- Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21 GymPO)
- Kolloquien (§§ 20 und 22 GymPO)

Die Zuständigkeit für die Prüfungsorganisation (z. B. die Zuweisung der Prüfungsvorsitzenden) liegt bei der jeweiligen Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium. Auf der

Homepage <http://www.llpa-bw.de> können Sie weitere Informationen zur abschließenden Staatsprüfung abrufen.

6.1. Schulleiterbeurteilung

Der Schulleiterbeurteilung kommt eine besondere Bedeutung zu, da die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Ihre Entwicklung als Lehrerin oder Lehrer über einen langen Zeitraum verfolgen kann.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Sie jederzeit in Ihrem Unterricht besuchen. Ein Besuch innerhalb eines Lehrprobenzeitraums in dieser Klasse vor



der unterrichtspraktischen Prüfung ist ausgeschlossen. Ein Besuch in einer anderen Klasse, die nicht von diesem Lehrprobenzeitraum betroffen ist, kann stattfinden.

Gemeinsame Besuche von Seminarlehrkräften und Schulleiterinnen bzw. Schulleitern sind zur Sicherstellung unabhängiger Bewertungen nicht zulässig. Sind Sie zwei Ausbildungsschulen oder in Teilen der Ausbildung einer Gemeinschaftsschule zugewiesen, wird die Schulleiterbeurteilung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter der Stammschule verantwortlich erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der zweiten Ausbildungsschule wird beteiligt.

Zu beurteilen sind vorrangig Qualität und Erfolg Ihres Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, ggf. die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsbereich (vgl. § 13 Abs. 5 GymPO). Von der Schulleitung ist Ihre gesamte Berufsfähigkeit in einer Gesamtwürdigung darzustellen. Die Schulleiterbeurteilung kann Ihnen durch die Schulleitung nach Übergabe des Zeugnisses ausgehändigt werden.

6.2. Schulrechtsprüfung

Ihre Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18 GymPO) findet zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres statt; dies gilt auch im Falle der Verlängerung des ersten Ausbildungsbereichs. Das Prüfungsgespräch dauert etwa 20 Minuten. Die Prüfung geht von konkreten Erfahrungen der schulischen Praxis aus. Sie orientiert sich an den Kompetenzfeldern und Inhalten des Ausbildungsplans.

Eine Absprache von Schwerpunktthemen wie auch eine Einschränkung der möglichen Themen ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss besteht aus Ihrer Seminarlehrkraft für Schulrecht und einer bzw. einem Angehörigen der Kultusverwaltung als Vorsitzender oder als Vorsitzendem. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note und auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

Bei Nichtbestehen der Schulrechtsprüfung wird diese nach § 18 Abs. 4 GymPO innerhalb des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt.

6.3. Beurteilung der Unterrichtspraxis

Die Reihenfolge der unterrichtspraktischen Prüfungen ist nicht vorgegeben. Beachten Sie aber für Ihre Planungen, dass einstündige Fächer oftmals zweistündig in nur einem Halbjahr unterrichtet werden. Es dürfen nicht zwei unterrichtspraktische Prüfungen in derselben Klasse/Lerngruppe abgelegt werden. Bitte tragen Sie die von Ihnen gewünschte und mit den Seminarlehrkräften abgestimmte Verteilung

der Lehrprobenphasen auf Ihre Fächer auf dem Formular des

Landeslehrerprüfungsamtes ein. Legen Sie dieses Ihrer Schulleiterin bzw. Ihrem Schulleiter zur Genehmigung vor. Das Formblatt senden Sie zu einem vom Landeslehrerprüfungsamt mitgeteilten Termin nach den Sommerferien über Ihre Seminarleitung an die für Sie zuständige Außenstelle.

Rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsphasen wird Ihnen von der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts über Ihre Ausbildungsschule schriftlich mitgeteilt, welche Klasse und welches Fach welcher Phase zugewiesen wurden. Diese Mitteilung enthält auch die Information über die Mitglieder der Prüfungsausschüsse (in den Religionsfächern inklusive Prüferin bzw. Prüfer Religion).

Nach § 21 Abs. 1 GymPO wird in der Regel eine der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen in jedem Fach nicht von Ihrer Seminarlehrkraft als Prüferin oder Prüfer abgenommen (= Fremdprüfung).

6.3.1. Fachbezogene Regelungen für unterrichtspraktische Prüfungen

Es ist nicht möglich, im Fach Mathematik des Profilfachs Informatik–Mathematik–Physik unterrichtspraktische Prüfungen abzulegen. Im Falle von Physik ist zu beachten, dass die unterrichtspraktische Prüfung nur im Profilfach möglich ist, wenn die zweite unterrichtspraktische Prüfung des gleichen Faches nicht im entsprechenden Profilfach, sondern im regulären Physikunterricht abgelegt wird. Unterrichtspraktische Prüfungen in den Klassenstufen 5 und 6 im Fach Informatik und Medienbildung sind nicht möglich (vgl. 3.2).

Wenn Sie die unterrichtspraktische Prüfung im sogenannten „Aufsetzerkurs“ ablegen möchten, sind im Lehrprobenzeitraum alle fünf Stunden Unterricht (3 Stunden Basiskurs + 2 Stunden Leistungskurs) zu halten, und alle 15 Stunden müssen im Themenverteilungsplan angegeben werden. Es können entweder alle 15 Stunden oder lediglich die neun Stunden des Basiskurses als besuchbar ausgewiesen werden. In den unterrichtspraktischen Prüfungen in den Fächern Gemeinschaftskunde, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (WBS) oder Wirtschaft müssen Absolventinnen und Absolventen des Studienfaches Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft eine der Prüfungen mit Schwerpunkt Politik und die andere mit Schwerpunkt Wirtschaft ablegen.

6.3.2. Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen bei zwei Fächern

Es finden insgesamt vier unterrichtspraktische Prüfungen statt.

Fall A: zwei Fächer mit Hauptfachanforderung (Hauptfächer)

In jedem Ihrer beiden Fächer müssen Sie zwei unterrichtspraktische Prüfungen ablegen, jeweils eine davon in der Oberstufe. Die beiden übrigen legen Sie in



der Unter- oder Mittelstufe so ab, dass alle in diesen Fächern prüfbaren Schulstufen des Gymnasiums berücksichtigt sind.

Fall B: ein Hauptfach und ein Fach mit Beifach-anforderung (Beifach)

Im Hauptfach ist eine unterrichtspraktische Prüfung in der Oberstufe verbindlich, die zweite erfolgt in der

Übersicht:

Fall	Fächer	1. Prüfung	2. Prüfung	Prüfer/in
A	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
B	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Beifach	Mittelstufe	Unterstufe, falls erforderlich Mittelstufe ¹	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in

¹Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen.

6.3.3. Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen mit zusätzlichem Fach

Fall C: zwei Hauptfächer + zusätzliches Hauptfach
In den ersten beiden Hauptfächern (= Pflichtfächern) erfolgt die Prüfung gemäß Fall A. Im zusätzlichen Hauptfach ist die Prüfung in der Oberstufe abzulegen.

Fall D1: zwei Hauptfächer + zusätzliches Beifach

In den beiden Hauptfächern (= Pflichtfächern) legen Sie die Prüfung gemäß Fall A ab. Im Beifach ist die Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe abzulegen.

Fall D2: ein Hauptfach und ein Beifach + zusätzliches Hauptfach

Im ersten Hauptfach (= Pflichtfach) legen Sie eine Prüfung in der Oberstufe und eine Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe ab. Im Beifach (= Pflichtfach)

Übersicht:

Fall	Fächer	1. Prüfung	2. Prüfung	Prüfer/in
C	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	3. Hauptfach	Oberstufe	-	Seminarlehrkraft
D1	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	3. Beifach	Unter- oder Mittelstufe	-	Seminarlehrkraft

Unter- oder Mittelstufe. Im Beifach findet je eine unterrichtspraktische Prüfung in der Unter- und Mittelstufe statt. Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen.

ist die Prüfung in der Unter- und Mittelstufe abzulegen. Dabei werden möglichst alle Schulstufen berücksichtigt. Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen. Im zusätzlichen Hauptfach legen Sie eine Prüfung in der Oberstufe ab.

Fall E: ein Hauptfach und ein Beifach + zusätzliches Beifach

Im Hauptfach (= Pflichtfach) legen Sie eine Prüfung in der Oberstufe und eine Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe ab, in einem der Beifächer (= Pflichtfach) in der Unter- und Mittelstufe. Dabei werden möglichst alle Schulstufen berücksichtigt. Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen. Im zusätzlichen Beifach legen Sie eine Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe ab.



D2	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Beifach	Mittelstufe	Unterstufe, falls erforderlich Mittelstufe ¹	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	3. Hauptfach	Oberstufe	–	Seminarlehrkraft
E	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Beifach	Mittelstufe	Unterstufe, falls erforderlich Mittelstufe ¹	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	3. Beifach	Unter- oder Mittelstufe	–	Seminarlehrkraft

¹Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen.

Grundsätzlich gilt das Prinzip, dass in jedem Fach, in dem zwei unterrichtspraktische Prüfungen abgelegt werden, eine Fremdprüfung stattfindet.

6.3.4. Mindestgruppengröße

Wenn Sie feststellen, dass die Mindestgruppengröße (vgl. 3.3) im Unterschied zum gesamten Schuljahr oder zur genehmigten Gruppengröße unterschritten wird, informieren Sie die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts, die entscheidet, ob eine Änderung der Klassenzuordnung erforderlich ist. Begründete Abweichungen sind durch die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium zu genehmigen. Eine Erhöhung der Schülerzahl auf das Minimum durch „Leihschüler“ aus Parallelklassen nur für die unterrichtspraktische Prüfung ist nicht zulässig.

6.3.5. Einstündige Fächer

Die nach Stundentafel in bestimmten Klassenstufen einstündigen Fächer müssen während der Prüfungsphase zweistündig, das heißt insgesamt sechs Stunden, unterrichtet werden.

6.3.6. Vertiefungs- und Differenzierungsstunden in der Prüfungsphase

Sofern Sie Vertiefungs- oder Differenzierungsstunden unterrichten, entfällt im Prüfungszeitraum der Vertiefungs- oder Differenzierungsunterricht und damit ggf. eine Teilung der Klasse oder Teamunterricht. Die ganze Klasse wird - wie in den übrigen Stunden der Fächer auch - im Regelunterricht nach Kontingentstundentafel unterrichtet, wobei Maßnahmen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler selbstverständlich möglich sind.

6.3.7. Doppelstundenmodell und wöchentlich varierende Stundenzahl im Lehrprobenzeitraum

Einstündige oder dreistündige Fächer werden bei Umsetzung des Doppelstundenmodells häufig wöchentlich wechselnd zwei- oder vierstündig unterrichtet, so dass in einem Lehrprobenzeitraum trotz

und entsprechend dem Rhythmus sechs (bei einstündigen Fächern), acht oder zehn Stunden als besuchbar ausgewiesen werden müssen. Gleches gilt z.B. entsprechend bei fünfstündigen Leistungsfächern. Auch im Lehrprobenzeitraum gilt der übliche Stundenplan.

6.3.8. Themenverteilungsplan

Sie versenden zum festgelegten Termin Ihren verbindlichen Themenverteilungsplan für den entsprechenden Prüfungszeitraum an die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er enthält neben Ihrem Namen und dem der Schule die Bezeichnung der Klasse und den Titel der Unterrichtseinheit, die Übersicht aller im Prüfungszeitraum im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Raums und des jeweils vorgesehenen Themas der Unterrichtsstunde. Wenn in von Ihnen nicht zu vertretenden Fällen (z.B. Ausflug) Stunden ausfallen, muss der Unterricht so verlegt oder der Prüfungszeitraum in Abstimmung mit der zuständigen Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts so verlängert werden, dass die im Fach gemäß Stundenplan vorgesehene Stundenzahl erreicht wird. Die Titel der Unterrichtseinheiten für die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen in einem Fach dürfen keine inhaltliche Nähe aufweisen. Sie müssen mit Ihrem Themenverteilungsplan den gesamten Prüfungszeitraum abdecken. Als Information für die Prüfungskommission sind auch die Themen z.B. der in den drei Tagen nach Ferien nicht besuchbaren Stunden innerhalb des Prüfungszeitraums anzugeben. Klassenarbeiten dürfen in diesem Zeitraum nicht geschrieben oder besprochen werden. Wiederholungsstunden sind ebenfalls nicht zulässig. Den Termin für die Abgabe des Themenverteilungsplans entnehmen Sie dem Terminplan. Den Themenverteilungsplan können Sie ohne handschriftliche Unterschrift mit dem Vermerk „gez. Vorname Name“ ausschließlich unter Verwendung



dienstlicher E-Mailadressen versenden, alternativ handschriftlich unterschrieben über das Sekretariat ihrer Schule per Post, dabei gilt das Datum des Poststempels.

6.3.9. Bekanntgabe Termin und Thema der unterrichtspraktischen Prüfung

Bei der Festlegung einer unterrichtspraktischen Prüfung geht die entsprechende Mitteilung für Sie auf einem Formular rechtzeitig an Ihre Schulleiterin oder Ihren Schulleiter.

Gemäß § 21 Abs. 3 GymPO erfolgt die Aushändigung an Sie am dritten Werktag, bei Schwerbehinderung am sechsten Werktag, vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet. Samstage werden als Werkstage gezählt.

Mitteilung an Sie am:	Unterrichtspraktische Prüfung am folgenden:
Donnerstag	Montag
Freitag	Dienstag oder Mittwoch
Montag	Donnerstag
Dienstag	Freitag

Wenn der Tag der Mitteilung an Sie ein beweglicher Ferientag oder Feiertag ist, wird das Thema in der Regel am vorausgehenden Werktag bekannt gegeben werden.

Deshalb erhalten Sie vor Ferien auch keine Mitteilung, da in den ersten drei Tagen nach Ende der Ferien in der Regel keine unterrichtspraktische Prüfung angesetzt werden kann. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn z. B. aus schulorganisatorischen Gründen die für die Prüfungsphase erforderliche Mindeststundenzahl nicht erreicht wird und die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts zustimmt. In diesem Fall müssen Sie sicherstellen, dass die Benachrichtigung an Sie erfolgen kann. Bitte vermerken Sie dies ggf. in Ihrem Themenverteilungsplan.

Sie sind verpflichtet, täglich selbst bei der Schulleitung nachzufragen, ob eine entsprechende Mitteilung für Sie vorliegt. Beachten Sie, dass in Ausnahmefällen von den Terminen im Themenverteilungsplan abgewichen werden kann. Sollte das Ihnen mitgeteilte Stundenthema aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht behandelt werden können, wenden Sie sich an Ihre Schulleitung.

6.3.10. Dauer der unterrichtspraktischen Prüfung

Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Wenn an einer Schule grundsätzlich nur in Doppelstunden (zweimal 45 Minuten) oder einem anderen Zeithhythmus (z. B. 60 Minuten) unterrichtet wird, kann für die unterrichtspraktische Prüfung der an der Schule übliche Zeithhythmus über den Themenverteilungsplan angegeben werden. Eine Doppelstunde von zweimal 60 Minuten ist ausgeschlossen.

6.3.11. Doppelstunde

Ihnen wird entweder der Besuch einer Unterrichtsstunde (in der Regel 45 Minuten) oder einer Doppelstunde (90 Minuten) angekündigt. Geht der Unterricht über zwei Unterrichtsstunden (z. B. Doppelstunde in Sport), erstreckt sich die Prüfungslehrprobe nur dann auf beide Stunden, wenn sie eine Einheit bilden. Ob es sich bei einer Doppelstunde um eine Einheit handelt (= Besuch der Doppelstunde) oder um zwei thematisch verschiedene Stunden (= Besuch einer Einzelstunde), bringen Sie über die entsprechende Ausweisung des Stundenformates bzw. der Themen im Themenverteilungsplan zum Ausdruck (§ 21 Abs. 3 GymPO).

Handelt es sich um zwei thematisch verschiedene Stunden (= zwei hintereinanderliegende Einzelstunden), gibt es folgende Möglichkeiten:

- Ihre Prüferin oder Ihr Prüfer kündigt den Besuch in der ersten Stunde an. Dann entfällt an diesem Tag Ihr sonstiger Unterricht, also auch die zweite Stunde der Doppelstunde.
- Ihre Prüferin oder Ihr Prüfer kündigt den Besuch der zweiten Stunde an und nennt als Thema das der ersten Stunde. Da Ihr sonstiger Unterricht an diesem Tag entfallen wird, unterrichten Sie das Thema der zweiten Stunde an einem der nächsten Tage.
- Ihre Prüferin oder Ihr Prüfer kündigt den Besuch der zweiten Stunde an und nennt auch das Thema der zweiten Stunde. Sie erfahren dies drei Tage vorher und können gegebenenfalls noch die erste Stunde der Doppelstunde ein oder zwei Tage vorziehen. Die Prüferin oder der Prüfer hat diese Maßnahme vorher mit der Schulleitung abgesprochen. Diese hilft Ihnen bei der dann ggf. notwendigen Stundenverlegung.

6.3.12. Unterrichtsentwurf und Ablauf der unterrichtspraktischen Prüfungen

Sie übergeben dem Sekretariat Ihrer Schule etwa 30 Minuten vor Beginn der Prüfung einen schriftlichen Unterrichtsentwurf in dreifacher (bei Religion in vierfacher) Ausfertigung mit jeweils einem Deckblatt. Das Deckblatt finden Sie auf der Homepage des Landeslehrerprüfungsamtes unter <https://llpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Service/Formulare+fuer+Lehramtspruefungen>. Bitte unterschreiben Sie die Versicherung auf jedem Exemplar.

Im Fach Sport klären Sie im Vorfeld mit dem Prüfungsausschuss, ob der Unterrichtsentwurf dem Prüfungsausschuss an der jeweiligen Übungsstätte oder wie üblich im Sekretariat vorgelegt wird.

Ihr Entwurf darf ohne Deckblatt und Materialien nicht mehr als fünf Seiten umfassen.

Der Entwurf enthält u. a.

- Angaben zur Klasse,
- Stundenthema gemäß eingereichtem Themenverteilungsplan,



- Einbettung des Themas in den Unterrichtszusammenhang,
- Stundenziele im Rahmen des Kompetenzaufbaus,
- Didaktische Analyse und ggf. sachliche Analyse unter Einbeziehung der Heterogenität,
- Verlaufsplan,
- Quellen.

Zusätzlich zu den bis zu fünf Seiten Unterrichtsentwurf können Materialien wie z.B. Arbeitsblätter, Textauszüge, Bildmaterial usw. beigefügt werden. Dem Prüfungsausschuss sollten alle unterrichtsrelevanten Inhalte in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden, die auch den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen.

Gemäß GymPO müssen Sie in Ihrem Entwurf den Zusammenhang mit dem vorherigen und dem folgenden Unterricht darlegen. Sie müssen dem Prüfungsausschuss grundsätzlich die Einsichtnahme in das jeweilige Klassen- bzw. Kurstagebuch gewährleisten, um die Möglichkeit zu geben, die gezeigte Unterrichtsstunde in einen größeren Unterrichtszusammenhang einzuordnen. Der Unterrichtsentwurf wird im Vorfeld nicht mit Ihnen diskutiert und auch nicht kommentiert.

Unzulässig sind bei der Erstellung des Entwurfs insbesondere Hilfen Dritter (§ 21 Abs. 5 GymPO).

Stellungnahme nach der unterrichtspraktischen Prüfung

Unmittelbar nach Abschluss Ihrer unterrichtspraktischen Prüfung erhalten Sie die Gelegenheit, in einem ruhigen und ungestörten Raum zum Ablauf der Unterrichtsstunde aus Ihrer Sicht Stellung zu nehmen. Eine Stundenbesprechung, wie Sie es von Ihrer Seminarlehrkraft bei einem beratenden Unterrichtsbesuch gewohnt sind, ist nicht vorgesehen. Die Stellungnahme ist nicht verpflichtend. Sie ist z.B. eine kurze Rückschau auf die Planung und Durchführung. Kurze Nachfragen durch den Prüfungsausschuss zur Klärung des Verständnisses sind möglich. Die Unterrichtsplanung sowie gegebenenfalls die erfolgte Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.

Im Anschluss berät sich der Prüfungsausschuss und setzt die Note für die unterrichtspraktische Prüfung fest.

Die oder der Prüfungsvorsitzende eröffnet Ihnen auf Wunsch die Note und auf Verlangen auch deren tragende Gründe. Es findet darüber hinaus keine weitere Erläuterung der Bewertung statt. Am Tag Ihrer Prüfung entfallen alle weiteren dienstlichen Verpflichtungen.

Der Prüfungsausschuss ist gegenüber der Schulleitung zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und gibt die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nicht bekannt. Im Falle des Nichtbestehens informiert der Prüfungsausschuss ggf. die Schulleitung dahingehend, dass eine möglicherweise notwendige

Fürsorge für die Referendarin oder den Referendar gewährleistet werden kann.

6.4. Kolloquien: Pädagogik und Pädagogische Psychologie sowie Fachdidaktik

Das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie nach § 20 GymPO wie auch die Kolloquien in Fachdidaktik nach § 22 GymPO dauern jeweils etwa 30 Minuten. Sie finden im zweiten Ausbildungsjahr in der Regel Ende April / Anfang Mai statt. Der genaue Zeitraum wird über den Terminplan des Landeslehrerprüfungsamts bekanntgegeben. Bitte informieren Sie Ihre Schule über Ihre Prüfungstermine.

Alle Kolloquien sind Einzelprüfungen und werden von Ihren Seminarlehrkräften durchgeführt, eine Fremdprüfung ist hier nicht vorgesehen.

Unmittelbar nach Ihrer Prüfung legt der Prüfungsausschuss die Note fest. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note und auf Verlangen deren tragende Gründe.

6.4.1. Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie

Bis zum im Terminplan genannten Datum können Sie für das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie ein Schwerpunktthema festlegen. Besprechen Sie Ihre Themenwahl mit Ihrer Seminarlehrkraft, denn Themen dürfen nicht zu eng gefasst werden.

Für die Angabe des Schwerpunktthemas finden Sie auf der Homepage des Landeslehrerprüfungsamtes ein Formular unter <https://lpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Service/Formulare+fuer+Lehramtsprüfungen>. Die Angaben sind über die Seminarleitung an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts zu richten.

Die Beschäftigung mit dem Schwerpunktthema umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit. Der Prüfungsausschuss geht dabei gemäß § 20 Abs. 1 GymPO „von einer vertieften, über die im Ausbildungsfach behandelten Inhalte hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus“. Der Prüfungsausschuss setzt in der Regel zu Beginn der Prüfung einen Frageimpuls und bringt verschiedene Aspekte des Schwerpunktthemas zur Sprache. In der übrigen Zeit wird die Breite des Wissens aus Ihren Lehrveranstaltungen mit konkretem Bezug zu den Unterrichtserfahrungen geprüft.

6.4.2. Fachdidaktische Kolloquien

Die fachdidaktischen Kolloquien erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Sie nehmen inhaltlich ihren Ausgang von einer Unterrichtseinheit, die Sie selbstständig durchgeführt haben und die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die unterrichtspraktischen Prüfungen im jeweiligen Fach. Falls diese Bedingungen



nicht erfüllt werden können, ist auch die Angabe einer begleiteten Unterrichtseinheit aus dem ersten Ausbildungsabschnitt möglich.

Nicht möglich ist es, dem Kolloquium eine Unterrichtseinheit zugrunde zu legen, die im Rahmen Ihres Fachdidaktikkurses ausgearbeitet wurde.

Daneben erstrecken sich die Kolloquien auf die Breite der Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Dabei steht die theoretisch fundierte Reflexion der eigenen Unterrichtspraxis im Zentrum. Das schließt Fragen, die über Ihre Unterrichtspraxis hinausgehen, nicht aus. Nicht statthaft sind eine Präsentation der Unterrichtseinheit oder die Vorlage eines Handouts sowie anderer Materialien.

Sie tragen die Themen der selbst durchgeführten Unterrichtseinheiten, von denen die fachdidaktischen Kolloquien ihren Ausgang nehmen sollen, sowie die Klassenstufen zusammen mit dem Schwerpunktthema in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie auf dem dafür vorgesehenen Formular des Landeslehrerprüfungsamtes ein. Das Formular leiten Sie bis zum im Terminplan genannten Datum der Seminarleitung zu.

Das Seminar leitet Ihre Meldung Ihrer Prüferin bzw. Ihrem Prüfer und dem Landeslehrerprüfungsamt zu. Mitteilungen zu Prüfungsinhalten oder Literaturlisten an den Prüfungsausschuss sind in den fachdidaktischen Kolloquien untersagt.

6.5. Unterrichtsbefreiung

Nach der Verwaltungsvorschrift zur „Dienstbefreiung bei Lehramtsprüfungen“ vom 21.10.2002 sind Sie von ihren weiteren dienstlichen Verpflichtungen am Tag der Prüfung und an insgesamt zwei weiteren Tagen nach Ihrer Aufteilung befreit. Diese Tage müssen unmittelbar vor einem Prüfungstag liegen.

Die Inanspruchnahme der Freistellung unmittelbar vor einer unterrichtspraktischen Prüfung darf nicht Ursache für eine Änderung des festgesetzten Stundenthemas sein. Gegebenenfalls kann die Freistellung nur für einen anderen Prüfungsteil in Anspruch genommen werden. Im Falle der Inanspruchnahme der Freistellung unmittelbar vor einer unterrichtspraktischen Prüfung teilen Sie dies der Schulleitung und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die beiden zur Verfügung stehenden (Schul-)Tage einzeln oder zusammenhängend genommen werden können, die Freistellung aber in jedem Fall unmittelbar vor der Prüfung erfolgen muss. Findet die Prüfung an einem Montag statt, kann von der Freistellung nicht Gebrauch gemacht werden, weil es sich bei Samstag und Sonntag nicht um Schultage handelt, Donnerstag und Freitag hingegen nicht unmittelbar vor der Prüfung liegen. Die Freistellungstage sind in diesem Fall vor einem anderen Prüfungsteil einzusetzen.

6.6. Mitwirkung Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Sunnitischer Schulrat

Ist Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Kirchenbehörde ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Ist Jüdische Religionslehre/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Religionsgemeinschaft ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Ist Islamische Religionslehre Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.

Die Ausbildung in den Fächern Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Jüdische Religionslehre und Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung setzt regelmäßig eine Lehrbefugnis voraus, die durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. die Stiftung Sunnitischer Schulrat ausgestellt wird. Setzen Sie sich für die Erteilung der Lehrbefugnis rechtzeitig vor Beginn des Vorbereitungsdienstes mit der entsprechenden Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. mit der Stiftung Sunnitischer Schulrat in Verbindung.

6.7. Verfahren bei Krankheit oder Verspätung

Wenn Sie an einer Prüfung krankheitsbedingt nicht teilnehmen können, müssen Sie der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts unaufgefordert und unverzüglich ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis vorlegen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. Vielmehr muss das ärztliche Zeugnis sämtliche für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit notwendigen medizinischen Befundtsachen (Diagnose) sowie die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthalten. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie unter <https://lpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Service/Formulare+fuer+Lehramtspruefungen>. Eine Kopie des ärztlichen Zeugnisses senden Sie vorab per E-Mail und das Original zeitnah per Post an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts. Seitens des Landeslehrerprüfungsamtes wird dann geprüft, ob ein wirksamer Rücktritt von der Prüfung vorliegt.

Wenn Sie hingegen unmittelbar vor einer mündlichen Prüfung (z.B. Schulrecht, Kolloquium) ernsthaft und daher dienstunfähig erkrankt sind und dies durch eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzeigen, wird die Prüfung in der Regel sowohl zu Ihrem Schutz als auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht abgenommen, sondern durch das Landeslehrerprüfungsamt verschoben.

Bitte informieren Sie in jedem Fall unverzüglich das Seminar, die Mitglieder des Prüfungsausschusses



und Ihre Schulleitung über Ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Bitte wenden Sie sich ebenfalls zeitnah an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts, um abzustimmen, wann eine neue Prüfungsansetzung zeitnah bestmöglich erfolgen kann. Sollten Sie oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses verspätet eintreffen, kann unter Umständen ein Stundentausch vorgenommen und Ihre Prüfung verlegt werden. Weitere Details regelt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

6.8. Prüfungsergebnis

6.8.1. Vorläufige Bescheinigung

Die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium stellt Ihnen auf Antrag nach Abschluss aller Prüfungen für Bewerbungen außerhalb des Landesdienstes in BadenWürttemberg in der Regel Mitte/Ende Mai (siehe Terminplan) eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung mit der vorläufigen Gesamtnote ohne Ausweisung der Einzelnoten aus. Sofern Sie diese vorläufige Bescheinigung wünschen, senden Sie einen ausreichend frankierten und mit Ihrer Adresse versehenen Briefumschlag an die zuständige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts. Bescheinigungen zu einzelnen Prüfungen werden nicht ausgestellt.

6.8.2. Gesamtnote und Feststellung des Ergebnisses

Nach § 24 GymPO ergibt sich die Gesamtnote „aus der durch 13 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und danach abgebrochen.“ Die einzelnen Noten werden wie folgt gewichtet:

- die Schulleiterbeurteilung dreifach 3/13
- die Schulrechtsprüfung einfach 1/13
- das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie einfach 1/13
- die Beurteilungen der Unterrichtspraxis bei Zweifächerverbindungen jeweils eineinhalb fach (je 1,5/13) 6/13

- die fachdidaktischen Kolloquien bei Zweifächerverbindungen jeweils einfach (je 1/13) 2/13

13/13

Bei einem zusätzlichen Fach erhalten Sie nach § 29 Abs. 5 GymPO ein gesondertes Zeugnis „über den Erwerb der Lehrbefähigung im zusätzlichen Ausbildungsfach“ mit Endnoten und Gesamtnote. Dabei gilt die folgende Gewichtung:

- die Schulleiterbeurteilung 4/10
- die unterrichtspraktische Prüfung 3/10
- das fachdidaktische Kolloquium 3/10

10/10

Bei dieser Berechnung wird in keinem der beiden dargestellten Fälle zwischen Haupt- und Beifach unterschieden.

6.9. Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile

Wenn eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ist die Prüfung nicht bestanden. Grundsätzlich haben Sie bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils das Recht, diesen einmal zu wiederholen. Bei unterrichtspraktischen Prüfungen benötigen Sie unter Umständen andere Klassen und zusätzliche Zeit über das reguläre Ende des Vorbereitungsdienstes hinaus. Wenden Sie sich in einem solchen Fall unbedingt an die Seminarleitung, die mit Ihnen die Konsequenzen bespricht. Die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts teilt Ihnen den neuen Prüfungsplan schriftlich mit. Sofern Sie die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils noch im laufenden Verfahren wünschen und die Voraussetzungen hierfür gemäß § 10 Abs. 8 GymPO gegeben sind, ist ein Antrag an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium notwendig, das über diesen entscheidet.

Im Fall der Verlängerung des zweiten Ausbildungsschnitts unterrichten Sie weiterhin Ihre Pflichtfächer wöchentlich elf bis dreizehn Stunden selbstständig gemäß § 13 Abs. 4 GymPO.

Erforderliche Maßnahmen/Konsequenzen nach Nichtbestehen eines oder mehrerer Prüfungsteile

Umfang des Nichtbestehens	Umfang der Wiederholung	Dauer der Verlängerung	Seminarveranstaltungen und evtl. zusätzliche Betreuung
Schulrechtsprüfung	Schulrechtsprüfung im laufenden Vorbereitungsdienst	–	–
Kolloquien (1-3)	Kolloquien	keine (auf Antrag Wiederholung im Juli im laufenden Vorbereitungsdienst) oder zwei Monate bis 30. September (Kolloquium im September)	Beratung durch Seminarlehrkraft



Umfang des Nichtbestehens	Umfang der Wiederholung	Dauer der Verlängerung	Seminarveranstaltungen und evtl. zusätzliche Betreuung
eine unterrichtspraktische Prüfung	eine unterrichtspraktische Prüfung + im Falle einer Verlängerung Schulleiterbeurteilung	i. d. R. sechs Monate oder keine (auf Antrag Wiederholung im Juli im laufenden Vorbereitungsdienst) unter folgenden Voraussetzungen: Gesamtdurchschnitt aller Prüfungsleistungen einschl. der nicht bestandenen unterrichtspraktischen Prüfung mindestens 2,50 und unterrichtspraktische Prüfung nicht schlechter als 5,0	Beratung und mindestens ein beratender Besuch durch Seminarlehrkraft und Schulleiter/in, ggf. auch durch Mentor/in
1–4 unterrichtspraktische Prüfungen und 1–3 Kolloquien	1–4 unterrichtspraktische Prüfungen und 1–3 Kolloquien und Schulleiterbeurteilung	i. d. R. sechs Monate	Beratung und mindestens ein beratender Besuch pro wiederholtem Fach durch Seminarlehrkraft und Schulleiter/in, ggf. Mentor/in, im Hinblick auf unterrichtspraktische Prüfungen
a) Schulleiterbeurteilung b) Schulleiterbeurteilung und einer der obigen Fälle	a) Schulleiterbeurteilung + alle unterrichtspraktischen Prüfungen b) Schulleiterbeurteilung + alle unterrichtspraktischen Prüfungen + obige Fälle	i. d. R. 6 Monate	Begleitung durch die Schule und evtl. Seminarlehrkraft, Besuch durch Schulleiter(in) wie a) und der entsprechende obige Fall
Nicht bestanden wegen Täuschung / Verstoß gegen die Ordnung	Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils oder aller Prüfungsteile	Wiederholung im laufenden Vorbereitungsdienst oder in Verlängerung, abhängig von Art und Zahl der zu wiederholenden Prüfungsteile	in Entsprechung zu den obigen Regelungen

Bei Wiederholung eines Prüfungsteils im laufenden Vorbereitungsdienst ist im Hinblick auf Ihre Einstellung in den Schuldienst des Landes eine Stellenzuweisung im Hauptverfahren nicht mehr möglich. Sofern Ihr Vorbereitungsdienst verlängert werden muss, da Sie einen Prüfungsteil nicht bestanden haben, wird Ihr Gehalt für diesen zusätzlichen Zeitraum in der Regel um 15 % gekürzt. Sollte die Gehaltskürzung für Sie eine besondere soziale Härte

darstellen, können Sie einen entsprechenden Antrag mit Begründung über die Seminarleitung an das Regierungspräsidium stellen.

Bestehen Sie die Wiederholungsprüfung nicht, ist Ihr Vorbereitungsdienst zum Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses beendet. Damit ist der Prüfungsanspruch für das Lehramt Gymnasium endgültig erloschen.

7. Einstellung in den Schuldienst

Die Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg wird schon früh umgesetzt. Bereits vor der Jahreswende können schulscharfe Stellenausschreibungen erfolgen. Bis spätestens 31. März sollten Sie online einen entsprechenden „Antrag auf Übernahme“ an das Regierungspräsidium richten. Alle Details zur Einstellung bzw. weiteren Sondermaßnahmen finden Sie unter <https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite>.

Um Ihnen Einstellungsmöglichkeiten, das Einstellungsverfahren und die Konsequenzen der von Ihnen gewünschten Einsatzregionen zu erläutern, findet vor der Abgabe des Antrags am Seminar eine Informationsveranstaltung mit der Personalreferentin oder dem Personalreferenten des Einstellungsreferats des Regierungspräsidiums statt



Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Rottweil (Gymnasium)
Königstr. 29–31
78628 Rottweil

Tel.: 0741/243-2591
Fax: 0741/243-2596

Webseite: <https://www.semgyr-rw.de>
E-Mail: Poststelle@seminar-gym-rw.kv.bwl.de

